

Antwort auf eine Große Anfrage

- Drucksache 16/5234 -

Wortlaut der Großen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26.09.2012

Muslimisches Leben in Niedersachsen

Mit dem Satz „Der Islam gehört zu Deutschland“ löste der damalige Bundespräsident Wulff eine breite gesellschaftliche Debatte aus. Nachfolgende Relativierungen wurden von zahlreichen Beobachterinnen und Beobachtern als ein Anzweifeln der gleichberechtigten Zugehörigkeit dieser Glaubensgemeinschaft zur deutschen und auch niedersächsischen Gesellschaft angesehen. Nach dem deutschen Grundgesetz und der Niedersächsischen Verfassung gelten sowohl die Religionsfreiheit als auch das Staatskirchenrecht für alle Religionen und Weltanschauungen gleichermaßen. Eine Differenzierung nach stärkerer oder geringerer Zugehörigkeit zwischen den einzelnen Religionen und Weltanschauungen kennt weder das Grundgesetz noch die Niedersächsische Verfassung.

Mittlerweile leben in Deutschland Schätzungen zufolge zwischen 3,8 und 4,3 Millionen Menschen muslimischen Glaubens. In vielen Städten und Gemeinden gehören Moscheen und islamische Kulturzentren längst zum Stadtbild. Doch noch vor zehn Jahren interessierte sich die breite Öffentlichkeit kaum für islamische Kultur, Religion und Gesellschaft. Erst mit den Anschlägen vom 11.09.2001 in New York und den folgenden Kriegen in Afghanistan und dem Irak und weiteren Terroranschlägen auch in Europa wurde der Islam zum öffentlichen Thema. Im Fokus stand dabei überwiegend der Aspekt des islamistischen Terrorismus. Andere Aspekte islamischen Lebens und islamischer Kultur in Europa sind in den Hintergrund geraten.

Dabei ist die Geschichte des Islam in Deutschland sehr vielfältig und reicht deutlich länger zurück als bis zum Beginn der Zuwanderungen der sogenannten Gastarbeiterinnen und Gastarbeiter in den 50er- und 60er-Jahren des 20. Jahrhunderts. Den ersten muslimischen Gebetsraum auf deutschem Boden ließ bereits 1732 der Preußenkönig Friedrich Wilhelm I. in Potsdam einrichten. Die erste freistehende Moschee in Deutschland wurde 1915 im sogenannten Halbmondlager in Zossen/Brandenburg gebaut. Dort waren muslimische Kriegsgefangene des Ersten Weltkrieges interniert.

Einflüsse aus dem islamischen Kulturraum auf europäische Gesellschaften reichen noch deutlich weiter zurück. Die heutige Mathematik und das heute verwendete Zahlensystem wären ohne Einflüsse aus dem arabisch-islamischen Kulturraum nicht denkbar. Für den medizinischen Fortschritt waren Einflüsse der arabisch-islamischen Mediziner im Mittelalter entscheidend.

Aber die Zugehörigkeit des Islam zur deutschen und niedersächsischen Gesellschaft wird immer wieder infrage gestellt. So gab es Stimmen, die zwischen einer Zugehörigkeit des Islam und Zugehörigkeit von Menschen islamischen Glaubens differenzierten. Auch der niedersächsische Innenminister Schünemann bestritt bereits öffentlich die Zugehörigkeit des Islam zu Deutschland, als er einer entsprechenden Aussage des damaligen Bundespräsidenten Christian Wulff öffentlich widersprach. Auf eine Landtagsanfrage hin bestritt die Landesregierung nicht, dass der Innenminister damit für die gesamte Landesregierung sprach.

Die stärkste Form der Ausgrenzung ist eine zunehmende Islamfeindlichkeit, die nach Auffassung von Expertinnen und Experten bis weit in die sogenannte gesellschaftliche Mitte hineinreicht. In der Bielefelder Langzeitstudie des Forscherteams um den Soziologen Wilhelm Heitmeyer zur „Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ wird ein kontinuierlicher Anstieg von Islamophobie beobachtet. Die Befragung hatte gezeigt, dass ungefähr 60 % der Bevölkerung eine Sympathie von Muslimen für Terroristen unterstellen. 40 % fordern einen Zuwanderungsstopp für Muslime. Laut einer Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung „Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2010“ wird die deutliche Zunahme islamfeindlicher Äußerungen durch die Forderung, die Religionsausübung für Muslime einzuschränken, noch untermauert (Zustimmung bei 60 %). Auch im europäischen Ver-

gleich zeigen sich deutliche Unterschiede. Der Exzellenzcluster „Religion und Politik“ der Uni Münster führte mit TNS EMID in fünf europäischen Ländern eine Befragung durch. Danach sprechen sich die Deutschen deutlich öfter als Franzosen, Dänen, Niederländer oder Portugiesen gegen neue Moscheen und Minarette aus.

Es bleibt leider oftmals nicht bei bloßer Kritik. Immer wieder werden einzelne Muslime und Muslime, aber auch Moscheen und Kulturvereine Opfer von Naziangriffen.

Die Muslime in Deutschland und Niedersachsen haben das Recht, im Rahmen unserer Verfassung entsprechend ihrem Glauben zu leben und ihn auszuüben. Solange es in Niedersachsen eine besondere Form der Zusammenarbeit zwischen dem Land und den christlichen Kirchen und jüdischen Gemeinschaften gibt, steht dieses Recht auch den islamischen Religionsgemeinschaften gleichermaßen zu. Solange es konfessionell geprägten Religionsunterricht in Niedersachsen für christliche Religionen gibt, steht dieses Recht auch islamischen Religionsgemeinschaften zu. Wichtige Bestandteile eines solchen Prozesses können die gleichberechtigte Einführung des islamischen Religionsunterrichtes und das Fach „Islamische Theologie“ sowie die Imamausbildung an der Universität Osnabrück sein.

Der Dialog zwischen den beiden Religionsgemeinschaften Schura und DITIB und der Landesregierung wird nach Auffassung von Beobachtern allerdings immer wieder durch Maßnahmen des Innenministeriums getrübt. So haben die verdachtunabhängigen Moscheekontrollen, bei denen Tausende Gläubige auf dem Weg zum Gebet kontrolliert wurden, oder die Veröffentlichung einer sogenannten Islamistencheckliste nach Auffassung von Beobachtern die Muslime in Niedersachsen nicht nur zutiefst verunsichert, sondern auch in ihrer Menschenwürde verletzt.

Der Islam als Religionsgemeinschaft und Muslime haben einen Anspruch auf Gleichbehandlung mit anderen Religionsgemeinschaften in Niedersachsen. Voraussetzung für eine rechtliche und tatsächliche Gleichstellung ist eine umfassende Bestandsaufnahme über die tatsächliche derzeitige Situation des Islam in Niedersachsen.

Wir fragen die Landesregierung:

I. Statistische Ausgangslage

1. Wie viele Menschen muslimischen Glaubens leben insgesamt in Niedersachsen und Deutschland (bitte nach Staatsangehörigkeit differenzieren und unter Angabe der statistischen Erfassung)?
2. Welche islamischen Glaubensrichtungen sind in Niedersachsen vertreten?
 - a) Wie viele Mitglieder zählen die jeweiligen Richtungen weltweit?
 - b) Wie viele Mitglieder zählen die jeweiligen Richtungen in Deutschland und in Niedersachsen?
3. In welchen Organisationen, Religionsgemeinschaften und Dachorganisationen organisieren sich die Muslime in Niedersachsen?

Wie viele Mitglieder und Mitgliedsverbände zählen die jeweiligen Organisationen, Religionsgemeinschaften und Dachorganisationen in Niedersachsen?
4. Wie viele islamische Kulturzentren gibt es in Niedersachsen (bitte einzeln auflisten)?
5. Wie viele Moscheegemeinden gibt es in Niedersachsen (bitte einzeln auflisten)?

Welchen Organisationen, Religionsgemeinschaften und Dachorganisationen sind die jeweiligen Moscheegemeinden und islamischen Kulturzentren in Niedersachsen zugeordnet?
6. Sind diese Organisationen Mitglied der Deutschen Islamkonferenz oder Mitglied von Verbänden, die an der Deutschen Islamkonferenz teilnehmen? In welchen Arbeitsgruppen arbeiten diese mit?
7. Gibt es Schätzungen über die durchschnittliche Zahl der Besucherinnen und Besucher islamischer Gottesdienste in Niedersachsen?

8. Welche muslimischen Organisationen in Niedersachsen haben eine eigene/einen eigenen Beauftragten für den Dialog mit Nichtmuslimen eingerichtet?
9. In welchen Formen fördert der Staat die islamischen Religionsgemeinschaften?
 - a) Sind Spenden und Mitgliedsbeiträge an islamische Religionsgemeinschaften steuerrechtlich in vergleichbarer Weise begünstigt wie entsprechende Zahlungen an die christlichen Kirchen?
 - b) Wie viele und welche islamischen Religionsgemeinschaften sind als gemeinnützige Einrichtung anerkannt?
10. In welchem Umfang und aus welchen Programmen werden islamische Religionsgemeinschaften durch steuerfinanzierte Kulturförderung begünstigt? Wie hoch ist die Förderung bei den christlichen Kirchen und jüdischen Gemeinden?
11. Welche in Niedersachsen aktiven islamischen Organisationen beteiligen sich am interreligiösen Dialog von Christen, Juden und Muslimen? Sind der Landesregierung Bundes- oder Landesprojekte der jeweiligen Organisationen hierzu bekannt?
12. Welche in Niedersachsen aktiven islamischen Organisationen und Vereine werden von der Landesregierung in welchen Bereichen gefördert? Welche aktiven islamischen Organisationen und Vereine in Niedersachsen sind der Landesregierung bekannt, die Fördermittel von der Bundesregierung erhalten (bitte Ressort, Höhe, Zeitraum und Zweck angeben)?
13. Wie hoch ist die Förderung dieses Engagements im Vergleich zu anderen in diesem Bereich tätigen Akteuren (wie z. B. aej, BDkJ, DBJR)? Wie viele Projekte wurden christlichen, jüdischen oder anderen nicht religiös gebunden Trägern finanziert und wie viele islamischen? Wie stellt sich die finanzielle Förderung jeweils im Pro-Kopf-Vergleich zur Anzahl der Mitglieder der Verbände dar?
14. Welche Partnerschaften, internationalen und wirtschaftlichen Beziehungen pflegt die Landesregierung zu muslimisch geprägten Ländern, in denen die Scharia als gesetzliche Grundlage gilt? Welche Rolle spielen bei Vorbereitung und Austausch solcher Beziehungen, Delegationen in Niedersachsen tätiger Organisationen, Verbände und Vereine?
15. Wurden und werden bei politischen und wirtschaftlichen Delegationen der Landesregierung in Länder, in denen die Scharia als Grundlage der Menschenrechte gilt, Menschenrechte angesprochen und, wenn ja, wann und in welcher Form?

II. Stand der Gleichstellung des Islam in Niedersachsen

16. Wie viele öffentlich-rechtliche Körperschaften im Rahmen von Religionsgemeinschaften gibt es in Niedersachsen?
 - a) Welches sind die zehn größten?
 - b) Wie viele öffentlich-rechtliche Körperschaften sind christlich?
17. In welchen Rechtsformen treten die oben genannten muslimischen Gemeinschaften in Niedersachsen dem deutschen Staat gegenüber?
18. Welche muslimischen Organisationen haben nach Kenntnis der Landesregierung die Rechtsfähigkeit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts im Sinne des Artikels 140 GG i. V. m. Artikel 137 Abs. 4 WRV erworben?
19. Welche islamischen Organisationen erfüllen die Merkmale einer Religionsgemeinschaft nach dem Staatskirchenrecht in Niedersachsen?
20. Welche alt- und neukorporierten Religionsgemeinschaften existieren in Niedersachsen?
21. Welchen islamischen Organisationen sind im Sinne des Artikels 140 GG i. V. m. Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 WRV die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gewährt worden?
 - a) Wie viele Anträge sind entsprechend gestellt, bewilligt und abgelehnt worden?

- b) Welche besonderen Hindernisse standen bislang der Verleihung des Körperschaftsstatus bei welchen islamischen Organisationen und Vereinen in Niedersachsen entgegen?
22. Wie ist die Situation im Vergleich mit anderen Religionsgemeinschaften in Niedersachsen zu beurteilen (bitte differenziert nach alt-/und neukorporiert)?
23. Welche Erkenntnisse liegen in Niedersachsen über eine eventuelle Verflechtung oder Finanzierung tätiger muslimischer Organisationen durch ausländische Organisationen und Gruppen vor?
24. Sieht die Landesregierung den Bedarf einer Änderung der religionsverfassungsrechtlichen Bestimmungen des Grundgesetzes oder des deutschen Religionsverfassungsrechtes im Hinblick auf die Gleichstellung und Integration der islamischen Glaubensgemeinschaft (bitte mit Begründung)?
25. Welche verfassungsrechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten bei der Anerkennung muslimischer Gemeinschaften als öffentlich rechtliche Körperschaften sieht die Landesregierung, und wie sind sie gegebenenfalls zu überwinden?
26. Wo sind einfachgesetzliche Vorteile an den Status der öffentlich-rechtlichen Körperschaft geknüpft, und wie sehen diese im a) Steuerrecht, b) Baurecht und c) Arbeitsrecht aus?
27. Wo sind einfachgesetzliche Vorteile an den Status einer Religionsgemeinschaft geknüpft?

Ansprechpartner und Dialog

28. Teilt die Landesregierung das Ziel, dass mindestens eine rechtlich anerkannte muslimische Repräsentanz möglichst alle in Niedersachsen vertretenen Strömungen des Islam vertreten und artikulieren sollte?
29. Wer sind die bisherigen Ansprechpartner aufseiten der islamischen Glaubensgemeinschaften für die Landesregierung?
30. Verfolgt die Landesregierung das Ziel der rechtlichen Gleichstellung des Islam in Niedersachsen? Wenn ja, in welcher (Rechts-)Form?
- a) Ist das Ziel ein Staatsvertrag? Wenn ja, mit wem soll dieser Vertrag geschlossen werden? Wie ist der Verhandlungsstand?
- b) Ist das Ziel eine vertragliche Vereinbarung mit den islamischen Religionsgemeinschaften wie in Hamburg?
31. Wer koordiniert den Dialog mit den islamischen Glaubensgemeinschaften innerhalb der Landesregierung? Welche Ressorts sind am Dialogprozess beteiligt mit welchen/wie vielen Personen?
32. Gibt es neben dem Runden Tisch zum islamischen Religionsunterricht weitere Arbeitsgruppen, Treffen bzw. Dialoge zwischen den Religionsgemeinschaften und der Landesregierung?
- a) Wenn ja, wer ist Mitglied dieser Arbeitsgruppen, und wie oft haben diese jeweiligen Arbeitsgruppensitzungen stattgefunden und mit welchen Ergebnissen?
- b) Wurden seitens der Religionsgemeinschaften Themen für eine Vereinbarung mit dem Land in eine solche Arbeitsgruppe eingebracht? Wenn ja, welche Themen sind das (bitte auflisten)? Welche Themen wurden bereits behandelt und mit welchem Ergebnis? Gibt es bei einzelnen Themen Uneinigkeit, welche sind das, und wo bestehen die Differenzen?
33. Wann ist der „Beraterkreis zur Integration von Muslimen“ aus welchen Gründen berufen worden?
- a) Welche Mitglieder gehörten dem Beraterkreis an, und welchen Glaubensrichtungen haben sich die Mitglieder zugehörig gefühlt?
- b) Was waren die Gründe für die Berufung der jeweiligen Mitglieder in den Beraterkreis?
- c) Wann wurde der Beraterkreis abberufen und aus welchen Gründen?

- d) Wie oft hat der Beraterkreis getagt, mit welchen Ergebnissen?
 - e) Gibt es einen Abschlussbericht und/oder Protokolle der Sitzungen?
34. An welchem und in welcher Form beteiligen sich muslimische Organisationen in Niedersachsen am interkulturellen und interreligiösen Dialog?

Islam und Medien

35. Wie wird der muslimische Bevölkerungsanteil in den Sendungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Niedersachsen berücksichtigt? Wie stellt sich im Vergleich dazu die Beteiligung der christlichen Kirchen dar?
36. Welche Forderungen gibt es im Hinblick auf die Beteiligung im Landesrundfunkrat seitens der Muslime?
37. Wie sind der Verhandlungsstand und die Position der Landesregierung dazu?
38. In welchen Bundesländern sind die islamischen Gemeinschaften in Rundfunkräten vertreten?
41. In welcher Form unterstützt die Landesregierung die islamischen Religionsgemeinschaften, Träger öffentlicher Belange zu werden?
42. In welchem Umfang werden von islamischen Religionsgemeinschaften in Niedersachsen in freier Trägerschaft a) Krankenhäuser, b) Seniorenheime, c) Kindergärten, d) Kinderkrippen, e) Kinderhorte und f) Schulen betrieben?
43. Wie viele davon gibt es jeweils in Trägerschaft der evangelischen und katholischen Kirche und der jüdischen Religionsgemeinschaften?
44. In welchem Umfang werden die von islamischen Religionsgemeinschaften wahrgenommenen karitativen Aufgaben durch staatliche Leistungen unterstützt? Wie hoch fällt diese Unterstützung gegenüber den gemeinnützigen Einrichtungen christlicher und jüdischer Religionsgemeinschaften aus?

Bekleidungsgebote

46. In welcher Form unterstützt die Landesregierung die islamischen Glaubensgemeinschaften im Bereich der Bekleidungsgebote? Wo sieht die Landesregierung hier Grenzen in Hinblick auf das Kopftuch oder die Vollverschleierung?
- a) Auf welcher Rechtsgrundlage wird für wen das Tragen des Kopftuches in Niedersachsen verboten?
 - b) Hat es hierzu in Niedersachsen Klagen gegen das Kopftuchverbot gegeben, oder sind Verfahren anhängig?
 - c) Welche Position hat die Landesregierung zu einem Verbot der Vollverschleierung in der Öffentlichkeit?
47. Welche gerichtlichen Entscheidungen hat es bisher zum Thema Kopftuch gegeben, und wie ist die jeweilige Position der Landesregierung hierzu?
48. Warum werden vom Verbot religiöser und weltanschaulicher Bekundungen christliche Symbole ausgenommen? Ist dies vereinbar mit dem Bundesverfassungsgerichtsurteil von 2001?
49. Welche Erfahrungen macht die Landesregierung mit Schülerinnen, die sich aus religiösen Gründen bedecken, im Hinblick auf den Sportunterricht? Gibt es entsprechende Handlungsempfehlungen für die Schulen? Wie ist hier der Austausch mit den Moscheeverbänden und Religionsgemeinschaften? Gibt es hierzu Empfehlungen seitens der hiesigen Dachverbände? Gibt es hierzu Erfahrungen von anderen Religionsgemeinschaften?

50. Sieht die Landesregierung eine Diskriminierung oder Benachteiligung von muslimischen Frauen am Arbeitsmarkt durch das Tragen des Kopftuches? Welche Erkenntnisse hat sie darüber? Welche Maßnahmen ergreift sie, um Diskriminierungen in Niedersachsen zu bekämpfen?

Speisegebote

51. In welcher Form wird das muslimische Speisegebot insbesondere in öffentlichen Kantinen unterstützt?
- Gibt es in Kantinen des öffentlichen Landesdienstes und von Behörden spezielle Speiseangebote/-menüs für Muslime? Wenn ja, welche und wo? Gibt es Halal-(Speisevorschriften-)menüs?
 - Welche rechtlichen Rahmenbedingungen/Vorschriften müssen Muslime im Bereich der Speisevorschriften beachten, auch im Hinblick auf das Schächten?
 - Müssen aus Sicht der Landesregierung (rechtliche) Vorschriften geschaffen, geändert oder angepasst werden im Hinblick auf die Speisevorschriften im Islam?
 - Welche Forderungen gibt es im Hinblick auf die Speisevorschriften seitens der Muslime?
 - Wie sind der Verhandlungsstand und die Position der Landesregierung dazu?

Gebet

52. In welcher Form wird seitens der Landesregierung die Ermöglichung des Pflichtgebets im Islam in öffentlichen Einrichtungen (Behörden, Schulen, Hochschulen, Krankenhäuser und Justizvollzugsanstalten) unterstützt?
- Wo gibt es bereits Angebote (bitte auflisten) und in welcher in Form (z. B. internationale Gebetsräume)?
 - Gibt es Unterschiede für die einzelnen Religionsgemeinschaften, und welche sind das (bitte differenzieren nach Religionsgemeinschaft mit entsprechender Rechtsgrundlage)?
 - Sind der Landesregierung nennenswerte Schwierigkeiten muslimischer Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, Schülerinnen/Schüler, Studierender, Patienten etc. bekannt geworden?
 - Müssen aus Sicht der Landesregierung (rechtliche) Vorschriften geschaffen, geändert oder angepasst werden im Hinblick auf die Ausübung des Pflichtgebets?
 - Welche Forderungen gibt es im Hinblick auf Ermöglichung des Pflichtgebets seitens der Muslime?
 - Wie sind der Verhandlungsstand und die Position der Landesregierung dazu?

Islamische Feiertage

53. Welche religiösen Feiertage sind für die in Niedersachsen lebenden islamischen Religionsgemeinschaften von Bedeutung (gegebenenfalls differenziert nach Religionsgemeinschaft)?
- Welche Berücksichtigung finden diese im Niedersächsischen Gesetz über die Feiertage (NFeiertagsG)? Wenn keine, warum nicht?
 - Welche Möglichkeiten bestehen für Schülerinnen/Schüler, Studierende, Beamtinnen/Beamte, Inhaftierte und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, islamische Feiertage zu begehen? Inwieweit muss seitens der Arbeitgeber (differenziert nach öffentlichen und privaten) Rücksicht genommen werden? Inwieweit wird hierauf - auch unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen und arbeitsvertraglichen Regelungen - in den Betrieben Rücksicht genommen? Inwieweit wird hierauf in Schulen Rücksicht genommen (differenziert öffentlich/privat/konfessionell)? Inwieweit wird hierauf in Hochschulen beispielsweise bei Prüfungen Rücksicht genommen? Inwieweit wird hierauf in Justizvollzugsanstalten beispielsweise bei der Arbeitspflicht Rücksicht genommen?
 - Welche Rechtsnormen sind die Grundlage, und was muss beachtet werden?

- d) Wie wird in anderen Bundesländern verfahren?
- e) Gibt es Unterschiede für die einzelnen Religionsgemeinschaften, und welche sind das (bitte differenzieren nach Religionsgemeinschaft mit entsprechender Rechtsgrundlage)?
- f) Sind der Landesregierung nennenswerte Schwierigkeiten muslimischer Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, an hohen religiösen Feiertagen von der Arbeit freigestellt zu werden, bekannt geworden? Wie viele Anträge hierzu wurden an die Landesregierung und ihre Behörden als Arbeitgeberin gestellt, bewilligt und abgelehnt?
- g) Müssen aus Sicht der Landesregierung (rechtliche) Vorschriften geschaffen, geändert oder angepasst werden im Hinblick auf islamische Feiertage?
- h) Welche Forderungen gibt es im Hinblick auf islamische Feiertage seitens der Muslime?
- i) Wie sind der Verhandlungsstand und die Position der Landesregierung dazu?

Imam/islamische Vorbeter

- 54. Wie viele islamische Vorbeter gibt es derzeit in Niedersachsen?
- 55. In welchem Umfang verfügen diese über eine theologische Ausbildung (differenziert nach Glaubensgemeinschaft)?
- 56. Wie lang sind die durchschnittlichen Verbleibzeiten für ausländische Vorbeter in Niedersachsen?
- 57. Auf welcher aufenthaltsrechtlichen Grundlage reisen ausländische Imame ein? In wie vielen Fällen wurde die Einreise seit 2003 nicht genehmigt (bitte unter Angabe der Gründe)?
- 58. Ergeben sich aus dem Grundgesetz Bindungen, die im Einzelfall eine Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels für islamische Vorbeter erfordern können?
- 59. Aus welchen finanziellen Quellen werden die in Niedersachsen tätigen islamischen Vorbeter bezahlt (bitte differenziert nach Religionsgemeinschaft/Moscheeverbund)?
- 60. Wie viele Imame und Seelsorgerinnen/Seelsorger haben an der Weiterbildungsreihe des Instituts für Interkulturelle Islamstudien (ZIIS) in Osnabrück teilgenommen, und wie viele davon haben erfolgreich abgeschlossen? Wie viele Teilnehmer davon waren weiblich?

Moscheen

- 61. Welche Möglichkeiten bestehen für Muslime, Moscheen zu bauen?
 - a) Welche Rechtsnormen sind hierfür die Grundlage, und was muss beachtet werden?
 - b) Müssen aus Sicht der Landesregierung (rechtliche) Vorschriften geschaffen, geändert oder angepasst werden im Hinblick auf den Bau von Moscheen und ihrer Einrichtungen?
 - c) Gibt es staatliche finanzielle Unterstützungen für den Bau von Moscheen? Wenn ja, auf welcher Grundlage und durch wen?
 - d) In welchem Umfang und in welchen Grenzen ist der islamische Gebetsruf nach deutschem Recht zulässig? Gibt es in Niedersachsen Moscheen, die zum Gebet über den Muezzin rufen? Gibt es Verfahren und Urteile hierzu in Niedersachsen?
 - e) Welche Forderungen gibt es im Hinblick auf das Bauplanungsrecht seitens der Muslime? Wie ist hier der Verhandlungsstand?

Seelsorge

- 62. Findet eine den Anforderungen des Artikels 140 GG i. V. m. Artikel 141 WRV entsprechende Anstaltsseelsorge durch islamische Religionsgemeinschaften in niedersächsischen Justizvollzugsanstalten statt, und, wenn ja, wo und in welcher Form?
- 65. In welcher Form wird das Angebot islamischer Seelsorge in Justizvollzugsanstalten ausgebaut und/oder gefördert?

66. Welche Möglichkeiten haben muslimische Gefangene, ihren Glauben auszuüben (Gebetsraum, Fasten, Speisevorschriften etc.)?

Bestattung und Trauerkultur

68. In welcher Form ist die Bestattung in Niedersachsen nach islamischem Glauben möglich?
- a) Welche besonderen Voraussetzungen sind bei der Bestattung nach islamischem Ritus zu beachten (gegebenenfalls differenziert nach Religionsgemeinschaft)?
 - b) Welche friedhofsrechtlichen Bestimmungen stehen weiterhin islamischen Bestattungen entgegen?
 - c) Wie viele islamische Gräberfelder sind der Landesregierung in Niedersachsen bekannt? Wer ist Träger des jeweiligen Friedhofes?
 - d) Gibt es muslimische Gemeinschaften als Träger niedersächsischer Friedhöfe? Wenn nein, warum nicht?
 - e) Wie wird die umgehende Bestattung im Rahmen der Gesetze nach dem Tod sichergestellt? Sind rituelle Waschungen möglich?
 - f) Wurde seitens der Muslime auf Hindernisse in der Praxis aufmerksam gemacht nach Änderung des Bestattungsrechtes in Niedersachsen 2005, und welche sind das? Sind der Landesregierung Schwierigkeiten in der Praxis bei der islamischen Bestattung (beispielsweise Leichentuch, Bestattungszeit, Ewigkeitsgrab, Ausrichtung) bekannt geworden, und welche sind das?
 - g) Gibt es regionale Besonderheiten in Bezug auf Probleme bei der islamischen Bestattung in Niedersachsen? Wenn ja, warum?
 - h) Wie ist die verfassungsrechtliche Werteabwägung zwischen den friedhofsrechtlichen Bestimmungen in Niedersachsen und dem Grundrecht der Glaubensfreiheit zu lösen?
 - i) Welche Kenntnisse hat die Landesregierung zur Überführung von Verstorbenen islamischen Glaubens in ihre früheren Heimatländer? Welche Vorschriften sind zu beachten?
 - j) Wie viele Leichenpässe sind beantragt, abgelehnt und ausgestellt werden (bitte einzeln aufgelistet nach Gesundheitsämtern)? Welche Gründe lagen für Ablehnungen vor?

Jugendarbeit

69. In welcher Form sind islamische Religionsgemeinschaften in der Jugendarbeit tätig? Wird diese vom Land unterstützt? Gibt es nach Kenntnis der Landesregierung im Landesjugendring Mitglieder von muslimischen Jugendorganisationen, und, wenn ja, welche sind das?
70. Wie viele Jugendorganisationen von Moscheegemeinden oder islamischen Religionsgemeinschaften sind der Landesregierung bekannt (bitte gegebenenfalls auflisten differenziert nach Zugehörigkeit zu Religionsgemeinschaften)?
71. Wie viele Frauenorganisationen von Moscheegemeinden oder islamischen Religionsgemeinschaften sind der Landesregierung bekannt (bitte gegebenenfalls auflisten differenziert nach Zugehörigkeit zu Religionsgemeinschaften)?
72. In welcher Form fördern die Träger der Jugendarbeit in Niedersachsen den interreligiösen Dialog und in welcher Form wird dies vom Land gefördert?

Menschenrechte, Islam und Scharia

73. Wo sieht die Landesregierung im Hinblick auf die jeweiligen Religionsgemeinschaften in Niedersachsen Konflikte mit der niedersächsischen Verfassung und dem Grundgesetz (bitte differenziert nach Religion oder Religionsgemeinschaften)?
74. Welche Themen sind in diesem Zusammenhang Gegenstand des Dialogs der Landesregierung mit den islamischen Organisationen und Verbänden?

75. Welche unterschiedlichen Positionen wurden jeweils vonseiten der Landesregierung und der muslimischen Religionsgemeinschaften benannt?
76. Welche Konflikte mit den Religionsgemeinschaften und den Positionen der Landesregierung sieht die Landesregierung bei den Themen
 - a) Gleichbehandlung von Frauen und Männern,
 - b) Gleichstellung Homosexueller(bitte differenzieren nach den jeweiligen Religionsgemeinschaften christliche Kirchen, Juden und Muslime)?
77. Wie sieht die besondere Gewichtung von Integrationsbemühungen hinsichtlich der muslimischen Gruppe seitens der Landesregierung aus?
78. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über extremistische Positionen in den Reihen der Menschen muslimischer Herkunft? Wie sieht der Anteil im Vergleich zu Menschen christlicher oder jüdischer Herkunft aus?
79. In welcher Form und in welchen Fällen wird das islamische Rechtssystem (Scharia) an niedersächsischen Gerichten angewandt?
80. Welche Position vertritt die Landesregierung zu einer offiziellen islamischen Schlichtungsstelle für Erbschafts-, Familien- und Handelsstreitigkeiten, wie sie in Form eines „Muslim Arbitration Tribunal“ in Großbritannien 2007 eingeführt wurde?
81. Sieht die Landesregierung die Gefahr einer islamischen Paralleljustiz, und welcher konkrete Handlungsbedarf ergibt sich hieraus nach Ansicht der Landesregierung?
82. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die „Menschenrechte“ im Islam und im Besonderen über die Frauenrechte? Welche wissenschaftlichen Expertisen hat sie über das Forschungsfeld „islamischen Feminismus“?
83. Welche Personen, Organisationen, Vereine und Institute in Niedersachsen sind der Landesregierung bekannt, die der islamischen Feminismusbewegung angehören oder sich diesem Forschungsfeld widmen?

III. Straftaten

84. Wie viele Straftaten mit islamfeindlichem Hintergrund gab es in den Jahren 2008 bis 2011 sowie im ersten Halbjahr 2012 in Niedersachsen (bitte jeweils auflisten nach Halbjahr und Landkreis/kreisfreier Stadt)?
85. Wie viele Brandanschläge auf Moscheen oder islamische Kulturzentren gab es in den Jahren 2008 bis 2011 und im ersten Halbjahr 2012 in Niedersachsen (bitte jeweils auflisten nach Halbjahr und Landkreis/kreisfreier Stadt)?
86. Wie viele sonstige Angriffe (Sachbeschädigungen, Graffiti, Beleidigungen etc.) auf Moscheen oder islamische Kulturzentren gab es in den Jahren 2008 bis 2011 und im ersten Halbjahr 2012 in Niedersachsen (bitte jeweils auflisten nach Art, Halbjahr und Landkreis/kreisfreier Stadt)?
87. Welche Maßnahmen werden zum Schutz solcher Einrichtungen ergriffen?
88. Sind der Landesregierung wissenschaftliche Erhebungen über einen Zusammenhang zwischen Zugehörigkeit der Täter zum Islam und der Verübung bestimmter Straftaten bekannt? Wenn ja, zu welchen Ergebnissen kommen diese Erhebungen?
89. Gibt es eine Definition sogenannter Ehrenmorde? Wenn ja, wie lautet diese?
90. Gibt es Erhebungen über die Zahl sogenannter Ehrenmorde? Wenn ja, werden auch Beziehungsmorde innerhalb rein christlicher oder atheistischer Familien einbezogen? Wenn nein, warum nicht?

IV. Verfassungsschutz/Innere Sicherheit

88. Wie viele ereignis- und verdachtsunabhängige Kontrollmaßnahmen wurden seit 2003 jährlich in Niedersachsen in der Umgebung von islamischen Gebets-, Vereins- und Kulturstätten durchgeführt, wie viele davon haben zu Erkenntnissen/Erfolgen im Sinne der Terrorismusbekämpfung geführt? Wie viele Personen wurden bei diesen Kontrollen insgesamt kontrolliert? Welche Straftaten konnten durch diese Kontrollen jeweils aufgeklärt werden? Welche gesuchten Personen konnten festgenommen werden? Wegen welcher Straftaten wurden diese jeweils gesucht?
89. Im Jahr 2010 hat der Innenminister angekündigt, mit einem Sofortprogramm die gestiegene Terrorgefahr in Deutschland zu bekämpfen. Er forderte u. a. mehr Polizei in islamischen Stadtteilen. In welchen Stadtteilen hat es seitdem eine verstärkte Präsenz durch die Polizei gegeben? Welche Maßnahmen wurden getroffen? Wie definiert die Landesregierung „islamischer Stadtteil“? Welche islamischen Stadtteile gibt es demnach in welchen niedersächsischen Städten und Gemeinden?
90. Wie sind die Präventionspartnerschaften mit den Muslimen ausgestaltet? Wer ist eine solche Partnerschaft eingegangen? Wie viele Treffen hat es hierzu gegeben, und wo haben diese stattgefunden? Welche Ergebnisse wurden erzielt? Wie sieht die Situation aktuell aus?
91. Wird es zukünftig weitere Handreichungen des niedersächsischen Verfassungsschutzes geben, die zur Erkennung von islamischen Extremisten beitragen sollen? Wird es entsprechende Handreichungen auch zur Erkennung christlicher oder jüdischer Extremisten geben? Wenn nein, warum nicht?
92. Welche Maßnahmen wird der niedersächsische Verfassungsschutz ergreifen, um das insbesondere infolge der unter 16. erwähnten Broschüre verstärkte Misstrauen gegenüber dieser Behörde in muslimischen Kreisen zu zerstreuen?
93. Wird die Internetseite „PI News“ vom niedersächsischen Verfassungsschutz beobachtet? Wenn nein, warum nicht?
94. Welche islamfeindlichen Vereinigungen oder Einzelpersonen werden gegenwärtig vom niedersächsischen Verfassungsschutz beobachtet?
95. Welche Hinweise auf verfassungsfeindliche, extremistische und antidemokratische Bestrebungen gibt es bei welchen islamischen Vereinigungen und Verbänden, Moscheen in Niedersachsen?

Gibt es darunter Moscheevereine, die einem der beiden Dachverbände Schura oder DITIB angehören? Welche sind das? Gibt es darunter Moscheevereine, die in der Vergangenheit (Integrations-)Prize vonseiten der Landes- oder Bundesregierung erhalten haben? Welche Vereine sind das? Wie erklärt sich die Landesregierung diesen Widerspruch zur Beobachtung durch den Verfassungsschutz?

V. Islamischer Religionsunterricht und Lehre

96. Wer ist Mitglied des Runden Tisches islamischer Religionsunterricht?
97. Aus welchen Gründen stimmen die Aleviten den Rahmenrichtlinien nicht zu, die vom Runden Tisch islamischer Religionsunterricht erarbeitet wurden?
98. An welchen niedersächsischen Schulen fand jeweils in den Schuljahren seit 2003/2004 islamischer Religionsunterricht statt (bitte auflisten nach einzelnen Jahren und unter Angabe des Schulortes)?
99. Wie viele Schülerinnen und Schüler wurden in den jeweiligen Schuljahren im Fach islamischer Religionsunterricht unterrichtet?

100. Wie viele Kinder aus muslimischen Elternhäusern besuchen derzeit die öffentlichen Schulen in Niedersachsen, und wie wird diese Zahl erfasst?
101. Wie viele Anträge auf Erteilung islamischen Religionsunterrichtes wurden gestellt, genehmigt und abgelehnt (bitte auflisten nach einzelnen Jahren unter Angabe des Schulortes)?
102. Aus welchen Gründen wurden Anträge abgelehnt? In wie vielen Fällen wurden Anträge abgelehnt, weil die Erteilung des islamischen Unterrichtes nicht durch geeignete Lehrkräfte sichergestellt werden konnte?

Entwicklung der Lehrerstunden und -ausbildung

103. Wie viele Lehrkräfte (i. d. R. herkunftssprachliche Lehrkräfte) wurden durch wen und mit welchem Ergebnis in religionsdidaktischen und islamisch-theologischen Fragen schulversuchsbegleitend fortgebildet?
104. Wie hat sich die Zahl der Lehrkräfte entwickelt, die seit 2003/2004 islamischen Religionsunterrichtes erteilen (bitte differenziert nach Beschäftigungsart, erteilten Stunden und Ausbildung)?
105. Wie hat sich seit dem Jahr 2003 die Zahl der Lehrerstunden entwickelt, die für den Unterricht in islamischer Religion zur Verfügung standen, und wie sehen die diesbezüglichen Planungen der Landesregierung für die Zukunft aus?
106. Welche Anforderungen werden an die Ausbildung der Lehrkräfte für den islamischen Religionsunterricht gestellt, und nach welchen Tarifen werden diese Lehrkräfte bezahlt?
107. Welche Qualifikation und Fachrichtung hatten jeweils die unterrichtenden Lehrkräfte (bitte auflisten unter Angabe von Schulort und Schulform)?
108. Wie viele Lehrkräfte haben an der Universität Osnabrück den Masterstudiengang „Islamische Religionspädagogik“ belegt, und wie viele haben diesen mit einem Zertifikat abgeschlossen (bitte auflisten nach Semester)?
109. Wie viele Lehrkräfte verfügen aktuell über Kenntnisse der arabischen Sprache in Wort und Schrift?
110. An wie vielen Schulen wurden Lehrkräfte des herkunftssprachlichen Unterrichtes für den islamischen Religionsunterricht eingesetzt, und wie viele davon unterrichten seit 2003/2004 (zusätzlich) herkunftssprachlichen Unterricht?
111. Wie hat sich die Zahl der Unterrichtsstunden in Herkunftssprachen in der Grundschule und der Sekundarstufe I seit dem Jahr 2003 entwickelt, und wie sehen die diesbezüglichen Planungen der Landesregierung für die Zukunft aus?
112. Wie hat sich die Zahl der Studierenden in dem an der Universität Osnabrück angebotenen (Master-)Studiengang „Islamische Religionspädagogik/-unterricht“ entwickelt? Wie viele Absolventen hat es bisher gegeben? Wie ist das Verhältnis von männlichen und weiblichen Studierenden in diesem Studiengang?
113. Die Zahl der Studierenden in Osnabrück ist nach Auffassung von Beobachterinnen und Beobachtern aufgrund der Konkurrenz zum studiengebührenfreien Münster geringer als an der dortigen Universität. Kann vor diesem Hintergrund der zukünftige Bedarf (ca. 1 500 Lehrerstunden/50 Vollzeitlehrerstunden) an universitär ausgebildeten Lehrkräften in Niedersachsen abgedeckt werden? Wie ist die Auslastung der Studienplätze in dem Studiengang, und wie ist das Verhältnis von Angebot und Nachfrage bei den Studienplätzen?
114. Ist weiterhin geplant, Imame mit halber Stelle als Religionslehrer einzustellen?
115. Erfüllt der islamische Religionsunterricht die Anforderungen, die Artikel 7 Abs. 3 GG an den Religionsunterricht stellt? Wie ist das Problem des islamischen Ansprechpartners, der die Grundsätze der Religionsgemeinschaft zu vertreten hat, gelöst worden?
116. Sieht die Landesregierung Fortschritte seit Einführung des Schulversuchs 2003/2004 bei den verfassungsrechtlich maßgeblichen Voraussetzungen für die Einführung islamischen Religionsunterrichtes und, wenn ja, welche?

117. Ist eine Weiterentwicklung des islamischen Religionsunterrichts geplant? Wenn ja, in welche Richtung wird diese gehen?
118. Gibt es Bestrebungen oder den Wunsch anderer Religionsgemeinschaften (Ahmaddiya, Aleviten), einen konfessionellen Religionsunterricht einzuführen?
119. Wie viele Lehrstühle für islamische Theologie und Islamkunde gibt es seit wann an deutschen Hochschulen?
120. Welche sonstigen mit öffentlichen Mitteln geförderte Forschungseinrichtungen und Institute beschäftigen sich mit Fragen des Islam in Niedersachsen?
121. Wie viele Plätze und wie viele Studierende sind zum Wintersemester 2012/2013 in Niedersachsen für Islamische Theologie (Monofach) und Islamische Religion (Lehramt) eingeschrieben?
122. Wie viele finanzielle Mittel werden derzeit für den Ausbau des islamischen Religionsunterrichtes eingesetzt?
123. Wie viele finanzielle Mittel werden derzeit in Niedersachsen für den Ausbau der Imamausbildung und den Ausbau eines islamisch-theologischen Instituts eingesetzt?
124. Wie viele islamische Bekenntnisschulen gibt es in Niedersachsen? Wie hoch sind die Mittelzuweisungen an diese?
125. Wie hoch sind die Mittelzuweisungen für christliche und jüdische Schulen (bitte in Millionen Euro angeben)?

VI. Äußerungen von Mitgliedern der Landesregierung

126. Vor dem Hintergrund, dass sich Ministerin Özkan öffentlich gegen islamische Schulen und Krankenhäuser ausgesprochen hat: Vertrat die Ministerin damit eine Einzelmeinung oder die Meinung der gesamten Landesregierung?
127. Spricht sich die Ministerin und/oder die Landesregierung auch gegen christliche und jüdische Schulen und Krankenhäuser aus?
128. Wenn nein: Wie ist diese Ungleichbehandlung der Religionsgemeinschaften vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes aller Religionen gerechtfertigt?
129. Vor dem Hintergrund, dass Innenminister Schünemann im Jahr 2011 die Äußerung „Der Islam gehört zu Deutschland“ kritisierte und die Landesregierung auf eine Anfrage des Abgeordneten Limburg vom 14.04.2011 die Antwort darauf verweigerte, ob es sich dabei um eine Einzelmeinung oder die Auffassung der gesamten Landesregierung handelte: Hat Innenminister Schünemann mit seiner Kritik die Auffassung der gesamten Landesregierung vertreten oder eine Einzelmeinung geäußert?
130. In einem Grußwort in einer öffentlichen Anhörung im Bürgersaal des Neuen Rathauses zu Problemfeldern und Perspektiven der Integration der Muslime in Niedersachsen sprach Innenminister Uwe Schünemann davon, dass islamistische Organisationen wie die Islamische Gemeinschaft Milli Görüs zwar ihre Bereitschaft zur gesellschaftlichen Integration erklärt hätten, ihre gesellschaftlichen und politischen Aktivitäten aber bisher eine Gettoisierung bewirkten. Welche gesellschaftlichen und politischen Aktivitäten sind das (bitte konkrete Beispiele nennen)? Wo und welche Gettos haben sich aufgrund der Aktivitäten von Milli Görüs gebildet?
131. Vor dem Hintergrund der Pressemitteilung des Justizministers Busemann vom 07.12.2011, die dieser von der Pressestelle des Justizministeriums aus versenden ließ, in der er sich aber vor allem als Christ äußerte: Vertritt der Justizminister auch die Menschen muslimischen und jüdischen Glaubens sowie die Atheistinnen und Atheisten und Anhängerinnen und Anhänger anderer Religionen in Niedersachsen?

132. Vor dem Hintergrund, dass sich die Landesregierung nach den Äußerungen von Ministerin Özkan einhellig für die Beibehaltung von Kreuzifixen in niedersächsischen Schulen ausgesprochen hat: Welche muslimischen Symbole gibt es in welchen Schulen in Niedersachsen in den Unterrichtsräumen?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit
und Integration
- 303 -

Hannover, den 20.11.2012

Das Grundgesetz (GG) legt dem Staat weltanschaulich-religiöse Neutralität auf.

Neben der Religionsfreiheit (Artikel 4 GG) und dem Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche ist das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften nach Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung (WRV) die dritte Säule der religionsverfassungsrechtlichen Ordnung des Grundgesetzes. Dieses Selbstbestimmungsrecht gilt für alle Religionsgemeinschaften ohne Rücksicht darauf, ob sie Körperschaften des öffentlichen Rechts oder privatrechtliche Vereine sind. Das heißt auch, dass die Religionsgemeinschaften frei von staatlicher Aufsicht und Bevormundung sind. Daraus ergibt sich, dass die Landesregierung nur in beschränktem Umfang Einblick in die Verhältnisse und Strukturen von Religionsgemeinschaften nehmen kann. Für Religionsgemeinschaften bestehen zum Beispiel weder Melde- noch Registrierungspflichten. Die gestellten Fragen können deshalb nur insoweit beantwortet werden, als es um Bereiche geht, die das Handeln der Landesregierung zulassen oder erforderlich machen; das heißt, eine Reihe von Fragen kann nicht oder nur mit Einschränkungen beantwortet werden.

In der Anfrage wird von „dem Islam“, „muslimischem Glauben“ bzw. „islamischen Glaubensgemeinschaften“ gesprochen. Sprachlich ist dieses mitunter nicht zu umgehen, aber damit ist stets eine inhaltliche Verkürzung verbunden. Es gibt weder „den Islam“, noch „die islamischen Glaubensgemeinschaften“ bzw. „den muslimischen Glauben“. Auch die Antworten der Landesregierung werden in einigen Fällen nur in dieser sprachlichen Verkürzung erfolgen; die Antworten werden aber stets aus einer Perspektive gegeben, die von einer breiten Binnendifferenzierung unter den Musliminnen und Muslimen ausgeht.

Im Auftrag der Deutschen Islam Konferenz wurde 2009 die repräsentative Studie mit dem Titel „Muslimisches Leben in Deutschland“ herausgegeben, in der repräsentativ 6 004 Personen telefonisch befragt wurden.¹

Danach bilden die Sunniten mit 74 % die größte konfessionelle Gruppe unter den Musliminnen und Muslimen in Deutschland. Die Aleviten verstehen sich mehrheitlich als muslimisch und bilden mit 13 % die zweitgrößte muslimische Glaubensgruppe. Die Schiiten haben einen Anteil von 7 %. Zu den Muslimen in Deutschland gehören aber auch die Glaubensgemeinschaft der Ahmadiyya, die Sufi/Mystiker bzw. die Ibaditen. Eine Konkretisierung zu den aus Niedersachsen stammenden Befragten ist nicht möglich.

Von den befragten Musliminnen und Muslimen schätzen sich selbst 36 % als stark gläubig ein. Die Religiosität ist insbesondere bei türkischstämmigen sowie Musliminnen und Muslimen afrikanischer Herkunft ausgeprägt. Bei den iranischstämmigen Musliminnen und Muslimen (fast ausschließlich Schiiten) ist sie eher gering. Davon sehen sich 10 % als stark gläubig und ca. ein Drittel als gar nicht gläubig an. Muslimische Frauen aus allen Herkunftsländern sehen sich tendenziell gläubiger als Männer. Große Unterschiede bestehen bei der religiösen Alltagspraxis (u. a. bei dem täglichen Gebet, dem Begehen religiöser Feste, der Einhaltung religiöser Speisevorschriften und Fastenge-

¹ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hg.), Muslimisches Leben in Deutschland, Nürnberg 2009, S. 38 bis 44 (www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Politik_Gesellschaft/DIK/vollversion_studie_muslim_leben_deutschland.html?nn=102630)

bote) je nach Herkunftsregion und Glaubensrichtung. Obwohl Religiosität und die religiöse Praxis stark ausgeprägt sind, ist die Mitgliedschaft in einem religiösen Verein oder einer Gemeinde niedriger als bei Angehörigen anderer Religionen (ca. 20 % sind organisiert).

Musliminnen und Muslime sind nicht Zielgruppe exklusiver Integrationsbemühungen; sie sind eher eine Teilgruppe der Menschen mit Zuwanderungserfahrungen. Anzumerken ist allerdings, dass es selbstverständlich auch Musliminnen und Muslime gibt, die keinen Migrationshintergrund haben.

Die Integration von Menschen in Niedersachsen, die Migrationserfahrungen haben, ist eines der wichtigsten Anliegen und Politikfelder der Landesregierung. Die Integrationspolitik als Querschnittsaufgabe und somit die ressortmäßige Umsetzung geht dabei systematisch und planvoll vor (vgl. Handlungsprogramm Integration www.ms.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=26521&article_id=91261&_psmand=17).

Die Landesregierung ist allerdings nicht alleinige Akteurin im Bereich der Integration. Das Bundesministerium des Innern (BMI) mit seinen nachgeordneten Behörden (u. a. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - BMAF) übernimmt seine gesetzlichen Aufgaben, ebenso die Kommunen im Rahmen ihrer Verantwortung. Die eigentliche Integration findet vor Ort statt (vgl. Nummer 9 des Handlungsprogramms Integration).

Der Bund hat im Jahr 2006 die Deutsche Islam Konferenz einberufen. Mit dem Nationalen Aktionsplan - Integration (NAP): Zusammenhalt stärken - Teilhabe verwirklichen - sowie dem dazu gehörenden Länderbericht aus dem Jahr 2011 haben sich Bund und Länder auf ein abgestimmtes Vorgehen geeinigt in den Bereichen frühkindliche Förderung, Bildung, Ausbildung, Weiterbildung, Arbeitsmarkt und Erwerbsleben, Gesundheit und Pflege, Integration vor Ort, Sprache, Sport, bürgerschaftliches Engagement, Medien sowie Kultur.

In ihrer Erklärung zum Nationalen Aktionsplan haben die Bundesländer festgehalten, dass sie sich dafür einsetzen, dass die Wertschätzung der kulturellen und religiösen Vielfalt, die gegenseitige Anerkennung, Respekt und Toleranz selbstverständlich werden. Integration wird als Chance für die gesamte Gesellschaft gesehen.² Entsprechend richten sich Integrationsprogramme und staatliche Bemühungen an Migrantinnen und Migranten mit dauerhafter Aufenthaltsperspektive bzw. an Menschen mit Migrationshintergrund, unabhängig vom Geschlecht, Alter, Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Anschauungen, nationaler oder sozialer Herkunft, Behinderung oder ihrer sexuellen Identität. Sie betrifft alle Lebenslagen und Lebensbereiche.³

Die Große Anfrage enthält sechs mit römischen Ziffern bezeichnete Abschnitte. Die arabische Bezifferung der Fragen unterhalb dieser Abschnitte folgt nicht in jedem Fall einer chronologischen Zählweise. Die Bezifferung von Fragen mit den Nr. 39, 40, 45, 63, 64 und 67 ist nicht erfolgt. Der Abschnitt IV. (Verfassungsschutz/Innere Sicherheit) beginnt mit der Frage 88 und der vorgehende Abschnitt III. (Straftaten) hört mit den Fragen 88, 89 und 90 auf; sie sind daher doppelt vergeben. Die Antworten der Landesregierung werden den Fragen so zugeordnet, wie es sich aus der Drucksache ergibt.

Die Landesregierung gibt die Antworten vollständig und nach bestem Wissen mit dem Stand des Tages der Bekanntgabe. Sollten sich im Nachhinein weitere Erkenntnisse ergeben, stehen diese Antworten unter Vorbehalt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Große Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

² Vgl. Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (Hg.), Nationaler Aktionsplan, Berlin 2011, S. 22/23 (http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/IB/2012-01-31-nap-gesamt-barrierefrei.pdf;jsessionid=F340BB453908CFC1CFAEB8BF EFE36778.s4t1?__blob=publicationFile&v=5)

³ Ebenda; vgl. auch: Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (Hg.), Zweiter Integrationsindikatorenbericht, Köln/Berlin 2011; S. 7; danach ist Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft, Religion oder Religiosität kein Integrationsindikator

I. Statistische Ausgangslage

Zu 1:

Der Landesregierung liegen keine statistischen Daten dazu vor, wie viele Menschen muslimischen Glaubens in Niedersachsen und Deutschland leben. Nach der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge veröffentlichten ersten bundesweit repräsentativen Studie „Muslimisches Leben in Deutschland im Auftrag der Deutschen Islam Konferenz“ (2009)⁴ wohnten in 2008 zwischen 3,8 und 4,3 Millionen Musliminnen und Muslime in Deutschland. Damit lag der prozentuale Anteil der in Deutschland lebenden Musliminnen und Muslime zwischen 4,6 und 5,2 % (bezogen auf eine Gesamtbevölkerung von rd. 82 Millionen). Der für Niedersachsen berechnete Anteil der im Bundesgebiet lebenden Musliminnen und Muslime lag nach dieser Studie im Schnitt bei rund 6,2 %. Danach lebten in Niedersachsen zwischen 235 600 und 266 600 der in Deutschland lebenden Musliminnen und Muslime (siehe Vorbemerkung).

Zu 2:

In Niedersachsen sind die folgenden muslimischen Glaubensrichtungen vertreten:

Sunniten,
Schiiten,
Aleviten,
Ahmadiyya-Muslim-Bewegung.

Inwieweit weitere andere muslimische Glaubensrichtungen in Niedersachsen vertreten sind, ist nicht bekannt.

Zu den weltweiten Zahlen liegen der Landesregierung keine statistischen Angaben vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 3:

Die Musliminnen und Muslime in Niedersachsen organisieren sich in der Regel lokal nach Vereinsrecht. Darüber hinaus sind folgende Dachverbände bekannt:

1. SCHURA Niedersachsen e. V. - Landesverband der Muslime in Niedersachsen
2. DITIB (Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e. V. (türkisch *Diyanet İşleri Türk İslam Birliği*, abgekürzt DİTİB))

Zu den Mitgliederzahlen der einzelnen Zusammenschlüsse liegen der Landesregierung keine Zahlen vor (siehe Vorbemerkung).

Zu 4:

Die Auswertung öffentlich zugänglicher Quellen hat ergeben, dass dem Verband der Islamischen Kulturzentren e. V. (VIKZ) zehn Zentren zugeordnet werden können.

Amtliche Übersichten, denen detaillierte Angaben über die in Niedersachsen gelegenen islamischen Kulturzentren entnommen werden können, liegen der Landesregierung nicht vor.

Zu 5:

Die Auswertung öffentlich zugänglicher Quellen hat ergeben, dass der SCHURA Niedersachsen 69 und dem DITIB Landesverband 70 Moscheegemeinden zugeordnet werden können.

Amtliche Übersichten, denen detaillierte Angaben über die in Niedersachsen gelegenen Moscheegemeinden und ihre Mitglieder entnommen werden können, liegen der Landesregierung nicht vor.

⁴ Herausgeber: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Link:
http://bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Politik_Gesellschaft/DIK/vollversion_studie_muslim_leben_deutschland_.html?nn=109628

Zu 6:

Die Deutsche Islam Konferenz liegt in der Zuständigkeit des Bundes (BMI). Nach dem derzeitigen Wissen der Landesregierung nehmen Vertreterinnen und Vertreter der auf Bundesebene organisierten Dachverbände an der Deutschen Islam Konferenz teil. Es sind die DITIB, der VIKZ, die Alevitische Gemeinde Deutschland e. V. (türkisch: *Almanya Alevi Birlikleri Federasyonu*, Abk.: AABF), die Islamische Gemeinschaft der Bosniaken in Deutschland e. V. (IGBD) (*Islamska zajednica Bošnjaka u Njemačkoj*) und der Zentralrat der Marokkaner in Deutschland, kurz ZMaD. Die Landesregierung hat keine Kenntnis darüber, wer in welchen Arbeitsgruppen mitarbeitet.

Zu 7:

Nein, siehe Vorbemerkung.

Zu 8:

Sofern für die staatlichen Anliegen Ansprechpartnerinnen und -partner bekannt sind, werden sie im Verlauf der weiteren Beantwortung genannt (siehe u. a. Antworten zu Fragen 29, 115 und 116).

Zu 9 a:

Gemäß § 10 b Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) können Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung (AO) als Sonderausgaben abgezogen werden. Empfängerinnen und Empfänger dieser Zuwendungen können Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie z. B. Kirchen, oder als gemeinnützig anerkannte Körperschaften, wie z. B. Religionsgemeinschaften, sein. Eine Beschränkung auf bestimmte Glaubensbekenntnisse gibt es hierbei nicht. Im Umsatzsteuerrecht sind Spenden und Mitgliedsbeiträge, die tatsächlich kein Leistungsentgelt sind, unabhängig von der Person des Empfängers nicht steuerbar.

Zu 9 b:

Aufgrund fehlenden Datenmaterials liegen der Landesregierung hierzu keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen unterliegen Angaben über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit einer Körperschaft dem Steuergeheimnis (§ 30 AO).

Zu 10:

Die in Niedersachsen lebenden Migrantinnen und Migranten bereichern dieses Land durch ihre vielfältigen Kulturen und bringen internationale Akzente in das Alltagsleben. Die Brücken zwischen der zugewanderten und der einheimischen Kulturszene sind konsequent auszubauen. Deshalb setzt die Landesregierung gezielt auf „Kulturelle Integration“. Damit nutzt sie die verbindenden Potenziale der Künste, um einen lebendigen Dialog der Kulturen zu verstetigen und weiter voranzutreiben. Seit 2003 fördert das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) Kunst- und Kulturprojekte im interkulturellen Dialog. Im Mittelpunkt stehen dabei Projekte, die die kulturellen Elemente unterschiedlicher Nationalitäten kombinieren und die traditionellen Grenzen auflösen. Alle Sparten sind hierbei angesprochen: Theater, Musik, Bildende Kunst, Performance, Tanz, multi-mediale Projekte/Neue Medien, spartenübergreifende und kulturpädagogische Projekte. Antragsteller sind soziokulturelle Zentren, Kunst- und Musikschulen, aber auch andere Kultureinrichtungen wie Theater und Museen.

Auch im Rahmen der regionalen Kulturförderung durch die Landschaften und Landschaftsverbände ist die Förderung des interkulturellen Dialogs über örtliche Kulturträger möglich. Aktuell befasst sich der Geschäftsbereich des MWK im Rahmen des InterkulturBarometers mit diversen Fragestellungen zu Integration und Migration in Verbindung mit Kunst, Kultur und kultureller Bildung unter den Aspekten kulturelle Vielfalt und Teilhabe.

Darüber hinaus verfügt die Landesregierung über keine belastbaren Daten.

Zu 11:

Die Frage zielt auf den interreligiösen Dialog. Sie kann unter Hinweis auf das Neutralitätsgebot des Staates nicht beantwortet werden (siehe Vorbemerkung).

Zu 12:

Grundsätzlich stehen alle Förderrichtlinien des Landes auch muslimischen Organisationen und Vereinen offen, sofern sie die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen. Eine Antragstellung ist bisher lediglich in einem Fall erfolgt: Der Bund der Alevitischen Jugend Regionalverband Norden (BDAJ RV) ist über den Arbeitskreis Niedersächsischer Jugendgemeinschaften im März 2012 Mitglied im Landesjugendring Niedersachsen e. V. geworden. Er erfüllt jedoch momentan noch nicht die formalen Voraussetzungen für eine Förderung nach dem Jugendförderungsgesetz.

Ein Projekt des BDAJ RV Norden konnte jedoch über das vom Land Niedersachsen geförderte Programm „Generation 2.0“ bewilligt werden. Das MAKRO-Projekt heißt „Starke Jugend - starke Zukunft“. Es verfolgt schwerpunktmäßig das Ziel des interkulturellen Dialogs und ist auf eine Zusammenarbeit mit anderen Verbänden ausgerichtet. Im Rahmen verschiedener Maßnahmen sollen Jugendgruppen der Alevitischen Jugend vor Ort gestärkt werden, um die Vernetzung und den Dialog zu befördern. Das Projekt findet in der Zeit vom 1. Juni 2012 bis zum 30. April 2013 statt. Die Landesregierung hat dieses Projekt mit 3 570 Euro gefördert. Bundesprojekte sind der Landesregierung nicht bekannt.

Zu 13:

Bei den genannten Akteuren handelt es sich um Jugendverbände, die in Niedersachsen als freie Träger der Jugendarbeit im Sinne der §§ 11, 12 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) nach dem Jugendförderungsgesetz gefördert werden. Die aej (Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e. V.) ist der Zusammenschluss der Evangelischen Jugend in Deutschland. Die AEJN e. V. ist die jugendpolitische Vertretung der Evangelischen Jugend auf niedersächsischer Landesebene. Ihre Aktivitäten werden mit Landesmitteln in Höhe von 1 050 624 Euro (2012) gefördert. Der BDkJ (Bund der deutschen Katholischen Jugend) ist Dachverband der katholischen Jugendorganisationen in Deutschland. Der BDkJ Niedersachsen vertritt die Anliegen der Jugendarbeit seiner Mitglieder auf Landesebene. Er erhält für seine Aktivitäten aus Landesmitteln eine Förderung in Höhe von 826 374 Euro (2012).

Zur Anzahl der Mitglieder liegen derzeit keine Erkenntnisse vor. Zum Pro-Kopf-Vergleich der Landesförderung können daher keine Aussagen gemacht werden.

Beim Deutschen Bundesjugendring (DBJR) handelt es sich um eine nicht durch Landesmittel geförderte Arbeitsgemeinschaft von auf Bundesebene tätigen Jugendverbänden und 16 Landesjugendringen. Zur Höhe der Förderung aus Bundesmitteln liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Zu 14:

Die Landesregierung hat bisher keine Partnerschaftsvereinbarungen mit muslimisch geprägten Ländern geschlossen.

Die ehemalige Partnerschaft des Landes mit dem Sudan/Region Darfur wurde Anfang der 1990er-Jahre aufgrund der dortigen politischen Verhältnisse ausgesetzt. Die Landesregierung hält sich hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme der partnerschaftlichen Zusammenarbeit auf dem Laufenden. Dies ist z. B. durch die Teilnahme an der Sudankonferenz der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen am 15. Juli 2011 in München erfolgt.

Die Landesregierung hat ferner in den vergangenen Jahren humanitäre Projekte von „terre des hommes“ und der Stiftung „Eine Chance für Kinder“ in den Flüchtlingslagern in Westdarfur unterstützt.

Es besteht eine Absichtserklärung zwischen der Landesregierung und der Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) zum Ausbau der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen, die am

29. April 2004 vom seinerzeitigen Ministerpräsidenten Wulf und dem stellvertretenden Ministerpräsidenten der VAE unterzeichnet wurde.

NGlobal, die Außenwirtschaftsgesellschaft des Landes Niedersachsen, engagiert sich verstärkt auf den großen Messen in den VAE, Arab Health und BIG 5. Die VAE ihrerseits sind regelmäßig auf der Hannover Messe vertreten.

Infolge der Beteiligung des Emirats Katar als Großaktionär am Volkswagen-Konzern bestehen wirtschaftliche Beziehungen zwischen Katar und dem Land in seiner Rolle als Aktionär.

Die Landesregierung bietet zur Unterstützung vor allem kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) aus Niedersachsen, zur Kontaktabbauung und Erschließung neuer Märkte weltweit, politisch begleitete Delegationsreisen an. In den letzten Jahren hat die Landesregierung politisch begleitete Reisen auch in Länder mit vollständiger oder teilweiser Anwendung des Scharia-Rechts durchgeführt, wie zum Beispiel Saudi-Arabien, Algerien, Ägypten, Katar und Bahrain.

In die Vorbereitung und Programmgestaltung der Delegationsreisen wurden oftmals sowohl das Auswärtige Amt mit der jeweiligen Deutschen Botschaft bzw. dem Generalkonsulat vor Ort als auch beispielsweise die niedersächsischen Industrie- und Handelskammern sowie die jeweilige Auslandshandelskammer eingebunden.

Daneben unterhält die Landesregierung in Dubai eine Repräsentanz, die ebenfalls regelmäßig in die Vorbereitung und Begleitung von Reisen in arabische Länder einbezogen wird.

Zu 15:

Wie für alle demokratischen Staaten ist auch für die Landesregierung der Einsatz für die Berücksichtigung der Menschenrechte bei allen Terminen im Ausland selbstverständlich. Die Landesregierung verurteilt Menschenrechtsverletzungen ausdrücklich, egal in welchem Land sie verübt werden.

Wenn die Möglichkeit in politischen Gesprächen besteht, wird nach vorheriger enger Abstimmung mit der für die auswärtige Politik zuständigen Bundesregierung in angemessener Form auf die Einhaltung der Menschenrechte hingewiesen.

In den überwiegenden Teilen von politischen Terminen stehen jedoch der wirtschaftliche, wissenschaftliche oder kulturelle Austausch und die Vertiefung der internationalen Kontakte im Vordergrund.

II. Stand der Gleichstellung des Islam in Niedersachsen

Zu 16:

In Niedersachsen haben 106 Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Abs. 5 WRV, wobei es sich bei 66 Körperschaften um Einzelgemeinden handelt, die einem übergeordneten Verband angehören, der ebenfalls Körperschaftsrechte besitzt. Zudem ist jede einzelne Evangelische Landeskirche bzw. Diözese, die jeweils Teile des Landes Niedersachsen umfassen, eine eigene Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Zu 16 a:

Die zehn größten öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Niedersachsen sind:

- Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers,
- Diözese Hildesheim,
- Diözese Osnabrück,
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg,
- Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Braunschweig,
- Bischöflich Münstersches Offizialat Vechta,
- Evangelisch-reformierte Kirche,
- Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe,

- Griechisch-Orthodoxe Metropole,
- Neuapostolische Kirche in Niedersachsen.

Zu 16 b:

Eine dezidierte Zuordnung der 106 Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften vonseiten der Landesregierung verbietet sich aufgrund des Neutralitätsprinzips und des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften (siehe Vorbemerkung).

Zu 17:

Soweit der Landesregierung bekannt ist, sind die meisten muslimischen Gemeinschaften in Niedersachsen in der Rechtsform des eingetragenen Vereins tätig.

Zu 18:

Der Landesregierung liegen hierzu keine statistischen Angaben vor. Für die bei den Amtsgerichten anzumeldenden Vereine werden nach hiesiger Kenntnis keine zentralen landesweiten Vereinsregister geführt.

Zu 19:

Der Begriff der Religionsgemeinschaft ist Schlüsselbegriff des deutschen Religionsverfassungsrechts. Er ist rechtsformunabhängig und erfährt, anders als im Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794, keine gesetzliche Definition. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in ständiger Rechtsprechung (BVerwGE 99, 1; BVerwGE 123, 49) auf die Definition von Gerhard Anschütz bezogen, wonach es für das Vorliegen einer Religionsgemeinschaft im Sinne unserer Verfassung wesentlich ist, „dass sich Angehörige desselben Glaubensbekenntnisses oder mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse mit übereinstimmenden Auffassungen in religiöser Hinsicht zusammenschließen, um ihr gemeinsames Bekenntnis nach außen kund zu tun und ihre durch das religiöse Bekenntnis gestellten Aufgaben gemeinsam zu erfüllen“. Durch ihre umfassende Zielsetzung unterscheiden sich Religionsgemeinschaften von den religiösen Vereinen und sonstigen Zusammenschlüssen, die nur der Pflege partieller Aufgaben dienen.

Diese Rechtsform der Religionsgemeinschaft ist als säkulare weltliche Rahmenform offen für alle religiösen Bekenntnisse, wobei die geforderte institutionelle Struktur Musliminnen und Muslime aufgrund des islamischen Selbstverständnisses vor Probleme stellt. Der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Abs. 5 WRV ist nicht Voraussetzung dafür, dass eine Gemeinschaft überhaupt als Religionsgemeinschaft in Erscheinung treten oder die den Religionsgemeinschaften gewährten verfassungsmäßigen Rechte in Anspruch nehmen darf. So ist z. B. die Erteilung von Religionsunterricht nach Artikel 7 Abs. 3 GG nicht vom Körperschaftsstatus abhängig.

Allerdings gewährt der Körperschaftsstatus besondere Rechte, die die Ausstattung mit öffentlicher Gewalt eigener Art beinhalten. Eine solche Körperschaft wird nicht in den Staat eingegliedert; es handelt sich also nicht um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im staatlichen Sinne.

Zu 20:

In Niedersachsen bestehen 20 altkorporierte und 86 neukorporierte Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Die rechtlichen Auswirkungen der Körperschaftsrechte bei alt- und neukorporierten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind identisch.

Zu 21:

Die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sind bisher keiner islamischen Organisation in Deutschland gewährt worden.

Zu 21 a und b sowie 22:

Bislang wurde bei der Landesregierung (Niedersächsisches Kultusministerium) nur ein Antrag auf Verleihung der Körperschaftsrechte für das Land Niedersachsen gestellt und zwar am 12. Ap-

ril 1994 vom Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland. Das Verfahren wurde unter Hinweis auf den Vorrang des Sitzlandes Nordrhein-Westfalen beendet. Weitere Anträge lagen und liegen nicht vor.

Zu 23:

Erkenntnisse über strukturierte finanzielle Verflechtungen im Sinne von regelmäßigen Zahlungen zwischen in Niedersachsen aktiven islamistischen, also extremistischen Gruppierungen und ausländischen Organisationen liegen der Niedersächsischen Landesregierung nicht vor. Ungeachtet dessen wurden in der Vergangenheit vereinzelte Zuwendungen an vom Verfassungsschutz beobachtete Einrichtungen festgestellt. Hierbei handelte es sich um die Bereitstellung von Geldern zur Errichtung von Moscheebauten und zur Missionierungsarbeit sowie um die Überlassung von Literatur zur Durchführung von Informationsständen. Weitere Konkretisierungen müssen aus Gründen des Geheimschutzes den entsprechenden Gremien des Landtages vorbehalten bleiben.

Zu 24:

Das deutsche Religionsverfassungsrecht auf der Basis des Grundgesetzes bietet einen verlässlichen Rahmen für gelebte Religionsfreiheit. Für alle Religionsgemeinschaften gelten dieselben Verfassungsrechte, aber auch die verfassungsrechtlichen Grenzen ihrer Freiheit, wozu die Anerkennung der freiheitlichen Demokratie als staatlicher Ordnung wie auch die Achtung des Religionsverfassungsrechtes (Ausschluss einer Staatsreligion) gehören. Beleg dafür, dass das bestehende deutsche Religionsverfassungsrecht auch die Gleichstellung und Integration der Islamischen Glaubensgemeinschaften gewährleistet, ist die Einführung des Islamischen Religionsunterrichtes nach Artikel 7 Abs. 3 GG in Niedersachsen zum Schuljahr 2013/14.

Zu 25:

Nach Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 WRV wird Religionsgemeinschaften die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts gewährt, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.

Neben dem Vorliegen einer Religionsgemeinschaft, die die Verfassungsvorgabe der „allseitigen Religionspflege“ zu erfüllen hat (nicht ausreichend ist danach nur eine partielle Pflege), müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Es muss eine Organisationsordnung (Verfassung, Satzung) vorliegen, die in Form und Inhalt mindestens der Satzung eines eingetragenen Vereins entspricht.
- Eine gewisse Intensität des religiösen Lebens der Gemeinschaft muss gegeben sein.
- Die Gemeinschaft muss, außerhalb einer Finanzierung durch öffentliche Mittel, über eine ausreichende Ausstattung, d. h. Einkünfte und Vermögen verfügen, um ihre Aufgaben und Ziele finanzieren sowie eine ausreichend große Organisation unterhalten zu können.
- Ein gewisser Zeitraum des Bestehens ist erforderlich, damit die Gemeinschaft über die Gründergeneration hinaus Bestand hat. In der Regel werden hierfür 30 Jahre veranschlagt.
- Die Mitgliederzahl, die auf eine gewisse Bedeutung im öffentlichen Leben schließen lässt, muss ein Promille der Bevölkerung des Landes ausweisen.
- Ungeschriebene Voraussetzung ist weiterhin die Rechtstreue der Religionsgemeinschaft.

Wie oben ausgeführt, ist mangels Antragstellung vonseiten der Landesregierung noch nicht geprüft worden, ob die o. a. Voraussetzungen für bestimmte islamische Gemeinschaften vorliegen. Von daher bleibt abzuwarten, ob die islamischen Organisationen in Niedersachsen Strukturen entwickeln, die eine Verleihung des Körperschaftsstatus ermöglichen, wobei aber grundlegende Rechte der Religionsfreiheit und Religionsausübung auch ohne den Körperschaftsstatus gewährleistet sind.

Darüber hinaus sei der Hinweis gestattet, dass kein islamisch begründetes Verbot der Selbstorganisation besteht.

Zu 26, 26 c und 27:

Zu den mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts garantierten Rechten zählen u. a. Dienstherrenfähigkeit, Disziplinargewalt, Organisationsgewalt, öffentlich-rechtliche Rechtsetzungsbefugnis, Parochialrecht sowie das Recht, Steuern zu erheben. Neben diesen verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechten gibt es Befugnisse und Vergünstigungen, die an den Körperschaftsstatus gebunden sind, aber zur Disposition des Gesetzgebers stehen (sogenanntes Privilegienbündel). Dieses „Privilegienbündel“ umfasst u. a. Befreiungen im Steuer- und Gebührenrecht sowie vielfältige Sondervorschriften im Verwaltungs-, Prozess- oder Strafrecht. Die entsprechenden Regelungen zum „Privilegienbündel“ finden sich in vielen Bundes- und Landesregelungen.

Zu 26 a:

Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer

Körperschaften des öffentlichen Rechts sind im Allgemeinen nicht steuerpflichtig. Sie unterliegen nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG) der Steuerpflicht. Demnach unterliegen sie mit ihren hoheitlichen Betätigungen, mit der Vermögensverwaltung sowie mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht. Darüber hinaus sind als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften dadurch begünstigt, dass ihre Zwecke fördernde andere Körperschaften nach § 54 AO ihrerseits steuerbegünstigt sein können. Eine gemeinnützige Körperschaft kann von anderen steuerbegünstigten Körperschaften dagegen nur unter den wesentlich engeren Voraussetzungen des § 58 Nrn. 1 bis 4 AO gefördert werden.

Einkommensteuer

Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 AO an Körperschaften des öffentlichen Rechts sind als Sonderausgaben abzugsfähig (§ 10 b Abs. 1 Satz 1 EStG). Anders als gemeinnützige Körperschaften ohne öffentlich-rechtlichen Status benötigt die öffentlich-rechtliche Körperschaft hierfür keinen Freistellungsbescheid oder keine vorläufige Bescheinigung des Finanzamts über die Gemeinnützigkeit. Kirchensteuern (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG) und Mitgliedsbeiträge an Religionsgemeinschaften, die in mindestens einem Land als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt sind, aber keine Kirchensteuer erheben (R 10.7 Einkommensteuer-Richtlinien), sind unbeschränkt als Sonderausgabe abziehbar. Mit dieser Verwaltungsregelung wird der Sonderausgabenabzug für bestimmte Beiträge an Religionsgemeinschaften über die Abzugsbeschränkung für den Spendenabzug nach § 10 b Abs. 1 EStG (z. B. Mitgliedsbeiträge an gemeinnützige Körperschaften) hinaus ausgedehnt.

Umsatzsteuer

Das Umsatzsteuerrecht enthält eine Fülle von Regelungen zur Besteuerung von Leistungen, die an juristische Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden, die für diese aber jeweils keinen Vorteil darstellen, sondern vielmehr der Besteuerung der betreffenden Leistung im Inland dienen. Die Vorschrift des § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) beschränkt die Unternehmereigenschaft der juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf die Tätigkeiten im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art im Sinne des § 1 Abs. 4 i. V. m. § 4 KStG und im Rahmen ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Hierdurch wird insbesondere erreicht, dass die öffentliche Hand bei der Erfüllung von Hoheitsaufgaben nicht mit Umsatzsteuer belastet ist.

Verschiedene Befreiungsvorschriften im Umsatzsteuerrecht wie z. B. § 4 Nr. 14 Buchst. b und Nr. 16 UStG knüpfen zwar - den Vorgaben der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie 2006/112/EG entsprechend - auch an die Person des leistenden Unternehmens als juristischer Person des öffentlichen Rechts an. Eine Befreiung der betreffenden Leistungen von der Umsatzsteuer können jeweils aber auch andere Unternehmen unter den näheren Voraussetzungen der vorgenannten Normen erreichen.

Grunderwerbsteuer

Nach § 4 Nr. 1 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) gilt eine Steuerbefreiung für Grundstückserwerbe durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts aus Anlass des Übergangs von öffentlich-rechtlichen Aufgaben oder aus Anlass von Grenzänderungen von einer auf die andere juristi-

sche Person. Gemäß § 4 Nr. 9 GrEStG greift ferner eine Steuerbefreiung des Erwerbs eines Grundstücks von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und des Rückerwerbs des Grundstücks durch die juristische Person im Rahmen einer Öffentlich Privaten Partnerschaft.

Versicherungsteuer

Nach § 4 Nr. 2 Versicherungsteuergesetz gilt eine Steuerbefreiung für eine Versicherung, die bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften genommen wird, um Aufwendungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften für Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung ihrer Mitglieder auszugleichen.

Verwaltungskosten

An den Status der öffentlich-rechtlichen Körperschaft und der Religionsgemeinschaft knüpft eine Befreiungsnorm des niedersächsischen Verwaltungskostenrechts an. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz kommt Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen persönliche Gebührenfreiheit zu, sofern die jeweilige Gebühr nicht einem Dritten aufzuerlegen ist.

Zu 26 b:

Im Städtebaurecht ist mit dem Status der öffentlich-rechtlichen Körperschaft das formelle Recht der Religionsgemeinschaften verbunden, bei der Aufstellung von Bauleitplänen ihre Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge als in die Abwägung der Gemeinde einfließende Belange selbst festzustellen (§ 1 Abs. 6 Nr. 6 Baugesetzbuch -BauGB-). Die Interessen von Religionsgemeinschaften, die nicht den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft haben, finden jedoch in der Bauleitplanung im Ergebnis in vergleichbarer Weise Berücksichtigung. Denn gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der im Ort ansässigen Bevölkerung zu berücksichtigen. Hierunter fallen auch die religiösen Bedürfnisse.

Weitere Vorschriften zu Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts im BauGB betreffen

- den Ausschluss des gemeindlichen Vorkaufsrechts, soweit das Grundstück für Zwecke des Gottesdienstes oder der Seelsorge gekauft wurde (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) BauGB);
- den Ausschluss einer Enteignung zur Entschädigung in Land (Ersatzlandenteignung) bei Grundstücken, die den Aufgaben der Religionsgesellschaften sowie deren Einrichtungen dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 90 Abs. 2 Nr. 2 BauGB);
- die Erforderlichkeit der Zustimmung der Religionsgesellschaft bei der Durchführung von sanierungs- oder entwicklungsrechtlichen Ordnungs- und Baumaßnahmen auf Grundstücken, die Zwecken des Gottesdienstes oder der Seelsorge dienen (§ 146 Abs. 2 BauGB, § 169 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) sowie das Zustimmungserfordernis bei Einbeziehung entsprechend genutzter Grundstücke in den städtebaulichen Entwicklungsbereich (§ 165 Abs. 5 BauGB); die Zustimmung soll nach diesen Vorschriften jedoch erteilt werden (Rechtspflicht der Religionsgesellschaft), wenn auch unter Berücksichtigung der Aufgaben (Gottesdienst und Seelsorge) ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht;
- die Nichtanwendbarkeit der formellen Genehmigungspflichten im Gebiet einer Satzung über die Sicherung von Durchführungsmaßnahmen des Stadtumbaus (§ 171 d Abs. 4 BauGB) und der Erhaltungssatzung (§ 174 Abs. 1 BauGB); insoweit tritt jedoch eine Anzeigepflicht für die jeweiligen Vorhaben an die Stelle der Genehmigungspflicht und die Religionsgesellschaft hat auf Verlangen der Gemeinde von dem Vorhaben abzusehen (Rechtspflicht), wenn ein Versagungsgrund vorliegt und das Absehen von dem Vorhaben der Religionsgesellschaft unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben zuzumuten ist;
- die Nichtanwendbarkeit der städtebaulichen Gebote auf entsprechend genutzten Grundstücken (§ 175 Abs. 4 BauGB); insoweit soll die Religionsgesellschaft jedoch entsprechende Maßnahmen durchführen oder dulden (Rechtspflicht), soweit die Voraussetzungen für den Erlass eines entsprechenden Gebots vorliegen und die Erfüllung ihrer Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt ist.

Zu 28:

Religion konstituiert bzw. definiert sich selbst durch das religiöse Verständnis der Religionsgemeinschaften. Von daher müssen die muslimischen Gemeinschaften selbst darüber entscheiden, ob Angehörige einer bestimmten islamischen Glaubensrichtung ihnen angehören können oder nicht. Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften verbietet eine Einflussnahme von staatlicher Seite (siehe Vorbemerkung).

Zu 29:

An den unter Federführung der Landesregierung geführten Gesprächen zur Entwicklung eines universitären Weiterbildungsangebots für in Deutschland tätige Imame an der Universität Osnabrück (im Jahr 2009) haben die SCHURA Niedersachsen, DITIB e. V., der Religionsattaché des Türkischen Generalkonsulats, der VIKZ, der Zentralrat der Muslime in Deutschland e. V., die Islamische Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden Deutschlands - IGS - und die Islamische Gemeinde e. V. teilgenommen. Ansprechpartner für die Etablierung des Faches „Islamische Theologie“ an der Universität Osnabrück waren die jeweiligen Vorsitzenden der SCHURA Niedersachsen und DITIB e. V.

Als Ansprechpartner der Landesregierung im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK) für die Einführung Islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Unterrichtsfach hat sich der Beirat für den Islamischen Religionsunterricht in Niedersachsen konstituiert.

Im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport sind als bisherige Ansprechpartner insbesondere der Vorsitzende der SCHURA Niedersachsen e. V., der Vorsitzende und die Koordinatorin und Landesbeauftragte des DITIB-Landesverbandes Niedersachsen und Bremen e. V., der Sprecher der Islamischen Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden in Niedersachsen (IGS) sowie der Referatsleiter für gesellschaftliche Partizipation der Islamischen Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden Deutschlands (IGS) zu nennen.

Zu 30 und 30 b:

Ziel der mit den Vertreterinnen und Vertretern von SCHURA Niedersachsen e. V. und DITIB Landesverband Niedersachsen und Bremen e. V. geführten Gespräche ist es, Lösungsansätze für klärungsbedürftige Fragen im Integrationsprozess zu erarbeiten und die gefundenen Lösungen in einer Vereinbarung festzuhalten. Durch die angestrebte Vereinbarung soll auch herausgestellt werden, dass die Bürgerinnen und Bürger islamischen Glaubens sich am religiösen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in Niedersachsen beteiligen.

Zu 30 a:

Nein.

Zu 31:

Seit August 2009 lädt die Landesregierung im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration (MS) Vertreterinnen und Vertreter islamischer Verbände und Organisationen sowie Vertreterinnen und Vertreter der jeweils zuständigen Ressorts (StK, MI, Niedersächsisches Justizministerium - MJ -, MK, Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung - ML - und MWK) zu Gesprächen ein.

Zu 32 a:

Neben dem Runden Tisch zum Islamischen Religionsunterricht hat sich im Jahr 2011 eine interministerielle Arbeitsgruppe „Islamische Studien“ unter Federführung des MWK und Beteiligung von MK, MS, den Verbänden DITIB Landesverband Niedersachsen und Bremen e. V. und SCHURA Niedersachsen e. V. sowie externer Expertinnen und Experten mit der Etablierung der Islamischen Theologie an der Universität Osnabrück befasst. Wesentliches Ziel war die Konzeption und Einrichtung eines konfessorischen Beirates der Muslime. Der dieser Beiratslösung zugrunde liegende Kooperationsvertrag zwischen den genannten Verbänden als Repräsentanten muslimischer Moscheegemeinden sowie der Universität Osnabrück ist in etwa einjähriger Befassung abgestimmt

und am 20. Dezember 2011 von Universität und Verbänden unterzeichnet worden. Der Kooperationsvertrag stellt sicher, dass eine Beteiligung der Musliminnen und Muslime bei den Ausbildungs- und Personalfragen der Islamischen Theologie der Universität Osnabrück in Analogie zum Staatskirchenrecht und zu den Absprachen mit den christlichen Kirchen gelingen kann.

Im Herbst 2009 wurde auch der bestehende Kontakt zwischen der Polizei und den muslimischen Verbänden durch Institutionalisierung eines Dialogs intensiviert. Seit dem ersten Treffen am 10. September 2009 haben bis heute sieben Treffen mit den muslimischen Verbänden stattgefunden. Zum Teilnehmerkreis gehörten neben Vertretern des Landespräsidiums für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz (LPPBK) in der Mehrzahl der Treffen auch die Polizeipräsidentin und -präsidenten sowie eine Vertreterin des MS. Neben der Übermittlung von Informationen zur Sicherheitslage und zur Bedrohung Deutschlands durch den internationalen islamistischen Terrorismus sowie zu den Hintergründen der rechtsterroristischen Mordserie von Mitgliedern der Gruppierung „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) wurden auf der Basis gemeinsam erstellter Tagesordnungen u. a. die nachfolgenden Themen diskutiert:

- Zugang von Migrantinnen und Migranten zum Polizeiberuf (Vorschlag der muslimischen Verbände),
- Diskriminierung - gefühlte und erlebte Diskriminierung von Frauen, Ausländern und Muslimen in Niedersachsen erfassen und entgegen wirken - (Vorschlag der muslimischen Verbände),
- Aufklärung der Bevölkerung über die Unterschiede zwischen islamistischen Terroristen/Extremisten und Muslimen bzw. Islam (Vorschlag der muslimischen Verbände),
- Arbeitsgruppe „Vertrauensbildende Maßnahmen“, Informationen aus der „AG Vertrauen“ auf Bundesebene (Vorschlag des LPPBK).

An der im Juli 2010 von Minister Schünemann eingerichteten Projektgruppe „Antiradikalisierung“ waren auch Vertreter der muslimischen Verbände beteiligt. So haben an den Sitzungen am 11. Juli 2011 sowie am 20. Juli 2011 und 8. September 2011 Vertreter der in der Antwort zu Frage 29 genannten Verbände teilgenommen. Weitere Mitglieder dieser Projektgruppe waren Vertreter des Verfassungsschutzes, der Polizei, des Justizministeriums, des Kultusministeriums, des Sozialministeriums und des Landespräventionsrates Niedersachsen.

Im Zuge der Erstellung des „Handlungskonzeptes zur Antiradikalisierung und Prävention im Bereich des islamistischen Extremismus und Terrorismus in Niedersachsen“ hatte das LPPBK einen weiteren Gesprächskreis mit den muslimischen Verbänden initiiert. Dieser beschäftigte sich mit der Möglichkeit des Ausbaus einer institutionalisierten Präventionspartnerschaft mit muslimischen Institutionen. An insgesamt zwei Treffen am 12. April 2011 sowie am 27. Juni 2011 mit dem Vorsitzenden der SCHURA Niedersachsen e. V., dem Vorsitzenden des DITIB-Landesverbandes Niedersachsen und Bremen e. V. und des Sprechers der islamischen Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden in Niedersachsen (IGS) haben der Landespolizeipräsident und bei dem zweiten Treffen auch der Präsident der Verfassungsschutzabteilung im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport teilgenommen.

Zu 32 b:

Im Rahmen des Dialogs mit dem LPPBK und im Verlauf der Arbeit der „Projektgruppe Antiradikalisierung“ wurden keine Themen für eine Vereinbarung der muslimischen Verbände mit dem Land eingebracht.

Zu 33 a und b:

Der durch das seinerzeit federführende Innenministerium initiierte Beraterkreis wurde am 20. Mai 2008 erstmalig einberufen. Insgesamt wurden elf Personen zu den Sitzungen eingeladen. Dem Beraterkreis gehörten Islamexpertinnen und -experten mit und ohne muslimischen Hintergrund aus verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen und anderen Berufsfeldern, z. B. aus dem Bereich des Journalismus, an. Gezielt wurde eine wissenschaftlich und gesellschaftlich interdisziplinäre Zusammensetzung angestrebt, um in Ergänzung zu den vielfältigen Kontakten der Niedersächsischen Landesregierung mit den muslimischen Verbänden die Situation der überwiegend nichtorganisier-

ten Muslime zu erfassen und integrationspolitisch zu berücksichtigen. Infolge dieser personellen Zusammensetzung waren folgende Glaubensrichtungen im Beraterkreis vertreten: der Islam, das Alevitentum und das Christentum.

Zu 33 c:

Seit dem 27. April 2010 liegt die Zuständigkeit für das Themenfeld Integration im MS. Insofern hat der vom Niedersächsischen Innenminister persönlich berufene Beraterkreis zu diesem Zeitpunkt seine Tätigkeit unter seiner Federführung eingestellt.

Zu 33 d und e:

Der Beraterkreis hat insgesamt viermal getagt und dabei entscheidende Impulse zur Förderung der Integration von Musliminnen und Muslimen gegeben. Exemplarisch seien genannt:

- Die Notwendigkeit einer Fort- bzw. Ausbildung von Imamen in Deutschland und in deutscher Sprache: Zum Wintersemester 2010/2011 wurde an der Universität Osnabrück ein zweisemestriges universitäres Weiterbildungsangebot implementiert. Mit der grundlegenden Reflexion religionsverfassungsrechtlicher Aspekte einer Imamausbildung wurde durch den Beraterkreis ein Beitrag für die Vorarbeiten zur Einrichtung einer Imamausbildung an dem am 30. Oktober 2012 eröffneten Institut für Islamische Theologie der Universität Osnabrück geliefert.
- Die Forderung nach mehr Landeskunde für Zugewanderte hat zur Einbringung eines Entschließungsantrags zur Erhöhung der Unterrichtsstunden der bundesweiten Orientierungskurse geführt.
- Der Diskussionsprozess der Deutschen Islam Konferenz (DIK) wurde intensiv begleitet. Insbesondere die aktuellen Themenschwerpunkte der DIK im Bereich der Präventionsarbeit mit Jugendlichen (Muslimfeindlichkeit, Islamismus im Sinne eines religiös begründeten Extremismus sowie Antisemitismus in muslimisch geprägten Milieus) wurden im Beraterkreis ausführlich diskutiert.
- Der Beraterkreis zu Fragen der Integration von Muslimen hat nicht nur für die Gestaltung der niedersächsischen Integrationspolitik wichtige Anregungen gegeben. Seine Anregungen fanden auch in der Integrationsministerkonferenz und in der DIK ihren Niederschlag. Dies gilt insbesondere für die grundlegende Frage der Berücksichtigung der nichtorganisierten Musliminnen und Muslime im Integrationsprozess.

Da es sich hierbei um Diskussionen bzw. Erörterungen handelte, wurden Protokolle nicht gefertigt.

Zu 34:

Im Rahmen des Kulturentwicklungskonzeptes der Landesregierung haben bis zur Sommerpause 2012 Konsultationen mit über 120 verschiedenen Einrichtungen, Gruppierungen, Verbänden, Vereinen und Institutionen stattgefunden. Eine der Konsultationen fand am 11. April 2012 mit Vertretungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften statt. Teilgenommen haben Vertreterinnen und Vertreter folgender Einrichtungen:

- Katholisches Büro Niedersachsen, Kommissariat der katholischen Bischöfe,
- Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannover,
- Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Deutschland,
- Landesverband der Muslime in Niedersachsen e. V., SCHURA Niedersachsen,
- Liberale Jüdische Gemeinde Hannover e. V.

Ein Vertreter der Jüdischen Gemeinde K. d. ö. R. hat kurzfristig abgesagt. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften sehen sich als zentrale kulturpolitische Akteure und als wichtige nichtstaatliche Kulturförderer. Der Bezug zum Thema Kultur ist im Einzelnen sehr unterschiedlich ausgeprägt. Vernetzung und Kooperation untereinander sowie mit Kultureinrichtungen werden gewünscht und können auch seitens der Landesregierung im Rahmen der bestehenden Förderstrukturen unterstützt werden.

Zu 35:

Wegen der verfassungsrechtlich garantierten Rundfunkfreiheit sind Inhalt und Form von Programmen Sache der Rundfunkanstalten.

Der Norddeutsche Rundfunk (NDR) hat auf Anfrage der Landesregierung Folgendes mitgeteilt:

„Der muslimische Bevölkerungsanteil findet in den für das niedersächsische Sendegebiet vorgesehenen Programmen des NDR seit vielen Jahren eine stetig wachsende und mit Sicherheit angemessene Bedeutung. Das gilt sowohl für die Zentralprogramme (NDR Fernsehen, NDR Info, NDR Kultur) als auch für die staatsvertraglich vorgesehenen Landesprogramme (NDR 1 Niedersachsen, Niedersachsen 18.00 Uhr und Hallo Niedersachsen). Alle genannten Angebote berücksichtigen die in Rede stehende Bevölkerungsgruppe dabei sowohl in nachrichtlich aktuellen, als auch in generell erklärenden Sendungen. Gegenüber Sendungen mit christlichen oder jüdischen Inhalten besteht ein grundsätzlich qualitativer Unterschied einzig darin, dass für diese gemäß dem NDR-Staatsvertrag sogenannte Verkündigungssendungen vorgesehen sind.

Im NDR Fernsehen wird das muslimische Leben vor allem auf Sendeplätzen mit religiösen Bezügen sowie im aktuellen Magazin ‚Kulturjournal‘ abgebildet. Dort erklären längere filmische Dokumentationen die wichtigsten Grundlagen des Islams. Hingewiesen sei außerdem auf die 2011 ausgestrahlte vierteilige Dokumentationsreihe ‚Gesichter des Islam‘.

Im niedersächsischen Fernsehlandprogramm dominieren aktuelle Themen. Die Bandbreite reicht dabei allein in diesem Jahr von ‚Zwischen Fasten und Verführung - Ramadan beim Dönermann‘ über ‚Größtes Zentrum für Islamwissenschaften eröffnet in Osnabrück‘ zu ‚Vom Leben mit dem Sterben: Islamische Bestattung‘.

Innerhalb der Hörfunk-Zentralprogramme berichten vor allem NDR Info und NDR Kultur regelmäßig und umfangreich über die islamische Welt und das Leben in Deutschland. Besonders ausführliche Beiträge werden vor allem durch die in Hannover ansässige Redaktion ‚Religion und Gesellschaft‘ erstellt. Das gilt für die Rubriken ‚Lebenswelten‘ auf NDR Info und ‚Glaubenssachen‘ auf NDR Kultur. Themenbeispiele aus diesem Jahr sind ‚Einschneidende Eingriffe: Die Debatte über religiöse Selbstbestimmung‘, ‚Das Netz der Islamfeinde‘ und ‚Frauenbewegung im Islam - Musliminnen und ihr Engagement für Geschlechtergerechtigkeit‘.

Für das Landesprogramm NDR 1 Niedersachsen verdeutlicht allein die Zahl von bislang 50 aktuellen Beiträgen in diesem Jahr die eingangs konstatierte auch rein quantitative Bedeutung des Themas ‚Islam‘ bzw. ‚Muslime in Deutschland‘. Hier ging es u. a. um ‚Osnabrücker Islamexperte fordert gesellschaftliche Aufklärung über radikale Salafisten‘, ‚Uni Osnabrück eröffnet Institut für islamische Theologie‘ und ‚Tag der offenen Moschee‘.

Die hier vorgestellte, zwangsläufig nur auszugsweise Übersicht soll auch deutlich machen, dass das angefragte Themenspektrum im Redaktionsalltag längst mit äußerster Selbstverständlichkeit berücksichtigt wird und - unabhängig von gezielten Schwerpunkten - keinerlei besonderer Hinweise mehr bedarf.“

Zu 36:

SCHURA Niedersachsen e. V. hat im Jahr 2009 gegenüber der Landesregierung Interesse an einer Beteiligung der Muslime im NDR-Rundfunkrat geäußert.

Zu 37:

Es gibt keinen Verhandlungsstand. Eine Änderung des NDR-Staatsvertrages steht aktuell nicht an.

Nach § 17 Abs. 7 des NDR-Staatsvertrages überprüfen die Regierungen der vier NDR-Staatsvertragsländer rechtzeitig vor Ablauf jeder Amtszeit des Rundfunkrates, ob seine Zusammensetzung eine „sachgerechte, der bestehenden Vielfalt prinzipiell Rechnung tragende Bestimmung und Gewichtung der maßgeblichen gesellschaftlichen Kräfte noch gewährleistet“, und „legen den Parlamenten einen Vorschlag zur Zusammensetzung für die nächste Amtszeit vor“.

Die derzeitige Amtsperiode des Rundfunkrates endet im Mai 2017. Für eine Änderung der Zusammensetzung des jetzigen Rundfunkrates hat vor Beginn der laufenden Amtsperiode keine der vier Regierungen der NDR-Staatsvertragsländer einen Vorschlag gemacht.

Zu 38:

In keinem Bundesland gibt es aktuell Vertretungen der islamischen Gemeinschaften in Rundfunkräten.

Der Landesregierung ist bekannt, dass sich die Landesregierung von Baden-Württemberg im Zusammenhang mit der Novellierung des Staatsvertrages des Südwestdeutschen Rundfunks (SWR) dafür einsetzt, dass die islamischen Gemeinschaften künftig einen Sitz im SWR-Rundfunkrat erhalten.

Der Bremer Senat prüft nach hiesigem Kenntnisstand zurzeit ebenfalls eine entsprechende Änderung der Zusammensetzung des Rundfunkrates von Radio Bremen.

Zu 41:

Die Bildung muslimischer Religionsgemeinschaften - im engeren rechtstechnischen und im weiteren Sinne - ist unter Berücksichtigung der grundgesetzlich garantierten Religionsfreiheit allein der Eigeninitiative der Musliminnen und Muslime vorbehalten. Auch sie können und müssen sich im Rahmen der von jedermann zu respektierenden Gesetze selbst entscheiden, mit wem sie sich in welcher Kooperationsform zusammenschließen möchten. In diesem Zusammenhang ist auch die verfassungsrechtlich verankerte Neutralitätspflicht des Staates zu beachten (siehe Vorbemerkung), durch die es sich verbietet, sich einen „Wunschpartner“ zu schaffen oder auf die inhaltliche Ausrichtung religiös orientierter Organisationen Einfluss zu nehmen.

Die Landesregierung begrüßt die Teilnahme von islamischen Religionsgemeinschaften am öffentlichen Leben, da nur so die Teilhabe ihrer Mitglieder am politischen und kulturellen Geschehen in Niedersachsen entwickelt und gewährleistet werden kann. Sie ermuntert auch die islamischen Religionsgemeinschaften, sich im Rahmen der grundgesetzlich garantierten Religionsfreiheit so zu organisieren, dass sie als öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften anzusehen sind.

Zu 42 a bis f:

In Niedersachsen werden von islamischen Religionsgemeinschaften keine Plankrankenhäuser betrieben.

Eine Registrierung nach der Trägerschaft von Seniorenheimen in der in der Anfrage gewünschten Differenzierung erfolgt beim Land nicht. Eine entsprechende Anfrage bei der zentralen Statistikstelle für Vertragsangelegenheiten nach Sozialgesetzbuch, Elftes Buch (SGB XI) bei der AOK Niedersachsen hat ergeben, dass eine Auswertung entsprechend den aufgeführten Kriterien auch dort nicht möglich ist. Die vorhandenen Daten lassen lediglich eine differenzierte Darstellung nach Seniorenheimen in kommunaler, freier oder privater Trägerschaft zu.

Von islamischen Religionsgemeinschaften werden keine Schulen betrieben.

Kinderkrippen, Kindergärten und Horte der öffentlichen und freien Träger sowie der Wirtschaftsunternehmen werden von der jährlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst. Die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft wird nicht erfragt, vielmehr wird nach Vereinen und Wohlfahrtsverbänden differenziert.

Zu 43:

In Niedersachsen werden von den insgesamt 192 Plankrankenhäusern 81 in freigemeinnütziger Trägerschaft betrieben (Stand: 2012). Eine Differenzierung nach Konfession erfolgt im Krankenhausplan nicht.

In der Trägerschaft der evangelischen Kirche werden 16, in der Trägerschaft der katholischen Kirche 37 und in der Trägerschaft sonstiger Religionsgemeinschaften vier Schulen betrieben. In der Trägerschaft jüdischer Religionsgemeinschaften gibt es keine Schule.

Bei den freien Trägern von Kindergärten, Kinderkrippen und Horten wird nicht nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft differenziert. Laut Kinder- und Jugendhilfestatistik vom 1. März 2011 gibt es in Niedersachsen 987 Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergarten, Horte), deren Träger das Diakonische Werk oder andere Träger der evangelischen Kirche in Deutschland sind. 489 Tageseinrichtungen befinden sich in Trägerschaft des Caritasverbandes oder in einer sonstigen katholischen Trägerschaft. Die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V. ist Träger einer Kindertageseinrichtung.

Zu 44:

Für die Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben erhalten die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Spitzenverbände eine Finanzhilfe aus den Glücksspielabgaben nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG) in Höhe von insgesamt 20,252 Millionen Euro jährlich. Bei diesen Spitzenverbänden handelt es sich um die Arbeiterwohlfahrt, den Caritasverband, das Deutsche Rote Kreuz, das Diakonische Werk, die Jüdische Wohlfahrt und den Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen. Die Zahlung dieser Finanzhilfe erfolgt unter den in § 16 Abs. 1 NGLüSpG genannten Voraussetzungen. Grundlage der Zahlung ist die zuletzt im Mai 2008 zwischen dem MS und den genannten Spitzenverbänden abgeschlossene Vereinbarung. Eine entsprechende Zahlung an muslimische Religionsgemeinschaften zur Unterstützung der von ihnen wahrgenommenen karitativen Aufgaben ist nach den Vorschriften des NGLüSpG nicht vorgesehen. Es gibt keinen muslimischen Wohlfahrtsverband, der die Voraussetzungen von § 16 Abs. 1 NGLüSpG erfüllt.

Die Landesregierung fördert im Rahmen freiwilliger Leistungen auf Grundlage der Förderrichtlinie aus dem Jahr 2010 das Engagement der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen in der Suchtbekämpfung. Diese karitativen Aufgaben werden von der Caritas, dem Diakonischen Werk, dem Paritätischen Niedersachsen und der AWO wahrgenommen. Der Suchtetat für diese institutionelle Förderung umfasst ca. 7 Millionen Euro.

Auch im Bereich gemeindenaher psychiatrischer Hilfen werden Fördermittel auf Grundlage der entsprechenden Förderrichtlinie gewährt. Zuwendungsempfänger hierbei sind als gemeinnützig oder mildtätig anerkannte Vereine, Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und andere gemeinnützige Träger. Die Anträge auf Bewilligung dieser Fördermittel, für die sich der Ansatz im Haushaltjahr 2013 über 315 000 Euro beläuft, sind jährlich zu stellen.

Zu 46:

Die Landesregierung wahrt das Gebot der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates. Religiöse Bekleidungsgebote erfahren nur dort Einschränkungen, wo sie unerlässlich sind. So gibt es neben den Regelungen für Lehrkräfte nach dem Schulrecht in den §§ 56 und 130 des Niedersächsischen Beamtengesetzes Mindestanforderungen an das Erscheinungsbild der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes bei der Dienstausbübung, die für eine bürgernahe und transparente Verwaltung unverzichtbar sind. Nur ein unverhülltes Gesicht ermöglicht eine offene soziale Interaktion mit Bürgerinnen und Bürgern, weswegen die Verdeckung des Gesichts durch Kleidung oder kleidungsähnliche Gegenstände grundsätzlich nicht gestattet werden kann. Bezogen auf Bekleidungsgebote muslimischer Glaubensgemeinschaften kann staatlicherseits aufgrund des Neutralitätsgebots (siehe Vorbemerkungen) keine Unterstützung stattfinden.

Zu 46 a:

In Niedersachsen gibt es für Lehrkräfte kein generelles Kopftuchverbot. In § 51 Abs. 3 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) ist geregelt, dass das äußere Erscheinungsbild von Lehrkräften in der Schule, auch wenn es von einer Lehrkraft aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen gewählt wird, keine Zweifel an der Eignung der Lehrkraft begründen darf, den Bildungsauftrag der Schule nach § 2 NSchG überzeugend erfüllen zu können. Die Entscheidung darüber, ob Zweifel an der Eignung der Lehrkraft vorliegen, ist dabei stets im Einzelfall zu treffen. Zu berücksichtigen ist hierbei einerseits, was die Trägerin oder der Träger mit einem bestimmten Erscheinungsbild ausdrücken will, andererseits aber auch, welchen Eindruck zu vermitteln das äußere Erscheinungsbild in der Lage ist. Der letzte Gesichtspunkt, als objektiver Empfängerhorizont bezeichnet, wird immer

dann ausschlaggebend sein müssen, wenn das Erscheinungsbild immer (auch) als Ausdruck einer Haltung verstanden werden kann, die mit dem Bildungsauftrag nicht vereinbar ist.

Bei der Beurteilung des von Musliminnen getragenen Kopftuches ist die Mehrdeutigkeit der Botschaften, die mit dem Kopftuch einhergeht, von besonderer Bedeutung. Das Kopftuch mag auch eine religiöse Überzeugung ausdrücken. Es ist bei vielen Musliminnen aber gleichzeitig Ausdruck einer mit den verfassungsrechtlichen Grundwerten und unseren Bildungszielen unvereinbaren Haltung. Es kommt hier entscheidend darauf an, als was das von Musliminnen getragene Kopftuch von den Schülerinnen und Schülern wahrgenommen werden kann. Es demonstriert symbolisch eine Wertevorstellung, die eine niedrigere Stellung der Frau in Gesellschaft, Staat und Familie verlangt und außerdem ein Eintreten für einen islamischen Gottesstaat fordert. Zwar verbietet - wie oben ausgeführt - der § 51 Abs. 3 NSchG das Kopftuch nicht explizit. Die Weigerung von Musliminnen, das Kopftuch abzulegen, begründet aber - wegen des objektiven Empfängerhorizonts - in jedem Einzelfall Zweifel, den Bildungsauftrag überzeugend erfüllen zu können.

Die oben ausgeführten Grundsätze gelten grundsätzlich nach § 51 Abs. 4 NSchG auch für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, soweit sie eigenverantwortlichen Unterricht erteilen. Allerdings können hier im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.

Das Verbot gilt folglich für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis und im Angestelltenverhältnis und über § 53 Abs. 2 NSchG auch für pädagogische Beschäftigte, nicht jedoch für Betreuungskräfte und Praktikantinnen. Nach § 127 NSchG dürfen Lehrkräfte bei der Erteilung von Religionsunterricht in ihrem Erscheinungsbild ihre religiöse Überzeugung ausdrücken.

Zu 46 b:

Es hat dazu in der Vergangenheit im Geschäftsbereich des MK eine Klage gegeben. Derzeit sind keine Verfahren anhängig.

Zu 46 c:

Die Landesregierung steht der Vollverschleierung der Frau in der Öffentlichkeit kritisch gegenüber, denn diese wird in der Regel als äußeres Zeichen der Unterdrückung der Frau angesehen. Soll die Integration von Migrantinnen in unserer Gesellschaft erfolgreich gefördert werden, so wird dies nicht über ein Verbot funktionieren. Ein Verbot der Vollverschleierung allein ist unbeschadet der damit verbundenen verfassungsrechtlichen Fragen keine Lösung. Vielmehr würde es im Einzelfall (zunächst) zur weiteren Diskriminierung der jeweils betroffenen (verschleierten) Frau führen. Zielführender ist eine konsequente Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Frauen. Hierzu bedarf es der stetigen Fortführung der geschlechtergerechten Integrationspolitik der Landesregierung, die u. a. Integrationsmaßnahmen fördert, die nicht zuletzt die Frauen im Blick hat (vgl. Handlungsprogramm Integration, Nummer 8).

Zu 47:

Im Geschäftsbereich des MK hat es bislang ein Gerichtsverfahren zum Thema Kopftuch gegeben. Die Klägerin war eine gebürtige Deutsche, die 1990 zum Islam übergetreten war. Sie begehrte die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen als Beamtin auf Probe. Nachdem die Klägerin in 1. Instanz vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg obsiegt hatte und in 2. Instanz vor dem Obergericht Lüneburg unterlegen war, kam es 2004 in letzter Instanz vor dem Bundesverwaltungsgericht Leipzig zu einem Vergleich, da sich die Klägerin bereit erklärt hatte, auf das Tragen des Kopftuches auf dem Schulgelände zu verzichten.

Zu 48:

Der Staat hat sich in weltanschaulich-religiösen Fragen neutral zu verhalten; diese Neutralitätspflicht des Staates hat Verfassungsrang und ist in Artikel 4 Abs. 1, Artikel 3 Abs. 3 Satz 1, Artikel 33 Abs. 3, Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 136 Abs. 1 und 4, Artikel 137 Abs. 1 WRV verankert. Die dem Staat gebotene religiös-weltanschauliche Neutralität ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes nicht als eine distanzierende im Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche, sondern als eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung zu verstehen. Artikel 4 Abs. 1 und 2 GG gebietet auch in positi-

vem Sinn, den Raum für die aktive Betätigung der Glaubensüberzeugung und die Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet zu sichern. Der Staat darf lediglich keine gezielte Beeinflussung im Dienste einer bestimmten politischen, ideologischen oder weltanschaulichen Richtung betreiben oder sich durch von ihm ausgehende oder ihm zuzurechnende Maßnahmen ausdrücklich oder konkludent mit einem bestimmten Glauben oder einer bestimmten Weltanschauung identifizieren und dadurch den religiösen Frieden in einer Gesellschaft von sich aus gefährden. Auch verwehrt es der Grundsatz religiös-weltanschaulicher Neutralität dem Staat, Glauben und Lehre einer Religionsgemeinschaft als solche zu bewerten.

Dies gilt nach dem bisherigen Verständnis des Verhältnisses von Staat und Religion insbesondere auch für den Bereich der (Pflicht-)Schule, für den seiner Natur nach religiöse und weltanschauliche Vorstellungen von jeher relevant waren.

Die in § 51 Abs. 3 NSchG getroffene Regelung trägt diesen Grundsätzen Rechnung, wobei auch eine weitere Vorgabe des Bundesverfassungsgerichtes berücksichtigt wurde, dass Angehörige unterschiedlicher Religionsgemeinschaften gleich behandelt werden. Nicht jedes Tragen von religiösen oder weltanschaulichen Symbolen im äußeren Erscheinungsbild stellt die persönliche Eignung in Frage, sondern nur ein solches Verhalten, das Zweifel an der Eignung zur überzeugenden Erfüllung des Bildungsauftrages nach § 2 NSchG begründet. Diese formal neutrale Formulierung bezieht auch ein christlich oder jüdisch motiviertes Erscheinungsbild mit ein. Religiöse Bezüge in der Schule sind daher nach geltender Rechtsprechung nicht generell verboten, soweit sie lediglich ein Minimum an staatlichen Zwang enthalten.

Die Niedersächsische Verfassung ist in Verantwortung vor Gott beschlossen worden, und in Niedersachsen erziehen und unterrichten Lehrkräfte nach § 2 NSchG die Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage des Christentums. Der Begriff des Christentums im § 2 NSchG ist allerdings nicht im Sinne der „confessio“ bekenntnismäßig zu verstehen, sondern als historische Grundlage und wesentlicher Bestandteil der europäischen Kultur und Lebensanschauung.

Der Bildungsauftrag der Schule gemäß § 2 NSchG sieht vor, dass Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage des Christentums, des europäischen Humanismus und der Ideen der liberalen, demokratischen und sozialen Freiheitsbewegungen erzogen und unterrichtet werden. Dabei hat die Schule die Wertvorstellung zu vermitteln, die dem Grundgesetz und der Niedersächsischen Verfassung zu Grunde liegen. Bei der Beurteilung des von muslimischen Lehrkräften getragenen Kopftuches ist die Mehrdeutigkeit der Botschaften, die mit dem Kopftuch einhergeht, von besonderer Bedeutung. Das Kopftuch mag auch eine religiöse Überzeugung ausdrücken. Es ist bei vielen Musliminnen aber gleichzeitig Ausdruck einer mit den verfassungsrechtlichen Grundwerten und unseren Bildungszielen unvereinbaren Haltung. Es demonstriert so symbolisch eine Wertevorstellung, die eine niedrigere Stellung der Frau in Staat, Gesellschaft und Familie verlangt und außerdem ein Eintreten für einen islamischen Gottesstaat fordert. Die Weigerung von Musliminnen, das Kopftuch abzulegen, begründet daher - wegen des objektiven Empfängerhorizontes - in jedem Einzelfall Zweifel, den Bildungsauftrag überzeugend erfüllen zu können. Die religiös motivierte und als Kundgabe einer Glaubensüberzeugung zu interpretierende Bekleidung von Lehrkräften kann eine unzulässige Beeinträchtigung zur Pflicht nach weltanschaulich-religiöser Neutralität darstellen. Es war deshalb richtig, ein Erscheinungsbild zu verbieten, das Zweifel begründet, dass Lehrkräfte diese Werteordnung überzeugend zu vermitteln in der Lage sind.

Zu 49:

Das Tragen eines Kopftuches durch muslimische Schülerinnen im Sportunterricht ist grundsätzlich zulässig, sofern die Sicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Dabei ist die jeweilige Fachlehrkraft für den Sport im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflichten dafür verantwortlich, dass nur Schülerinnen und Schüler am Sportunterricht teilnehmen, die entsprechend der jeweiligen Unterrichtseinheit gekleidet sind. Nach Nummer 5.1.7 des RdErl. d. MK. v. 1. Oktober 2011 „Bestimmungen für den Schulsport“ (SVBl. S. 359) haben sowohl Lehrkräfte als auch Schülerinnen und Schüler grundsätzlich Sportbekleidung zu tragen.

Da die Lehrkraft nach § 62 NSchG die Aufsicht sicherzustellen hat, kann sie Schülerinnen die Teilnahme am Sportunterricht verweigern, die nicht entsprechend gekleidet sind und deren Teilnahme ein erhöhtes Risiko für sie selbst oder Dritte in sich birgt. Daher muss die Sportlehrkraft in jedem

Einzelfall prüfen, ob durch das Tragen eines Kopftuchs neben einer Gefährdung Dritter, gegebenenfalls durch die Nadeln, die das Kopftuch halten, auch eine mögliche Gefährdung der Trägerin selbst infrage kommt. Denkbar ist, dass die den Sportunterricht erteilende Lehrkraft die Schülerin nur von einzelnen Übungen befreit, in denen eine Verletzungsgefahr in Betracht kommt, aber die Schülerin z. B. an Leichtathletik, Volleyball, Badminton, Tanzen etc. durchaus teilnehmen lässt. Die Fachkonferenzen für Sport können auch durch Beschluss regeln, wie in Fällen, in denen keine ordnungsgemäße Sportkleidung vorhanden ist, gehandelt werden soll.

Eine Schülerin, die nicht am Schwimmunterricht teilnehmen möchte, weil ihre Religion es ihr verbietet, sich im Badeanzug und ohne Kopftuch zu zeigen, hat die Möglichkeit, eine Schwimmbekleidung zu wählen, die den islamischen Vorschriften entspricht (sogenannte *Burkini*, ein Ganzkörper-Badeanzug für muslimische Frauen). In Niedersachsen hat erstmals im Oktober 2012 eine zehnjährige Schülerin das Gymnasium verlassen, um nicht am Schwimmunterricht in Klasse 5 teilnehmen zu müssen, der an der angewählten IGS erst in Schuljahrgang 6 stattfinden wird. Rechtslage und Rechtsprechung sind aber eindeutig, wonach der verpflichtende Schwimmunterricht für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich ist, unabhängig davon, welche Schulform eine Schülerin besucht.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Immigrant*innenverbände in der Bundesrepublik Deutschland e. V. hat mit Schreiben an die Kultusministerkonferenz (KMK) vom 18. Oktober 2012 folgende Stellungnahme abgegeben: „In Deutschland besteht Schulpflicht. Die Teilnahme am Unterricht, auch am Sportunterricht, ist bindend. Ausnahmen sind nur z. B. bei ärztlicher Verordnung möglich. Trotz obergerichtlicher Entscheidungen (...) in verschiedenen Bundesländern hierzu, versuchen immer wieder Eltern islamischen Glaubens, diese sind hauptsächlich deutsche Staatsbürger mit Migrationshintergrund, Ausnahmeregelungen zu schaffen aber auch durch Klagen ihren Willen durchzusetzen. Leider willigen immer wieder Schulleiter/Schulleiterinnen hier ein, schaffen Ausnahmen und verstoßen gegen Schulgesetze des jeweiligen Landes. Das führt dazu, dass Mädchen ab 10 bis 11 Jahre in der Schule ohne Sport- und Schwimmunterricht auskommen müssen, dadurch benachteiligt werden. Dies führt vom Kindesalter an zu Ausgrenzung, Diskriminierung und vor allem mangelnder Bewegung und beeinträchtigt die gesunde Entwicklung des Kindes. Wir möchten Sie bitten, sich kritisch mit diesem Thema auseinander zu setzen und sich gegen eine Befreiung vom Schwimm- und Sportunterricht aus Glaubensgründen auszusprechen und möglichst keine Ausnahmen in Ihrem Bundesland zu dulden, Mit unserer Unterstützung können Sie jederzeit rechnen.“

Zu 50:

Bei der Beurteilung ist zunächst zu berücksichtigen, dass das Bundesverfassungsgericht das Tragen eines Kopftuches aus religiösen Gründen von Artikel 4 GG als geschützt ansieht. Das Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG) konkretisiert weiter den Schutz vor Diskriminierung aus religiösen Gründen. Es lässt andererseits Differenzierungen zu, soweit dies aus sachlichen Gründen erforderlich ist. Diesem Recht der muslimischen Frau, aus religiösen Gründen ein Kopftuch zu tragen, stehen das Recht zur negativen Glaubensfreiheit und gegebenenfalls andere verfassungsrechtlich geschützte Güter gegenüber. Der Gesetzgeber kann danach zur Konfliktlösung gesetzliche Regelungen treffen. Solche Regelungen sind zum Beispiel im Niedersächsischen Beamtenengesetz und im Niedersächsischen Schulgesetz getroffen worden.

Artikel 4 GG ist grundsätzlich ein Abwehrrecht gegenüber staatlichen Eingriffen. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Privatpersonen unterliegen grundsätzlich nicht der Bindung dieser Grundrechte. Gleichwohl wirken die Grundrechte auch in privatrechtliche Beziehungen hinein. Sie beeinflussen die Auslegung der zivilrechtlichen Vorschriften. Sie sind im Geiste der Grundrechte auszulegen und anzuwenden. Hinzu kommen die Regelungen des AGG, die ebenfalls übergreifende Wirkungen entfalten. Dies wirkt sich auf zivilrechtliche Generalklauseln und die sonstigen auslegungsfähigen und auslegungsbedürftigen Begriffe aus. Dies gilt auch im Arbeitsrecht. Hier bedarf es im Einzelfall der Abwägung, ob durch das Tragen des Kopftuches oder einer Verschleierung (Burka) betriebliche Störungen oder wirtschaftliche Nachteile entstehen könnten. Soweit diese nicht geltend oder plausibel gemacht werden können, könnte im Falle einer Ablehnung eine Diskriminierung vorliegen. Vor diesem Hintergrund können sich im Einzelfall Zugangsbarrieren ergeben.

Wissenschaftliche Untersuchungen über mögliche Diskriminierungen in Niedersachsen sind der Landesregierung nicht bekannt. Die von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes in Auftrag ge-

gebene Expertise „Diskriminierung der islamischen Religionszugehörigkeit im Kontext Arbeitsleben - Erkenntnisse, Fragen und Handlungsempfehlungen“ aus August 2010 hat insbesondere die Frage untersucht, welche Rolle die islamische Religionszugehörigkeit hierbei spielt. Danach deuten die überwiegend qualitativen Daten zur Diskriminierung von Musliminnen und Muslimen beim Zugang zum Arbeitsmarkt und am Arbeitsplatz darauf hin, dass diese meist aufgrund ihrer ethnischen Herkunft interpersonelle und strukturelle Benachteiligungen erfahren. Allerdings finden sich in der Studie auch Belege für diskriminierende Arbeitsmarktbarrieren, die speziell Menschen muslimischen Glaubens benachteiligen. Muslimische Frauen sind hier besonders betroffen. Es zeigt sich, dass das Tragen eines Kopftuches die Chancen beim Zugang zum Arbeitsmarkt deutlich beeinträchtigt. Am Arbeitsplatz selbst können interne Regelungen und Praktiken die Einhaltung religiöser Gebote erschweren und zu struktureller Benachteiligung führen. Auch die rechtlich legitimierten Formen der Ungleichbehandlung, wie die landesrechtlichen Vorgaben für das Kopftuch im Schuldienst und die „Kirchenklausel“ im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, stellen für Muslime und besonders für Musliminnen religionsbasierte Barrieren dar, die bislang aber noch nicht weiter untersucht worden sind.

Niedersachsen hat im Jahr 2008 als erstes Flächenland der Bundesrepublik die Charta der Vielfalt unterzeichnet. Die Unterzeichnung erfolgte gemeinsam mit zwei namhaften niedersächsischen privaten Arbeitgeberern, um auch ein Signal in die niedersächsische Wirtschaft zu senden. Die Charta der Vielfalt ist eine Selbstverpflichtung, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das von gegenseitigem Respekt und gegenseitiger Wertschätzung geprägt ist und insbesondere die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in die Arbeitswelt stärkt. Der niedersächsische Landtag bekräftigte mit seiner Entschließung vom 23. Juni 2009 (Drucksache 16/1120) diese Zielsetzung. Zur Umsetzung dieser Ziele sind mehrere Kabinettsbeschlüsse gefasst worden, die der interkulturellen Öffnung dienen. So sollen den Menschen mit Migrationshintergrund ein chancengleicher Zugang zum Arbeitsmarkt geboten, deren Anteil an der Zahl der Landesbediensteten erhöht und die interkulturelle Kompetenz der Angehörigen der Landesverwaltung gestärkt werden. Die Landesregierung hat damit die Rahmenbedingungen für einen diskriminierungsfreien Zugang zur Landesverwaltung geschaffen.

Zu 51 a:

In den in Niedersachsen bestehenden Religionsgemeinschaften existieren Speisegebote unterschiedlichster Art. In Niedersachsen gibt es in Kantinen des Landesdienstes keine speziellen Speisenangebote/-menüs für Angehörige bestimmter Religionsgemeinschaften. In der Regel ist allerdings das Angebot so breit, dass eine religionsspezifische Zusammenstellung möglich ist. Im Hinblick auf die Mensen der Hochschulen konnte in der Kürze der Zeit bei den zuständigen Studentenwerken keine Umfrage durchgeführt werden. Die Betreiber von Behördenkantinen sind grundsätzlich daran interessiert, ein Speisenangebot vorzuhalten, das den Wünschen und Bedürfnissen aller potenziellen Gäste gerecht wird. Rückmeldungen, sei es aufgrund gezielter Fragebögen oder von Vorschlägen Einzelner, bieten hierfür eine geeignete Grundlage. So werden beispielsweise unterschiedliche Tagesmenüs, darunter u. a. vegetarische, ergänzt durch ein Beilagenbuffet, angeboten, die hohe Akzeptanz finden. Auch wenn hier derzeit mangels Nachfrage keine speziellen Halalmenüs angeboten werden, wäre bei entsprechendem Bedarf grundsätzlich eine spezielle Speiseauswahl bzw. -zubereitung möglich.

Soweit in einzelnen Bereichen konkreter Bedarf an Speiseangeboten, die den islamischen Speisevorschriften entsprechen, erkennbar ist, wird hierauf Rücksicht genommen. So werden zum Beispiel bei der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen generell keine Produkte, die aus Schweinefleisch hergestellt wurden oder in denen sich auch nur geringe Anteile von Schweinefleisch befinden, zu den Mahlzeiten ausgegeben. Die Bewohnerinnen und Bewohner werden zudem durch Illustrationen darüber informiert, mit welchem Fleisch (z. B. Huhn, Lamm, Rind) die Mahlzeit zubereitet wurde. Zusätzlich werden besondere Essensregelungen angeboten, die es ermöglichen, die Fastenvorschriften im Monat Ramadan zu beachten.

Zu 51 b:

Aus Gründen des Tierschutzes darf nach § 4 a des Tierschutzgesetzes ein warmblütiges Tier grundsätzlich nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzugs betäubt worden ist.

Abweichend von diesem Grundsatz bedarf es keiner Betäubung, wenn die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) erteilt hat. Sie darf die Ausnahmegenehmigung nur insoweit erteilen, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen.

Zu 51 c:

Nein.

Zu 51 d bis e:

Forderungen im Hinblick auf Speisevorschriften seitens der Musliminnen und Muslime unter Bezug auf Antwort zu 51 Buchst. a sind der Landesregierung nicht bekannt.

Zu 52 a:

Der Landesregierung ist es bekannt, dass es in Niedersachsen in einer Vielzahl öffentlicher Einrichtungen Mitgliedern von Religionsgemeinschaften ermöglicht wird, ihren religiösen Verpflichtungen in geeigneten Räumlichkeiten nachzukommen. Dabei setzt die nach Artikel 4 Abs. 2 GG grundrechtlich geschützte Freiheit der Religionsausübung nicht voraus, dass stets ein eigener Raum zur Religionsausübung zur Verfügung gestellt wird. Vielmehr ist es auch denkbar, freistehende oder vorübergehend nicht benutzte Räumlichkeiten bereitzustellen und so Rückzugsmöglichkeiten für die ungestörte Religionsausübung zu ermöglichen. Eine Katalogisierung dieser Angebote, die ständig wechseln können, ist demgemäß nicht möglich.

Die Hochschulen ermöglichen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Wahrnehmung der Religionsausübung unter Berücksichtigung der Interessen aller Studierenden.

An der Technischen Universität Braunschweig unterhält das Studentenwerk Braunschweig einen islamischen Gebetsraum. An der MHH stehen ein Andachtsraum für muslimische Gläubige sowie ein weiterer Andachtsraum für christliche Glaubensangehörige zur Verfügung. Die Universität Oldenburg plant im Neubau des Studierenden Service Centers einen „Raum der Stille“, der für alle religiösen und weltanschaulichen Gruppierungen offen stehen soll (Baubeginn 2013). An der Universität Osnabrück steht ein Gebetsraum (inkl. Waschraum) zur Verfügung. Die Ostfalia Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel stellt Gebetsräume sowie Versammlungsräume für Religionsgemeinschaften auf Anfrage studentischer Gruppen zur Verfügung. In Wolfenbüttel wird derzeit ein Raum von muslimischen Studierenden als Gebetsraum genutzt, im Hauptgebäude wird ein Wickel- und Stillraum von einem muslimischen Studierenden als Gebetsraum mitbenutzt. Die Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst (HAWK) Hildesheim/Holzmanden/Göttingen plant in Kooperation mit der AWO Trialog GmbH in Hildesheim einen „Raum der Stille“ zur konfessionsübergreifenden Nutzung einzurichten. An der Universität Göttingen stehen zehn öffentlich zugängliche Sakralräume zur Verfügung, davon fünf in unterschiedlicher Nutzung in der Universitätsmedizin und fünf in der evangelischen Nikolaikirche, die auch für ökumenische Veranstaltungen offen sind. In Planung befindet sich derzeit ein überkonfessioneller „Raum der Stille“. Ein solcher Raum ist ebenfalls in Planung an der Universität Lüneburg. Die Hochschule Osnabrück verfügt bereits über einen solchen Gebetsraum.

In den psychiatrischen Fachkrankenhäusern und Fachabteilungen wird es den muslimischen Patientinnen und Patienten ermöglicht, ihre Pflichtgebete wahrzunehmen. Den muslimischen Patientinnen und Patienten werden auf Anfrage Gruppenräume, multifunktionale Stationsräume und Andachtsräume zur Verfügung gestellt, in einer Klinik auch mit Gebetsteppich; gleichermaßen können die Patientenzimmer für die Gebete genutzt werden. Darüber hinaus gibt es in einzelnen Krankenhäusern Gebetsräume für Musliminnen und Muslime (MHH Hannover) sowie überkonfessionelle „Räume der Stille“ (KRH Klinikum Wunstorf); die Nachfrage nach Gebetsräumen erfolgt selten.

Im Bereich des Justizvollzuges können Gefangene (einschließlich der Gefangenen muslimischen Glaubens) insbesondere in ihren Hafräumen beten. Für Gebete in Gemeinschaft stehen in den Vollzugsanstalten des Landes zum Teil Räumlichkeiten zur Verfügung oder es können Räumlich-

keiten genutzt werden, die auch für andere Veranstaltungen zur Verfügung stehen (sogenannte Multifunktionsräume).

Zu 52 b:

Für den Justizvollzug und andere Bereiche sehen die gesetzlichen Bestimmungen keine Unterschiede zwischen den einzelnen Religionsgemeinschaften vor.

In zwei psychiatrischen Fachkrankenhäusern (Moringen und Lüneburg) sind auf dem Klinikgelände Kapellen zur christlichen Religionsausübung vorhanden und es stehen christliche Seelsorger innerhalb des Hauses zur Verfügung. Bei Bedarf wird grundsätzlich der Kontakt zu Seelsorgern außerhalb der Klinik hergestellt (auch zu muslimischen Geistlichen). Ein Fachkrankenhaus gestattet den Besuch von christlichen Gottesdiensten und der nahe gelegenen Moschee. Auf muslimische Patientinnen und Patienten, die den Ramadan einhalten, wird in der Essensausgabe geachtet.

Zu 52 c:

Der Landesregierung sind keine nennenswerten Schwierigkeiten bekannt geworden; den vereinzelt vorgetragenen Wünschen konnte jeweils Rechnung getragen werden.

Zu 52 d:

Nein.

Zu 52 e und f:

Der Landesregierung sind Wünsche hinsichtlich der Gebetsverrichtungen, insbesondere in Krankenhäusern und den Justizvollzugsanstalten, bekannt. Sie sind Gegenstand laufender Gespräche. Seit Anfang des Jahres 2009 befasst sich eine Arbeitsgruppe unter Federführung des MS und unter Beteiligung von SCHURA Niedersachsen e. V. und DITIB Landesverband Niedersachsen und Bremen e. V. sowie der jeweils betroffenen Ressorts der Landesregierung mit Themen, die Gegenstand einer Vereinbarung zwischen den muslimischen Verbänden und dem Land Niedersachsen sein könnten. Teil dieser Vereinbarung soll auch die muslimische Seelsorge in Justizvollzugsanstalten sein. Zu diesem Zweck wird der Gegenstand einer solchen (Teil-)Vereinbarung derzeit in einer Unterarbeitsgruppe zwischen dem MJ und Vertreterinnen und Vertretern der SCHURA Niedersachsen e. V. und DITIB Landesverband Niedersachsen und Bremen e. V. erörtert. Die Ergebnisse in dieser Unterarbeitsgruppe werden der Arbeitsgruppe nach Abschluss der Beratungen zur weiteren Berücksichtigung im Rahmen der in Aussicht genommenen Vereinbarung vorgelegt werden.

Auf die Beantwortung der Fragen 51 und 51 Buchst. a und b wird verwiesen.

Zu 53:

Das Fest des Fastenbrechens zum Ende des Ramadan und das Opferfest sind diejenigen Festtage im Islam, die für alle islamischen Religionsgemeinschaften und Denominationen verbindlich sind. Sie richten sich nach dem islamischen Mondkalender. Zu den weiteren wichtigen Festen gehören u. a. Mevlid, das islamische Neujahrsfest und das Ashura-Fest. Über die Frage, ob, wann und wie diese Anlässe begangen werden, bestehen zwischen den verschiedenen islamischen Religionsgemeinschaften und Denominationen unterschiedliche Auffassungen (insbesondere zum Inhalt und der zeitlichen Bestimmung oder Berechnung). Einen generellen Konsens über alle islamischen Feiertage gibt es nicht. Da eine staatliche Erfassung der Zugehörigkeit zu muslimischen Religionsgemeinschaften in Niedersachsen nicht stattfindet, ist eine vollständige Aufzählung der Feiertage aller gegebenenfalls in Niedersachsen vertretenen islamischen Religionsgemeinschaften und Denominationen auch angesichts der differenzierten Beurteilung dieser Frage nicht möglich.

Zu 53 a:

Das Niedersächsische Gesetz über die Feiertage (NFeiertagsG) enthält keine Regelungen zu islamischen Feiertagen. Es entspricht sachlichen Erwägungen, wenn sich der Gesetzgeber bei der Auswahl der gesetzlich zu schützenden kirchlichen Feiertage auf die traditionell in einem Land von den nach ihrer Mitgliederzahl größten Religionsgemeinschaften begangenen Feiertage beschränkt. Da die weit überwiegende Mehrheit der Bevölkerung Niedersachsens einer christlichen Kirche an-

gehört, hat sich der Gesetzgeber im Rahmen des NFeiertagsG darauf beschränkt, kirchliche Feiertage staatlich anzuerkennen, die von den beiden großen christlichen Konfessionen begangen werden. Daneben enthält das Gesetz Regelungen zu sechs weiteren kirchlichen Feiertagen, die allerdings keine Tage der allgemeinen Arbeitsruhe sind, sondern dem Einzelnen besondere Teilhabe- und Abwehrrechte eröffnen. Dies gilt für Epiphany/Heiligendreikönigstag und Buß- und Betttag ohne Einschränkungen. In vier Fällen (Reformationsfest, Fronleichnam, Allerheiligen und Allerseelen) gelten diese Regelungen nur örtlich, soweit ein Bevölkerungsanteil von 40 % an der jeweiligen Gemeindebevölkerung erreicht wird.

Diese Erheblichkeitsschwelle wird von anderen Religionsgemeinschaften nicht erreicht. Schätzungen gehen von einem Anteil muslimischer Mitbürgerinnen und Mitbürger von rund 6,2 % aus (siehe Antwort zu Frage 1).

Zu 53 b und c:

Nach § 10 NFeiertagsG ist den in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Angehörigen von (nach dem Kontext: christlichen) Religionsgemeinschaften, soweit betriebliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen, an den in § 7 genannten kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses Gelegenheit zu geben, am Gottesdienst teilzunehmen. Nach § 11 NFeiertagsG ist den Schülerinnen und Schülern an den im Gesetz genannten Feiertagen ihrer Religionsgemeinschaften Gelegenheit zu geben, an Gottesdiensten oder vergleichbaren religiösen Veranstaltungen teilzunehmen.

Schülerinnen und Schüler sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer islamischen Glaubens können sich, wie die Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften auch, insoweit an ihren Feiertagen nicht unmittelbar auf das Feiertagsgesetz berufen.

Hinsichtlich öffentlich-rechtlicher Arbeitspflichten gewährt jedoch das gesetzlich nicht beschränkbare Grundrecht auf freie Religionsausübung (Artikel 4 Abs. 2 GG) Schutz, sodass insoweit von einem Recht auf Arbeitsruhe ausgegangen werden kann. Dies gilt etwa für den Schulbesuch oder für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse, umfasst aber auch z. B. den Schutz vor Nachteilen (z. B. in der Arbeitslosenversicherung bei der religiös begründeten Weigerung, als Angehöriger des islamischen Glaubens am islamischen Feiertag zu arbeiten, oder - im Rahmen eines Gerichtsverfahrens - an diesem Tage vor Gericht zu erscheinen).

Im privatrechtlichen Bereich begründet Artikel 4 Abs. 2 GG jedoch grundsätzlich keinen Anspruch auf Arbeitsbefreiung im Rahmen eines Arbeitsvertrages. Hier ist die Vereinbarkeit von religiösen und arbeitsvertraglichen Pflichten primär Sache jedes einzelnen. Eine Teilnahme am Gottesdienst, an der ganztägigen Begehung von islamischen Feiertagen oder der religiös bedingten Nichtdurchführung von Arbeiten ist nur in Abstimmung mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber möglich. Nach der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte hat die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber jedoch bei einer Kollision der Grundrechte nach Artikel 12 Abs. 1 GG (unternehmerische Betätigungsfreiheit) und Artikel 4 Abs. 1 GG (Religionsfreiheit) zu prüfen, ob die Möglichkeit einer die beiderseitigen Interessen berücksichtigenden Lösung besteht (vgl. z. B. Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 24. Februar 2011 - 2 AZR 636/09 -).

Unterhalb dieser verfassungsrechtlichen *Betrachtung* ist für die in der Anfrage genannten Personkreise hinsichtlich fachspezifischer Regelungen folgendes festzustellen:

Schulrecht

Das MK teilt den Schulen für ein laufendes Schuljahr die Daten der islamischen Feiertage Ramadan (1. Tag), Fastenbrechen (letzter Tag Ramadan) und Opferfest rechtzeitig durch Erlass mit. An islamischen Feiertagen, die in die Schulzeit fallen, ist Schülerinnen und Schülern auf Antrag bei der Schulleitung Gelegenheit zu geben, in dem zeitlichen Umfang der religiösen Veranstaltung an diesen Feiern teilzunehmen. Diese Tage sind also nicht grundsätzlich unterrichtsfrei. Die Schülerinnen und Schüler, die einen Antrag auf Teilnahme stellen, sind von der Schule darauf hinzuweisen, dass sie versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nachholen müssen. Die Schülerinnen und Schüler von Schulen in freier Trägerschaft erhalten auf Antrag Gelegenheit, an den religiösen Festen in ihren Religionsgemeinschaften teilzunehmen. Muslimische Lehrkräfte erhalten ebenfalls Gelegenheit,

die religiösen Feiertage in ihren Moscheegemeinden zu begehen. Die Freistellungen erfolgen analog zu den Regelungen des NFeiertagsG.

Eine Erhebung darüber, in welchem Umfang an den Schulen, differenziert nach öffentlichen, privaten oder konfessionellen Schulen, auf die Anträge eingegangen wird, erfolgt durch das MK nicht, zumal die Gründe der Genehmigung oder Ablehnung solcher Anträge sehr unterschiedlich sein können.

Hochschulrecht

Die Ordnungen der Hochschulen sehen keine Regelungen hinsichtlich islamischer oder sonstiger religiöser Feiertage außerhalb der gesetzlichen Feiertage vor. Auch in den Prüfungsordnungen wurden islamische Feiertage bislang nicht berücksichtigt. In den für die Prüfungsverwaltung der Hochschulen zuständigen Immatrikulationsbüros sind bisher in dieser Hinsicht allerdings auch keine Probleme bekannt geworden. Bei der Planung einzelner Termine für Klausuren oder Abgaben von Hausarbeiten werden islamische Feiertage nicht pauschal berücksichtigt. Die Studierenden können jedoch, wie auch in anderen Fällen (Terminkollisionen aufgrund von Wiederholungsprüfungen, Auslandsaufenthalten, Praxissemestern o. ä.) durch einen Antrag an den Prüfungsausschuss individuelle Lösungen beantragen. In der Regel werden angemessene Lösungen im Sinne der Studierenden gesucht und gefunden. Bei Prüfungsformen wie mündlichen Prüfungen wird ein individueller Termin zwischen Prüferin und Prüfer sowie Studierenden abgestimmt, sodass die Studierenden gleich auf die Problematik hinweisen und einen anderen Tag auswählen können. Ein genereller Verzicht auf Prüfungstermine (oder auch prüfungsrelevante Lehrveranstaltungen) an islamischen, christlichen, jüdischen o. ä. Feiertagen erscheint aus Sicht der Landesregierung nicht angezeigt.

Justizvollzugsrecht

Gefangene muslimischen Glaubens haben nach § 54 Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen. Kollidieren diese Rechte mit gesetzlichen Pflichten der Gefangenen (insbesondere nach dem NJVollzG), ist eine Abwägung im Einzelfall erforderlich, die auch die Bedeutung des Grundrechts der Glaubensfreiheit nach Artikel 4 GG berücksichtigt. Bei einer Kollision mit der Arbeitspflicht nach § 38 Abs. 1 NJVollzG wird den Gefangenen die Teilnahme an islamischen Feiertagen deshalb in der Regel zu ermöglichen sein. Dem kann im Einzelfall zum Beispiel durch eine vorzeitige Beendigung der Arbeit Rechnung getragen werden.

Beamtenrecht

Für Beamtinnen und Beamte islamischen Glaubens bestehen in Niedersachsen weitreichende Möglichkeiten, islamische Feiertage zu begehen. Nach § 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten (Nds. ArbZVO) ist - soweit es die Erfüllung der Aufgaben der Dienststelle zulässt - die tägliche Arbeitszeit so zu regeln, dass die Beamtinnen und Beamten über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Mittagspause innerhalb festgelegter Grenzen selbst bestimmen können. Im Rahmen der hierdurch ermöglichten gleitenden Arbeitszeit werden die Möglichkeiten der Beamtinnen und Beamten zur Mitgestaltung der eigenen Arbeitszeit und damit zur besseren Vereinbarkeit von Arbeitszeit und Freizeit erweitert. Soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, wird es den Beamtinnen und Beamten danach grundsätzlich ermöglicht, islamische Feiertage zu begehen.

Tarifrecht

Tarifbeschäftigte des Landes Niedersachsen islamischen Glaubens können - soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen - an islamischen Feiertagen nach § 26 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts sowie unbezahlten Sonderurlaub nach § 28 TV-L erhalten. Denkbar ist auch eine Freistellung durch Dienstbefreiung für geleistete Mehrarbeit. Im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit besteht darüber hinaus die Möglichkeit, gegebenenfalls stundenweise oder durch Inanspruchnahme eines freien Tages dem Dienst fernzubleiben.

Die in § 29 TV-L geregelten Arbeitsbefreiungstatbestände unter Fortzahlung des Entgelts, die auf § 616 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Bezug nehmen, enthalten islamische Feiertage nicht.

Allgemeines Arbeits- bzw. Zivilrecht

Hier kommt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer islamischen Glaubens ein Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung für eine Religionsausübung, die nur während der Arbeitszeit wahrgenommen werden kann, nach Artikel 4 Abs. 2 GG i. V. m. §§ 275 Abs. 3, 241 Abs. 2 BGB in Betracht. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen danach die Arbeitsleistung nicht erbringen, wenn sie ihnen unter Abwägung ihres Interesses an der Religionsausübung mit den betrieblichen Interessen des Arbeitgebers nicht zugemutet werden kann. Davon ist im Lichte des Grundrechtes auf ungestörte Religionsausübung nach Artikel 4 Abs. 2 GG i. V. m. § 241 Abs. 2 BGB nach überwiegender Auffassung in der Regel auszugehen, wenn die Religionsausübung nur während der Arbeitszeit möglich ist. Zugleich haben die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Vorschriften des AGG zu beachten, die eine ungerechtfertigte Benachteiligung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wegen ihrer Religion verbieten.

Andererseits wird in der Regel eine Interessenabwägung zugunsten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dann zu erfolgen haben, wenn ein Freistellungsanspruch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu einer unzumutbaren Störung der Betriebsabläufe führen würde.

Welchem Interesse jeweils der Vorrang einzuräumen ist, bleibt daher immer nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheiden. Von der Frage gegebenenfalls berechtigter Verweigerung der Arbeitsleistung zu trennen ist darüber hinaus die Frage, ob die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber gleichwohl zur Lohnzahlung verpflichtet ist. Grundsätzlich gilt zwar: „Kein Lohn ohne Arbeit“. Unter Berücksichtigung des Diskriminierungsverbotes und der grundgesetzlich geschützten Ausübung der Religionsfreiheit kann aber ein Anspruch auf Vergütungsfortzahlung (bezahlte Freistellung) nach § 616 BGB in Betracht kommen. Danach behalten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihren Vergütungsanspruch, wenn sie (nur) für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in ihrer Person liegenden Grund ohne ihr Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert sind. Eine solche Verhinderung liegt nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts auch dann vor, wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Erbringung der geschuldeten Arbeitsleistung aufgrund ihrer religiösen Pflichten unzumutbar ist.

Für die Bejahung eines Anspruchs auf Vergütungsfortzahlung ist es neben dem fehlenden Verschulden zudem erforderlich, dass die Verhinderung der Arbeitsleistung nur „für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ besteht. Ob diese Voraussetzung bei einem oder gegebenenfalls mehreren islamischen Feiertagen vorliegt, kann wieder nur unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalles (z. B. Dauer der Arbeitsverhinderung im Verhältnis zur Dauer des Arbeitsverhältnisses) entschieden werden. Ein Anspruch ist nicht gegeben, wenn er zulässigerweise, wie über § 29 TV-L für Tarifbeschäftigte geschehen, tarifvertraglich (s. o.) oder einzel-(arbeits-)vertraglich ausgeschlossen bzw. verneint worden ist. Auch ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung besteht nur, soweit betriebliche Belange dem nicht entgegenstehen. Dieses Ergebnis entspricht letztlich auch den Vorgaben des § 7 Abs. 1 AGG. Danach dürfen Beschäftigte unter anderem nicht wegen ihrer Religion benachteiligt werden. Das AGG verlangt dagegen nicht, ihnen aus dem gleichen Grund Vorteile einzuräumen.

Zu 53 d und e:

Zu den staatlich anerkannten bzw. gesetzlichen Feiertagen im Sinne der Feiertagsgesetze der Länder zählen auch christliche und kirchliche Feiertage. Kirchlich in diesem Sinne sind Feiertage, die von den großen christlichen Konfessionen begangen werden. Insbesondere sind sie Tage der allgemeinen Arbeitsruhe. Soweit kirchliche Feiertage keine allgemeinen Feiertage sind, verleihen sie in begrenztem Umfang Teilhabe- und Abwehrrechte. Bundesweit sind über den Schutz kirchlicher Feiertage hinaus in den jeweiligen Feiertagsgesetzen Bayerns (Artikel 6), Bremens (§ 8), Nordrhein-Westfalens (§ 9) und des Saarlandes (§ 6 a) jüdische bzw. israelitische Feiertage in vergleichbarer Weise unter Schutz gestellt.

In Berlin gilt dies für religiöse Feiertage. Dies sind gemäß § 2 Abs. 1 des dortigen Gesetzes über die Sonn- und Feiertage Feiertage, die von den christlichen Kirchen, den muslimischen Glaubensgemeinschaften, der Jüdischen Gemeinde zu Berlin und anderen Religionsgesellschaften begangen werden und nicht allgemeine Feiertage sind. An diesen Tagen ist den in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis stehenden Angehörigen einer Religionsgesellschaft Gelegenheit

zum Besuch der religiösen Veranstaltungen zu geben, soweit nicht unabwiesbare betriebliche Notwendigkeiten entgegenstehen. Darüber hinaus umfasst das Verbot der Störung religiöser Feiern gemäß § 3 der Feiertagsschutz-Verordnung ausdrücklich auch Gottesdienste oder andere religiöse Feiern in Kirchen, Moscheen, Synagogen und den entsprechenden Baulichkeiten anderer Religionsgesellschaften.

Des Weiteren liegen der Landesregierung Entwürfe über Vereinbarungen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem DITIB-Landesverband Hamburg, der SCHURA (Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg) und dem Verband der Islamischen Kulturzentren sowie zwischen der Freien Hansestadt Bremen und den Islamischen Religionsgemeinschaften im Lande Bremen (SCHURA Bremen - Islamische Religionsgemeinschaft e. V., DITIB Landesverband Niedersachsen und Bremen e. V. und VIKZ - Verband der Islamischen Kulturzentren e. V.) vor.

In diesen Vereinbarungen, die noch nicht von den zuständigen Parlamenten bestätigt und auch noch nicht in geltendes Feiertagsrecht übernommen wurden, werden für einige islamische Feiertage (Opferfest, Ramadanfest, Aschura) Regelungen vereinbart, die mit denen für kirchliche Feiertage vergleichbar sind. In der Bremer Vereinbarung soll darüber hinaus noch anerkannt werden, dass bestimmte andere Tage und Abende eine besondere Bedeutung für die muslimischen Religionsgemeinschaften haben.

Zu 53 f:

Der Niedersächsischen Landesregierung liegen derzeit keine Erkenntnisse vor. Eine umfassende Beantwortung der Frage setzt eine landesweite Umfrage bei allen Personalstellen voraus, die in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchgeführt werden konnte.

Zu 53 g:

Wie vorstehend aufgezeigt, bestehen in eingeschränktem Umfang Möglichkeiten zur Freistellung von Arbeits-, Dienst-, Schul- und sonstigen Pflichten im Zusammenhang mit den Feiertagen ihrer Religionsgemeinschaft. Zu einer vollständigen Anpassung an die Regelungen zu christlichen Feiertagen (einschließlich etwaiger Schutz- und Verbotbestimmungen, die gegebenenfalls auch Auswirkungen auf Angehörige keiner oder anderer Religionsgemeinschaften hätten) wäre eine gesetzliche Regelung erforderlich.

Zu 53 h und i:

Seitens der Landesregierung wird im Geschäftsbereich des MS dazu der aktuelle Dialog geführt. Im Rahmen dieses Dialogs wurden Wünsche hinsichtlich der Gleichstellung von einigen muslimischen Feiertagen (Ramadan- und Opferfest) mit den kirchlichen vorgetragen.

Zu 54 und 55:

Die Landesregierung verfügt dazu über keine Erkenntnisse (siehe Vorbemerkungen).

Zu 56:

Von den Ausländerbehörden in Niedersachsen wird die erfragte Angabe statistisch nicht erfasst und ist der Landesregierung daher nicht bekannt. Eine gesonderte Erhebung der Daten aus Anlass dieser Großen Anfrage hätte eine manuelle Auswertung der über drittstaatsangehörige Ausländerinnen und Ausländer zu führenden Einzelakten bei den 53 kommunalen Ausländerbehörden Niedersachsens erforderlich gemacht. Wegen des damit verbundenen Aufwandes bei den Ausländerbehörden ist von einer solchen gesonderten Datenerhebung durch Aktenauswertung derzeit abgesehen worden.

Zu 57:

Grundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an ausländische Imame sind § 18 und § 42 Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit § 9 Nr. 2 Beschäftigungsverordnung. Danach kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung u. a. dann erteilt werden, wenn die Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist, was bei vorwiegend aus karitativen oder religiösen Gründen Beschäftigten der Fall ist.

Die Einreise nach Deutschland zu diesem Zweck setzt im Regelfall die Erteilung eines entsprechenden nationalen Visums voraus. Zuständig für Visumangelegenheiten sind die vom Auswärtigen Amt ermächtigten deutschen Auslandsvertretungen im Aufenthaltsstaat der Visumbewerberin bzw. des -bewerbers. Erkenntnisse darüber, ob und gegebenenfalls in wie vielen Fällen und aus welchen Gründen die Erteilung entsprechender Visa durch deutsche Auslandsvertretungen abgelehnt wurde, liegen der Landesregierung nicht vor.

Zu 58:

Die aufenthaltsrechtlichen Grundlagen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Imame ergeben sich aus der Antwort auf Frage 57, wobei auf die Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen dieselben Vorschriften Anwendung finden, wie auf die Erteilung (§ 8 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz). Da die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis an vorwiegend aus religiösen Gründen Beschäftigte nach der Rechtslage ausdrücklich möglich ist, sind der Landesregierung keine Fallkonstellationen bekannt oder denkbar, in denen ein Aufenthaltsrecht für Imame nur durch unmittelbare Anwendung von Verfassungsrecht realisiert werden könnte.

Zu 59:

Die Landesregierung verfügt dazu über keine Erkenntnisse (siehe Vorbemerkungen).

Zu 60:

Es gab 34 Teilnehmerinnen und Teilnehmer (26 männlich, 8 weiblich), von denen 31 ihre Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen haben, drei Ergebnisse stehen noch aus.

Zu 61 a:

Für den Bau von Moscheen gibt es weder spezielles Bundes- noch Landesrecht. Grundlage für den Bau von Moscheen bilden die Rechtsnormen des öffentlichen Baurechts.

Das öffentliche Baurecht sind nach § 2 Abs. 16 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) die Vorschriften der NBauO, die Vorschriften aufgrund der NBauO, das städtebauliche Planungsrecht und die sonstigen Vorschriften des öffentlichen Rechts, die Anforderungen an bauliche Anlagen, Bauprodukte oder Baumaßnahmen stellen oder die Bebaubarkeit von Grundstücken regeln. Baumaßnahmen bedürfen nach § 59 Abs. 1 NBauO der Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde. Der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung ist nach § 67 Abs. 1 NBauO mit den Bauvorlagen schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Grundlage für die Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der Errichtung von Moscheen sind das Baugesetzbuch (BauGB) und die Baunutzungsverordnung.

Danach ist die Lage des zur Bebauung vorgesehenen Grundstücks für die Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit maßgeblich. Eine Moschee ist im Geltungsbereich eines Bebauungsplans zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

In einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil ist ein bauliches Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Wenn die Eigenart der näheren Umgebung, in der die Moschee errichtet werden soll, einem Gebietstyp der Baunutzungsverordnung entspricht, findet die Baunutzungsverordnung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung Anwendung. Im Außenbereich sind Moscheen als sonstige Vorhaben im Regelfall nicht zulässig.

Zu 61 b:

Die Landesregierung sieht keinen Anlass, weitere rechtliche Vorschriften zu schaffen bzw. bestehende Vorschriften zu modifizieren.

Zu 61 c:

Im Rahmen der Städtebauförderung wird die Errichtung von Sakralbauten, wie Moscheen, nicht gefördert, da es sich hierbei nicht um Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen im Sinne von § 148 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB handelt. Die Moschee in Hannoversch Münden befindet sich in einem ehemaligen Hotelgebäude aus den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts, das als Baudenkmal ausgewiesen ist und sogar im Dehio-Handbuch für Niedersachsen vermerkt wird. Nahe des Welfenschlosses gelegen, war es im 19. Jahrhundert Zentrum der städtischen Geselligkeit. Nach Information der Homepage wird der Ballsaal heute als Gebetsraum genutzt. Eigentümer ist der DI-TIB e. V., der das Gebäude im Jahr 2000 erwarb und es denkmalgerecht sanieren ließ. Im Jahr 2008 erhielt er dafür eine Landesförderung in Höhe von 20 000 Euro bei Gesamtkosten des Projekts (Dach- und Fassadensanierung an der Nord- und Ostseite) in Höhe von 71 552,12 Euro und einer Förderung durch die Stadt Hannoversch Münden in Höhe von 15 000 Euro.

Zu 61 d:

Moscheebauten fallen unter den Schutzbereich des Artikels 4 GG (Religionsfreiheit) und dürfen grundsätzlich nicht anders als Kirchen und Synagogen behandelt werden (Artikel 3 GG). Es sind nur wenige Gerichtsverfahren bekannt, bei denen Bauherren ihr Recht auf angemessene Gebetsstätten einklagen. Sie suchen vielmehr in der Regel außergerichtliche Lösungen mit den Beteiligten vor Ort. Dies entspricht den Empfehlungen der Deutschen Islamkonferenz (DIK), die sich in der Arbeitsgruppe 2 u. a. mit dem Thema „Bau- und Betrieb von Moscheen in Deutschland“ befasst hat.

Artikel 4 Abs. 1 und 2 GG schützt auch den islamischen Gebetsruf als Aufforderung zum Gebet und ist als Betätigung einer Glaubensüberzeugung im Sinne der Bekenntnisfreiheit und der freien Religionsausübung zu betrachten.

Seine Grenzen findet Artikel 4 GG als sogenanntes schrankenloses Grundrecht in kollidierenden Grundrechten Dritter oder anderen verfassungsrechtlich hervorgehobenen Gemeinschaftsgütern, wie z. B. im Recht auf körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Abs. 2 GG, das durch das Immissionsschutzrecht einfachgesetzlich umgesetzt wird. Hier bedarf es im konkreten Einzelfall immer der Güterabwägung, in der alle Umstände in eine wertende Gesamtbetrachtung einfließen. Bei der rechtlichen Beurteilung, ob und inwieweit den Nachbarn einer Moschee der Gebetsruf des Muezzins - gegebenenfalls mit einer Lautsprechanlage verstärkt - zumutbar sein kann, können die immissionsschutzrechtlichen Grundsätze zur Beurteilung des sakralen Glockengeläuts der christlichen Kirchen entsprechend herangezogen werden. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht handelt es sich in beiden Fällen um den Betrieb einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage.

Die hiervon ausgehenden Geräuschimmissionen können in der unmittelbaren Nachbarschaft als Lärmbelästigung empfunden werden. Grundsätzlich sieht die für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen geltende Vorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) vor, diese so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Die Beurteilung hat unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls aufgrund einer umfassenden Güterabwägung zu erfolgen, um die von Artikel 4 Abs. 2 GG geschützte sowohl positive als auch negative Religionsfreiheit sowie den gesetzlichen Schutz vor Geräuschimmissionen zu beachten. Eine Rolle kann insbesondere der Standort einer Moschee, die Tageszeit und Häufigkeit des Gebetsrufs, Dauer und Lautstärke und die Akzeptanz der Anwohnerinnen und Anwohner spielen, wobei diese Faktoren wiederum an unterschiedlichen Orten zu verschiedenen Bewertungen führen können.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf einen Beschluss des OVG Lüneburg vom 18. Juli 2003 Az.: 1 MN 120/03 zu einer geplanten Moschee in der Region Hannover. Es handelt sich um eine Art Schwerpunktmoschee, von der die weit verstreut wohnenden Gläubigen mit Lautsprechern nicht erreicht werden können. Das Gericht sah vor diesem Hintergrund keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Annahme, die geplante Moschee werde durch ihren Betrieb zu unzumutbaren Lärmbelästigungen zulasten der benachbarten allgemeinen Wohnbebauung führen. Aus Niedersachsen sind im Übrigen keine Lärmbeschwerden über den Ruf eines Muezzins bekannt.

Zu 61 e:

Mit SCHURA Niedersachsen e. V. und DITIB Landesverband Niedersachsen und Bremen e. V. fand am 2. Mai 2012 ein Austausch zum Thema Planung und Bau von Gotteshäusern in Niedersachsen statt. Angesprochen wurden u. a. die Themen Stellplatznachweis, mögliche Grundstückswertveränderungen der Nachbargrundstücke in der Umgebung von Moscheen, bürokratische Erschwernisse auf den Bauämtern sowie Stärkung der Akzeptanz der Errichtung von Moscheen in der Bevölkerung. Die Landesregierung hat in dem Gespräch erläutert, dass die Planung und Errichtung von Moscheen grundsätzlich den Anforderungen des Bauplanungs- (Bundesrecht) und Bauordnungsrechts (Landesrecht) entsprechen muss. Über den möglichen Nutzungszweck von Grundstücken entscheiden die Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit. Das Land darf darauf keinen Einfluss nehmen.

Sonderregelungen für Moscheen gibt es nicht und sie werden auch nicht für erforderlich gehalten. Nach Informationen der SCHURA Niedersachsen e. V. gibt es in Niedersachsen ca. 160 Moscheen, die nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen errichtet wurden. Eine Erhöhung der Akzeptanz in der Bevölkerung könne am besten im konkreten Fall vor Ort durch Informationsarbeit der muslimischen Verbände erfolgen.

Die muslimischen Verbände wurden gebeten, schriftlich eventuell weitere Probleme an die Landesregierung zu richten und sie gegebenenfalls auch mit den Kommunalen Spitzenverbänden zu erörtern. Dies ist nicht erfolgt, sodass die Landesregierung davon ausgeht, dass die umfassende Information zu Planung und Bau von Moscheen ausreichend war.

Ein Thema, das SCHURA Niedersachsen e. V. u. a. bereits am 14. Januar 2009 an die Landesregierung herangetragen hat, ist die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange in Bauleitplanverfahren (vgl. Frage 41).

Träger öffentlicher Belange sind in der Regel öffentlich-rechtliche Rechtsträger. Private Rechtsträger können nur dann Träger öffentlicher Belange sein, wenn ihnen durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes die Wahrnehmung öffentliche Belange übertragen wird.

Die SCHURA ist als eingetragener Verein Träger privater Rechte. Dagegen sind örtliche Kirchengemeinden und sonstige öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften Träger öffentlicher Belange, weil ihnen die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes in einem Verfahren verliehen worden ist, das Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 WRV vorsieht. Dieses Verfahren haben muslimische Verbände und Organisationen bisher nicht durchlaufen und den Status somit nicht erlangt. Insoweit gibt es keinen Verhandlungsspielraum.

Gleichwohl können die islamischen Verbände und Vereine im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB an der kommunalen Bauleitplanung mitwirken und darlegen, dass eine Planung ihre Belange berührt.

Zu 62:

Die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten unterliegt dem Schutz des Artikels 141 der Weimarer Reichsverfassung, der gemäß Artikel 140 GG Bestandteil der Verfassung ist. Soweit danach ein Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge besteht, haben die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften einen Anspruch auf Zugang zu den Justizvollzugsanstalten. Weitergehende Ausprägung hat dieser Grundsatz in den Regelungen der §§ 53 bis 55 und § 179 des NJVollzG gefunden, die auch den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen - einer Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates - zur Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit Rechnung tragen.

Nach Maßgabe dieser Vorschriften haben die Vollzugsbehörden Gefangenen jeder Glaubensrichtung eine religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft zu ermöglichen.

Zu 65:

Hier wird auf die Antwort zu Fragen 52 Buchst. e und f Bezug genommen. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben in § 53 Abs. 1 NJVollzG.

Zu 66:

Gefangene muslimischen Glaubens haben in den Justizvollzugsanstalten des Landes die Möglichkeit, ihren Glauben ungestört auszuüben. In einigen Justizvollzugsanstalten können den Gefangenen zudem religiöse Gegenstände aus Eigenbeständen (z. B. Gebetsteppiche und Koranexemplare) zur Verfügung gestellt werden. Daneben ist es den Gefangenen muslimischen Glaubens in den Justizvollzugsanstalten zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft einzuhalten (vgl. § 23 S. 3 NJVollzG). Während des sogenannten Fastenbrechens im Ramadan wird zum Beispiel das Essen zum Verzehr am Abend in der Regel in dem Haftraum der betreffenden Gefangenen oder in den Kühlschränken auf den Stationen aufbewahrt. Probleme bei der Zubereitung und der Ausgabe solcher Speisen sind der Landesregierung nicht bekannt. Auf die Antworten zu Fragen 52 Buchst. a und 62 wird Bezug genommen.

Zu 68:

Die Bestattung ist in Niedersachsen in Form der Erdbestattung und der Feuerbestattung möglich. Die maßgebliche Rechtsgrundlage bildet das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), das am 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist. Bereits im Gesetzgebungsverfahren ist im Rahmen der Anhörung und der weiteren parlamentarischen Beratungen auf die Belange des islamischen Glaubens eingegangen worden, indem Stellungnahmen des Zentralrats der Muslime in Deutschland e. V. und der SCHURA Niedersachsen - Landesverband der Muslime in Niedersachsen e. V. eingeholt und berücksichtigt worden sind.

Zu 68 a, b, e und f:

Nach islamischem Ritus ist der Leichnam einer verstorbenen Person in einem Leichentuch zu ewiger Ruhe in der Erde zu bestatten. Die Bestattung im Leichentuch ist auch unter der grundsätzlich geltenden gesetzlichen Sargpflicht möglich, da § 11 Abs. 1 Satz 2 BestattG diese Möglichkeit ausdrücklich vorsieht. Der Schriftliche Bericht zum Entwurf des BestattG enthält dazu folgende Ausführungen (Drs. 15/2584, S. 13, zu § 9, zweiter und dritter Absatz): „Der Ausschuss war sich darüber einig, dass die Ausnahmemöglichkeit vom Sargzwang in Satz 2 nicht auf religiös begründete Wünsche von Angehörigen anerkannter Religionsgemeinschaften beschränkt sein könne; insoweit sei die schriftliche Begründung des Gesetzentwurfs (Drs. 15/1150, S. 16) zu eng gefasst. Der Ausschuss hat sich schließlich dafür entschieden, in Satz 2 an der Zuständigkeit der unteren Gesundheitsbehörde festzuhalten, weil diese auch für die in den folgenden Bestimmungen zu treffenden Ausnahmeregelungen zuständig ist. Dies schließt allerdings nicht aus, dass der kommunale Friedhofsträger Ausnahmen im Sinne des Satzes 2 auch in seiner Friedhofssatzung regeln kann, wenn die durch Satz 2 verlangten wichtigen Gründe gruppenbezogen bejaht werden können. In diesem Fall bedürfte die Satzungsregelung der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde.“ Ermöglicht wird damit die Anlegung von Grabfeldern für die Bestattung nach den Vorgaben des islamischen Glaubens, sodass für die einzelne Bestattung keine gesonderte Genehmigung eingeholt werden muss. Die Gewährung ewiger Ruhe ist bestattungsrechtlich unproblematisch möglich, da die in § 14 BestattG vorgegebenen Mindestruhezeiten nur die Mindestdauer der Totenruhe regeln und somit keinen Einfluss auf eine darüber hinausgehende Dauer haben.

Nach islamischem Ritus soll die Bestattung umgehend erfolgen, nachdem der Leichnam zuvor von den Angehörigen gewaschen worden ist. Eine umgehende Bestattung wird durch die in § 9 Abs. 1 Satz 2 BestattG getroffene Regelung ermöglicht, nach der von der Wartefrist von 48 Stunden vor einer Bestattung aus wichtigem Grund eine Ausnahme gemacht werden kann. Diese Ausnahmemöglichkeit dient insbesondere der Berücksichtigung religiöser Gründe, wie sich den Ausführungen im Schriftlichen Bericht zum Entwurf des BestattG entnehmen lässt (LT-Drs. 15/2584, S. 11, Zu § 7, zweiter Absatz): „Die Ausnahmenvorschrift des Abs. 1 Satz 2 zur Wartefrist des Abs. 1 Satz 1 soll etwas allgemeiner gefasst werden, um auch gruppenbezogene Ausnahmen zuzulassen und damit einer Auslegung entgegenzuwirken, die z. B. Mitglieder von Religionsgemeinschaften mit abweichenden Bestattungsbräuchen unter Hinweis auf die einschränkende Voraussetzung ‚im Einzelfall‘ nicht berücksichtigen würde (für eine solche Einschränkung gäbe die Begründung des Gesetzentwurfs auf Seite 16 oben einen Anhaltspunkt). Andererseits sieht der Formulierungsvorschlag eine sachliche Beschränkung des Satzes 2 vor, weil er Ausnahmen vom Vorliegen eines ‚wichtigen

Grundes' abhängig macht. Die Vertreterin der Fraktion der Grünen hat sich insoweit dafür eingesetzt, bei der Anwendung des Satzes 2 religiöse Gründe auch anzuerkennen, wenn sich diese nicht zwingend aus der jeweiligen religiösen Tradition ableiten lassen. Dem ist im Ausschuss nicht widersprochen worden. Es bestand jedenfalls kein Zweifel, dass die für Satz 2 in Frage kommenden Fälle in der Regel auf religiösen Motiven beruhen werden.“ Somit soll die Geltendmachung von religiösen Gründen auch dann anerkannt werden, wenn sie nicht zwingend aus der jeweiligen Religion ableitbar sind, sondern nur der religiösen Tradition entsprechen. Der rituellen Waschung des Leichnams und seiner aufgerichteten Ausrichtung in der Grabstätte mit Blickrichtung nach Osten (Mekka) stehen keine bestattungsrechtlichen Regelungen entgegen.

Durch die Einbeziehung der in Niedersachsen existierenden Vertretungen des islamischen Glaubens in das Gesetzgebungsverfahren und den fortgesetzten Dialog bei der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften in der Verwaltungspraxis durch das MS als zuständigem Fachressort und durch die zuständigen kommunalen Stellen vor Ort konnten die denkbaren Hindernisse für die Bestattung nach islamischem Glauben weitgehend vermieden werden. Der Landesregierung sind Schwierigkeiten in der Praxis bei der islamischen Bestattung (beispielsweise Leichentuch, Bestattungszeit, Ewigkeitsgrab, Ausrichtung) nicht bekannt.

Zu 68 c, d und g:

Der Landesregierung sind einzelne Grabfelder für islamische Bestattungen bekannt, zum Beispiel das schon seit langem bestehende Grabfeld auf dem Stöckener Friedhof der Landeshauptstadt Hannover.

Muslimische Gemeinschaften als Träger niedersächsischer Friedhöfe sind der Landesregierung nicht bekannt. Da kirchliche wie gemeindliche Friedhofsträger nach § 13 Abs. 1 S. 1 BestattG nur Körperschaften des öffentlichen Rechts sein können, ist diese Trägerschaft muslimischen Religionsgemeinschaften derzeit nicht möglich, da keine bisher über den für eine Friedhofsträgerschaft erforderlichen Körperschaftsstatus verfügt. Der Schriftliche Bericht zum Entwurf des BestattG enthält zur parlamentarischen Erörterung hierüber folgende Ausführungen (Drs. 15/2584, S. 16, Zu § 11, dritter Absatz): „Das Ausschussmitglied der Grünen hat sich insoweit für eine großzügigere Regelung, insbesondere für Urnenfriedhöfe, und auch für eine Zulassung der Betreiber von Friedwäldern als Friedhofsträger ausgesprochen. Dem wurde von einem Ausschussmitglied der CDU-Fraktion mit dem Hinweis widersprochen, dass im Falle der Zulassung privater Träger auch geregelt werden müsse, wie im Falle der Insolvenz eines solchen Trägers die Totenruhe weiter gewährleistet werden solle. Den Belangen etwa von islamischen Gruppen oder der Betreiber von Friedwäldern könne durch die Bildung von Friedhofsabschnitten Rechnung getragen werden, die von Friedhofsträgern nach Satz 1 eingerichtet werden könnten.“

Regionale Besonderheiten in Bezug auf Probleme bei der islamischen Bestattung in Niedersachsen sind der Landesregierung nicht bekannt. Hierzu könnten die über 1 000 niedersächsischen Gemeinden und in ihrer Anzahl unbekannt kirchlichen Friedhofsträger Niedersachsen Auskunft geben, von deren Befragung die Landesregierung aufgrund des damit verbundenen Aufwandes Abstand genommen hat.

Zu 68 h:

In verfassungsrechtlicher Hinsicht sind die friedhofsrechtlichen Bestimmungen in Niedersachsen unter Beachtung des Grundrechts der Glaubensfreiheit zu treffen. Artikel 4 GG gewährleistet die ungestörte Religionsausübung (Abs. 1) und erklärt die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses für unverletzlich (Abs. 2). Nach Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung binden die Grundrechte des Grundgesetzes in Niedersachsen Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Landesrecht. Ihre Achtung ist eine ständige Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Landkreise.

Zu 68 i und j:

Über Kenntnisse zur Überführung von Verstorbenen islamischen Glaubens in ihre Herkunftsländer verfügt die Landesregierung nicht. Zu beachten sind neben den Vorschriften des BestattG bei dem Transport in einen Vertragsstaat die Bestimmungen des Internationalen Abkommens über Leichen-

beförderung vom 10. Februar 1937 (RGBl. 1938 II S. 199) mit späteren Ergänzungen zwischen Ägypten, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Kongo, Mexiko, Niederlande, Österreich, Portugal, Rumänien, der Schweiz, der Slowakei, Tschechien und der Türkei.

Wie viele Leichenpässe beantragt, ausgestellt oder abgelehnt worden sind und welche Gründe für die Ablehnung einer Ausstellung vorgelegen haben, ist der Landesregierung nicht bekannt. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens hat der Landesregierung auf Anfrage erläutert, dass weder die Anzahl noch die Gründe einer Ablehnung noch die Religionszugehörigkeit bei der Bearbeitung von Leichenpässen erfasst werden, sodass die angefragten Daten nicht bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand (Sichtung der vorhandenen Verwaltungsvorgänge) mitzuteilen gewesen wären.

Zu 69:

Die Einrichtungen der islamischen Religionsgemeinschaften (Moscheen, Gebetsräume) dienen auch den jugendlichen Mitgliedern der jeweiligen Religionsgemeinschaft als Treffpunkt. Diese Gruppen Jugendlicher erfüllen jedoch in der Regel nicht die Anforderungen, die der Gesetzgeber im Rahmen der Jugendarbeit in §§ 11, 12 SGB VIII an Jugendorganisationen stellt. So sind diese Gruppen zumeist nicht selbstorganisiert, haben keine eigene satzungsgemäße Struktur bzw. verfügen nicht über eine Jugendordnung, die die Beteiligung innerhalb der Erwachsenenorganisation sicherstellt. Sie haben keine eigenen Finanzmittel, und eine inhaltliche Ausgestaltung der Angebote durch die Jugendlichen selber gestaltet sich in vielen Gruppen als schwierig. Ein autonomer landesweiter Zusammenschluss der „Jugendgruppen“ einer muslimischen Religionsgemeinschaft existiert zurzeit nicht.

Die Religionsgemeinschaften organisieren Koranunterricht in den Moscheen für Kinder und Jugendliche. Darüber hinaus bieten sie Reisen zu verschiedenen, aus religions-kultureller Sicht bedeutsamen Stätten an. Auch Hausaufgabenhilfe wird angeboten.

Bei der Milli Görüs (siehe Antwort zur Frage 95) werden intern „Jugendleiter“ ausgebildet, wobei der Schwerpunkt der Ausbildung weniger Jugendarbeit nach dem SGB VIII ist. Vielmehr gilt es, kompetente, rhetorisch geschulte und gebildete Repräsentanten der eigenen Gemeinde auszubilden, die auch Vorbilder für andere Jugendliche sein sollen.

Die Angebote der Religionsgemeinschaften für junge Menschen werden ehrenamtlich organisiert und nicht über das Land gefördert. Einige Gruppen erhalten jedoch kommunale Zuschüsse durch örtliche Träger der öffentlichen Jugendarbeit.

Der Bund der Alevitischen Jugend Regionalverband Nord ist im März 2012 Mitglied im Arbeitskreis Niedersächsischer Jugendgemeinschaften im Landesjugendring geworden. Aufgrund der strukturellen und inhaltlichen Gegebenheiten wird es darüber hinaus voraussichtlich in den nächsten Jahren keine weiteren muslimischen Jugend-Selbstorganisationen geben, die auf Landesebene die nötigen Voraussetzungen für eine Aufnahme in den Landesjugendring erfüllen. Dessen ungeachtet gibt es jedoch, wenn auch zumeist eher vereinzelt, muslimische Jugendliche in den Mitgliedsverbänden des Landesjugendrings.

Zu 70:

Ein Ziel des von der Landesregierung geförderten Modellprojekts „neXTkultur“ des Landesjugendrings ist die Bestandsaufnahme der Jugendverbände bzw. Jugendgruppen, in denen sich überwiegend junge Menschen mit Migrationshintergrund zusammengeschlossen haben. Das auf zwei Jahre angelegte Modellprojekt hat Anfang 2012 begonnen, der Prozess der Bestandsaufnahme ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Bereits jetzt wird jedoch deutlich, dass DITIB - Landesverband Niedersachsen und Bremen e. V., die Islamische Gemeinschaft Milli Görüs und die Alevitische Jugend jeweils über mehrere lokale Untergliederungen verfügen.

DITIB ist im Begriff, eine Jugendorganisation zu gründen. Sie hat landesweit aktive Jugendliche, die allerdings nicht in organisierter Form arbeiten. Milli Görüs verfügt über eine landesweit vernetzte Jugendgruppe, in der die Strukturen hierarchisch aufgebaut sind. Die Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa e. V. (ATIB) hat eine Jugendgruppe, die aus wenigen Jugendlichen besteht und über keine festen Strukturen verfügt.

Der Bund der Alevitischen Jugendlichen Niedersachsen (BDAJ-Niedersachsen) ist seit März 2012 Mitglied im Arbeitskreis Niedersächsischer Jugendgemeinschaften (ANJ) im Landesjugendring (siehe Antwort zu Frage 69).

Zu 71 und 72:

Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor (siehe Vorbemerkungen).

Zu 73:

Nach Artikel 4 Abs. 1 GG sind die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses unverletzt. Nach Artikel 4 Abs. 2 GG ist die ungestörte Religionsausübung gewährleistet. Religionsgemeinschaften, die dieses Grundrecht wahrnehmen, bewegen sich daher im Rahmen der Verfassung. Werden jedoch die Religion und ihre grundlegenden Aussagen in politischer oder ideologischer Hinsicht missbraucht, um gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung vorzugehen, handelt es sich um eine Form des Extremismus, der nach den Verfassungsschutzgesetzen vom Verfassungsschutz zu beobachten ist. Für weiterführende Erläuterungen wird auf die Antwort zu Frage 95 verwiesen.

Zu 74:

Die Zusammenarbeit mit den muslimischen Organisationen war auf die in den Antworten zu Frage 32 dargelegten Themengebieten beschränkt.

Zu 75:

Die von den muslimischen Organisationen eingebrachten Anregungen zum Konzept stellten keine gegensätzliche Position dar, sondern waren dazu geeignet, die Vorschläge der Projektgruppe weiterzuentwickeln.

Zu 76 a:

Die Position der Religionsgemeinschaften und die der Landesregierung in Fragen der Gleichbehandlung von Frauen und Männern führen zu keinem Konflikt.

Zu 76 b:

Die Landesregierung setzt sich für die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung Homosexueller ein. Ihr Handeln orientiert sich dabei an den Leitlinien des Grundgesetzes. Die vorstehend erläuterte Trennung von Staat und Kirche hat in Deutschland Verfassungsrang. Das organisatorische Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften gibt ihnen die Möglichkeit, ihr zivilrechtliches Handeln nach ihren eigenen Werten auszurichten. Daraus können sich Konflikte bei der rechtlichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Homosexuellen (Lesben und Schwule) ergeben.

§ 9 AGG gestattet den Religionsgemeinschaften zu, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen ihrer Religion oder ihrer Weltanschauung unterschiedlich zu behandeln. Daraus resultiert auch ein Kündigungsrecht für Beschäftigte, die ihre Konfession ändern, sich scheiden lassen oder eine Lebenspartnerschaft eingehen.

Im Einzelnen:

1. Evangelische Landeskirchen und Katholische Kirche

Während früher darum gestritten wurde, ob Sexualität überhaupt einen anderen Zweck als den der Fortpflanzung haben dürfe, werden zwischenzeitlich in einigen evangelischen Gemeinden Segensgottesdienste für gleichgeschlechtliche Paare abgehalten. Für die katholische Kirche ist gleichgeschlechtliche Liebe, so lange sie keusch ist, inzwischen akzeptabel.

2. Jüdische Gemeinden

Gespräche der für Lesbian und Schwule zuständigen Fachreferate mit den niedersächsisch-jüdischen Kultusgemeinden zur o. g. Frage gab es bisher nicht. Allerdings war die Landesregierung im Geschäftsbereich des MS viele Jahre im Dialog mit dem Landesverband der Jüdischen Ge-

meinden von Niedersachsen über die Gestaltung der Gedenkstätte Bergen-Belsen für alle Opfergruppen, also auch verfolgte Homosexuelle.

3. Musliminnen und Muslime

Gespräche der Landesregierung im Geschäftsbereich des MS fanden bisher nur mit den Organisationen statt, die dem Thema „Homosexualität“ aufgeschlossen gegenüber stehen. Dies gilt zum Beispiel für Kargah e. V. aus Hannover. Darüber hinaus fördert die Landesregierung über das Schwule Forum Niedersachsen einzelne Workshops zu Fragen der großen Glaubensrichtungen (Schwerpunkt: „Religion und Homosexualität“).

Zu 77:

Die Integrationsbemühungen seitens der Landesregierung zielen grundsätzlich auf die Integration aller Menschen mit Migrationshintergrund. Eine „besondere Gewichtung von Integrationsbemühungen hinsichtlich der muslimischen Gruppe seitens der Landesregierung“ liegt nicht vor. Gleichwohl richten sich spezielle Integrationsangebote des Landes an Muslime. Hierzu zählen z. B. die Einführung des Islamischen Religionsunterrichts, der Master-Studiengang Islamische Religionspädagogik, die Weiterbildung von Imamen und religiösem Personal aus Moscheegemeinden sowie der grundständige Studiengang Islamische Theologie an der Universität Osnabrück. Zu all diesen Maßnahmen ist anzumerken, dass sie die Heterogenität der Muslime in Niedersachsen berücksichtigen und nicht von „der muslimischen Gruppe“ als einer homogenen Gruppe ausgehen.

Zu 78:

Auch in Niedersachsen gibt es Muslime mit einer verfassungsfeindlichen Ausrichtung. Dies betrifft jedoch lediglich einen äußerst geringen Teil der muslimischen Bevölkerung. Die ganz überwiegende Mehrheit der in Deutschland lebenden Muslime ist nicht verfassungsfeindlich. In Niedersachsen werden von den derzeit hier lebenden Muslimen (siehe Antwort zu Frage 1) seitens des Verfassungsschutzes rund 3 400 islamistischen Gruppen zugerechnet. Hinsichtlich der konkreten Erkenntnislage wird auf die Ausführungen zu Frage 95 verwiesen.

Zu 79:

In zivil- und familienrechtlichen Verfahren vor niedersächsischen Gerichten kann im Einzelfall das nationale Recht islamischer oder islamisch geprägter Staaten anwendbar sein, wenn der Sachverhalt Verbindungen zu einem ausländischen Staat aufweist. In derartigen Fällen bestimmen die Regelungen des internationalen Privatrechts, welches Recht anzuwenden ist (Artikel 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch - EGBGB -). Kommt die Anwendung des Rechts eines anderen Staates in Betracht, so hat das deutsche Gericht zu prüfen, ob die einschlägige Vorschrift dieses Rechts mit dem deutschen „ordre public“, d. h. mit den grundlegenden Wertvorstellungen des deutschen Rechts vereinbar ist. Insbesondere sind Vorschriften anderer Staaten nicht anzuwenden, wenn dies mit den bundesdeutschen Grundrechten unvereinbar ist (Artikel 6 Satz 2 EGBGB). In welchen Fällen und in welcher Form die Rechtsanwendung im Einzelnen erfolgt, ist der Landesregierung nicht bekannt, weil dies nicht erfasst wird.

Zu 80:

Das britische Recht gestattet durch den Arbitration Act aus dem Jahr 1996 die Einrichtung von islamischen Schlichtungsstellen. In der Bundesrepublik Deutschland existieren vergleichbare Schlichtungsstellen nach Kenntnis der Landesregierung nicht. Die Landesregierung sieht keinen Grund für spezifische Regelungen zur Einrichtung solcher Schlichtungsstellen.

Zu 81:

In dem 2011 erschienenen Buch des Journalisten Joachim Wagner wird auf die Gefahr einer sogenannten islamischen Paralleljustiz hingewiesen und werden insbesondere Fälle aus Berlin, Bremen und Essen sowie ein Fall aus Osterholz-Scharmbeck beschrieben. Konkrete Erkenntnisse über eine „islamische Paralleljustiz“ in Niedersachsen liegen der Landesregierung jedoch nicht vor. Die Landesregierung sieht in erster Linie Bedarf, nähere Informationen über das Phänomen einzuholen. Derzeit läuft eine Befragung zu Erfahrungen der Geschäftsbereiche des MJ sowie des MI. Dar-

über hinaus hat die 83. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 13. bis 14. Juni 2012 in Wiesbaden mit Zustimmung des Niedersächsischen Justizministers beschlossen, dass eine Paralleljustiz, die außerhalb unserer Rechtsordnung stattfindet und dem Wertesystem des Grundgesetzes widerspricht, nicht geduldet wird. Eine Sensibilisierung für Hintergründe und Erscheinungsformen einer Paralleljustiz wird für notwendig erachtet, um Ansätze diesbezüglich erkennen zu können und ihr den Boden zu entziehen. Durch eine intensive Aufklärung über unser Rechtssystem und damit verbundene vertrauensbildende Maßnahmen soll einer Paralleljustiz entgegen gewirkt werden.

Zu 82:

Die Landesregierung hat über die Frauenrechte im Islam allgemein zugängliche wissenschaftliche Kenntnisse. Es gibt viele Faktoren, die sich auf die Rechtssituation von Frauen im Islam auswirken. Einige sind natürlicher Art, andere sind aufgrund der sozialen und religiösen Umstände sowie der unterschiedlichen Kulturen einer Gesellschaft entstanden. Da die Gesetze in Koran und Sunna festgelegt sind, ist eine Änderung für gläubige Muslime schwierig. Eine frauenfreundliche Auslegung des Korans und damit die Verwirklichung von Frauenrechten wird von liberalen Musliminnen und Muslimen für möglich gehalten. Spezielle wissenschaftliche Expertisen zum „islamischer Feminismus“ liegen der Landesregierung jedoch nicht vor.

Zu 83:

Der Landesregierung sind keine Personen, Organisationen, Vereine und Institute bekannt, die der islamischen Feminismusbewegung angehören oder sich diesem Forschungsfeld widmen.

III. Straftaten

Zu 84:

Nach einem Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) wurde bundesweit im Jahr 2001 ein einheitliches Definitionssystem der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) eingeführt, um eine bundeseinheitliche und differenzierte Auswertung und Lage-darstellung zu ermöglichen. Die PMK wird in den folgenden voneinander unabhängigen Dimensionen abgebildet: Deliktsqualität, Themenfeld, Phänomenbereich, Internationale Bezüge und Extremistische Kriminalität.

Das Themenfeld „Hasskriminalität“ umfasst politisch motivierte Straftaten, wenn in Würdigung der Tatumstände und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person gerichtet sind, wegen ihrer Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Herkunft, äußeren Erscheinungsbildes, Behinderung, sexuellen Orientierung, gesellschaftlichen Status und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet.

Eine gesonderte Erfassung islamfeindlicher Straftaten erfolgt dabei jedoch nicht. Im Vorgangsbearbeitungssystem der niedersächsischen Polizei wird die Religionszugehörigkeit von Betroffenen nicht erfasst. Eine Antwort im Sinne der Fragestellung ist aus den o. g. Gründen daher nicht möglich.

Zu 85:

Derzeit ist sowohl im Auswerteprogramm polizeilicher Staatsschutz als auch im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem lediglich der Begriff „Moschee“ definiert und somit recherchierbar. Unter den Begriff „islamische Kulturzentren“ ließe sich eine Vielzahl von Örtlichkeiten subsumieren, sodass eine Auswertung mit diesem Suchbegriff/Katalogwert eine relativ geringe Aussagekraft erhalten würde und in den genannten Systemen daher bisher nicht verwendet wird. Auch ein beide Begriffe umfassender Oberbegriff existiert nicht. Aus diesen Gründen würde auch eine manuelle Abfrage bei allen Polizeidienststellen keinen validen Erkenntnisgewinn erbringen.

Vor diesem Hintergrund hat die automatisierte polizeiliche Recherche für den Zeitraum von 2008 bis zum Ende des ersten Halbjahres 2012 die nachfolgenden Straftaten ergeben (Stand: 23. Oktober 2012):

LK Rotenburg

1. Halbjahr 2008: Drei Täter schlugen mit einem Hammer Scheiben einer Moschee ein. Sie warfen zwei mitgebrachte Molotowcocktails in den Vorraum des Gebetsraumes. Es entstand Sachschaden.

Region Hannover

1. Halbjahr 2009: Durch einen Täter wurde eine auf dem Gelände einer Moschee befindliche Wellblechgarage in Brand gesetzt. Es entstand Sachschaden.

LK Wilhelmshaven

1. Halbjahr 2012: Unbekannte Täter warfen zwei Molotowcocktails auf das Gelände einer Moschee. Hierbei wurde das Dach eines Gartenpavillons in Brand gesetzt. Es entstand geringer Sachschaden.

Stadt Hannover

1. Halbjahr 2012: Unbekannte Täter setzten durch ein gekipptes Fenster einer Moschee eine Gardine in Brand. Das Feuer konnte durch anwesende Moscheebesucher gelöscht werden. Es entstand geringer Sachschaden.

Zu 86:

Die Ausführungen zur Recherchierbarkeit der Begriffe „Moschee“ und „islamische Kulturzentren“ aus der Antwort zu Frage 85 aufgreifend, können Recherchen mit diesen Suchbegriffen im Ergebnis nur teilweise Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Vor diesem Hintergrund ergeben sich für den Zeitraum von 2008 bis zum Ende des ersten Halbjahres 2012 die in der Tabelle der **Anlage** aufgeführten Straftaten (Stand: 23. Oktober 2012), bei denen „Moschee“ als Tatörtlichkeit oder im Kurzsachverhalt polizeilich erfasst wurde (siehe Anlage).

Zu 87:

Die Durchführung von polizeilichen Maßnahmen des Personen- und Objektschutzes sind in der Polizeidienstvorschrift (PDV) 129 Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD) - geregelt. Zum Objektschutz gehören alle Maßnahmen, die zur Verhinderung oder Abwehr von Angriffen gegen gefährdete Objekte getroffen werden. Ob ein Objekt als gefährdet anzusehen ist, ergibt sich aus der im Einzelfall vorzunehmenden Beurteilung der Gefährdungslage. Zu verschiedenen Einrichtungen im Sinne der Fragestellung werden in Niedersachsen, je nach Intensität der Gefährdung, Schutzmaßnahmen gemäß der PDV 129 VS-NfD durchgeführt. Insbesondere sind dies Maßnahmen der Beratung sowie verstärkte Streifentätigkeiten.

Zu 88:

Aussagen zum Zusammenhang einer Religionszugehörigkeit und der Begehung von Straftaten sind basierend auf polizeilichen Daten nicht möglich, da Angaben zu Religionszugehörigkeiten nicht erfasst werden.

Wissenschaftlich existieren nur wenige Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung. Die meisten einschlägigen wissenschaftlichen Studien stammen aus den USA. Gleichwohl sind auch in Deutschland, insbesondere in den letzten Jahren, themenbezogene Untersuchungen veröffentlicht worden. Die methodischen Ansätze (schriftliche Befragungen, Interviews), die Zusammensetzung der Stichproben (Jugendliche, Erwachsene) sowie die Wahl der Vergleichsgruppen waren dabei sehr unterschiedlich. Das Forschungsinteresse der Studien besteht in der Regel nicht in der konkreten Frage nach tatsächlich begangenen Straftaten, sondern es werden eine allgemeine Normtreue, das Demokratieverständnis und/oder die Akzeptanz von Gewalt als Lösungsansatz thematisiert. Eine tabellarische Übersicht über wesentliche Studien in diesem Zusammenhang geben Worbs und Heckmanns (vgl. Worbs, S./Heckmanns, F. (2007): Islam in Deutschland - Aufarbeitung des gegenwärtigen Forschungsstandes und Auswertung eines Datensatzes zur zweiten Migrantengeneration, in: Bundesministerium des Innern (Hg.): Islamismus. Texte zur Inneren Sicherheit, S. 153 bis 253).

Die Ergebnisse der Studien sind so unterschiedlich wie die Studien selbst. Während einerseits die Auffassung vertreten wird, dass der Einfluss von Religiosität nicht vorhanden sei und ausschließlich andere Faktoren delinquentes Verhalten erklären können, gehen andere Untersuchungen davon aus, dass es einen direkten delinquenzreduzierenden Effekt von Religion gibt. Die meisten Studien aber kommen zu dem Schluss, dass die Religiosität einer Person nicht darüber entscheidet, ob Straftaten begangen werden. Zwar wird dieser Faktor als eine wichtige moderierende Variable angesehen, die mit anderen soziodemografischen Faktoren (Schulbildung, Arbeitslosigkeit etc.) im Zusammenhang steht. Die Richtung der Einwirkung ist dabei allerdings nicht eindeutig; grundsätzlich wird aber eine eher inverse Beziehung zwischen der Religiosität und beispielsweise Normtreue oder Demokratieverständnis festgestellt (vgl. Brettfeld, K./Wetzels, P. (2007): *Muslime in Deutschland*, Berlin). Den konkreten Zusammenhang zwischen der Begehung von Straftaten und der Religionszugehörigkeit untersuchten im deutschsprachigen Raum in jüngerer Vergangenheit im Wesentlichen Brettfeld und Wetzels in den Jahren 2003 und 2007. Sie führten umfangreiche Befragungen unter Jugendlichen in Bezug auf selbst ausgeübte Gewalt durch.

Zu 89:

Der in der Öffentlichkeit und in zum Teil auch in wissenschaftlichen Publikationen verwendete Begriff des „Ehrenmordes“ - wonach ein Tötungsdelikt zur Kompensation einer geglaubten Ehrverletzung erfolgt (vgl. etwa. Kizilhan, *Sozialisation und Überzeugungen bei sogenannten Ehrenmördern*, in: *Recht und Psychiatrie*, 2011, S. 88 bis 94; Dienstbühl, *Gewalt im Namen der „Ehre“*, in *Kriminalistik* 2012, S. 147 bis 151 jeweils mit weiteren Nachweisen) - bildet bei der rechtlichen Beurteilung einer Tat keine eigene Kategorie. Aus diesem Grund besteht im polizeilichen Bereich keine feststehende Definition für sogenannte Ehrenmorde. In einer Pressemitteilung vom 19. Mai 2006 legte das Bundeskriminalamt jedoch einmalig dar, dass es sich bei Ehrenmorden um Tötungsdelikte handele, die aus vermeintlich kultureller Verpflichtung heraus innerhalb des eigenen Familienverbandes verübt würden, um der Familienehre gerecht zu werden.

Unabhängig von derartigen Definitionsversuchen ist für die strafrechtliche Beurteilung durch die Polizei und die Justiz jedoch allein entscheidend, ob ein Tötungsdelikt „aus niederen Beweggründen“ im Sinne des § 211 des Strafgesetzbuchs begangen worden ist. Hierfür ist erforderlich, dass die Beweggründe, welche den Angeklagten zu der Tat gebracht haben, nach allgemeiner Wertung auf sittlich-moralisch tiefster Stufe stehen und daher besonders verachtenswert sind. Ob dies der Fall ist, bestimmt sich aufgrund einer Gesamtwürdigung, welche die Umstände der Tat, die Lebensverhältnisse des Täters und seine Persönlichkeit einschließt (vgl. BGHSt 47, 128, 130 m.w.N.). Hierunter können auch Tötungsdelikte mit dem Ziel einer vermeintlichen Wiederherstellung der (Familien-)Ehre fallen. Es sind jedoch weder alle mit diesem Ziel verübten Taten juristisch als „Mord aus niederen Beweggründen“ zu qualifizieren, noch ist die Fallgruppe der „niederen Beweggründe“ auf derartige Taten beschränkt.

Zu 90:

Vor dem Hintergrund der Antwort zu Frage 89 erfolgt in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) keine gesonderte Erhebung von Straftaten, die als sogenannte Ehrenmorde bezeichnet werden. Aus diesem Grund werden derartige Taten von der Polizei in Niedersachsen auch in Vorgangsbearbeitungssystemen nicht gesondert erfasst, noch sind Erhebungen zu diesem Deliktsfeld durchgeführt worden.

IV. Verfassungsschutz/Innere Sicherheit

Zu 88:

Die Bedrohung Deutschlands durch den islamistischen Extremismus und Terrorismus ist seit Jahren anhaltend hoch. Anschläge sind jederzeit und allerorten möglich. Den Gefahren durch diese Form des Terrorismus begegnen die Sicherheitsbehörden aus Bund und Ländern u. a. durch eine intensive Vorfeldaufklärung und geeignete gefahrenabwehrende Maßnahmen. Die Erforderlichkeit der seit dem 24. März 2003 auch im Umfeld von islamischen Gebets-, Vereins- und Kulturstätten durchgeführten polizeilichen Kontrollen gemäß § 12 Abs. 6 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) gründete sich insbesondere auf die Erkenntnisse deutscher Sicherheitsbehörden, dass sich potenzielle islamistische Gewalttäter an bestimmten

Treff- und Sammelpunkten aufhalten. Ermittlungen hatten gezeigt, dass neben anderen Örtlichkeiten auch Räumlichkeiten, die der Religionsausübung dienen, eine erhebliche Relevanz zukommt.

Die Einleitung von Strafverfahren ist nicht das primäre Ziel der Kontrollmaßnahmen gemäß § 12 Abs. 6 Nds. SOG. Im Fokus der Kontrollen steht die Verdachts- und Erkenntnisgewinnung im Zusammenhang mit Personen aus dem islamistisch terroristischen Umfeld. Dieser Erkenntnisgewinnung kommt neben gezielten personen- und objektbezogenen Ermittlungen zur Abwehr der Gefahr durch den islamistischen Extremismus und Terrorismus eine herausragende Bedeutung zu. So kann die Feststellung von Personen des relevanten islamistischen Personenpotenzials an islamischen Einrichtungen und Moscheen ein Hinweis auf Anlaufstellen, besondere Treffpunkte oder Logistikzentralen sein. In der Vergangenheit haben sich dadurch wichtige Erkenntnisse über Strukturen und Netzwerke des islamistischen Terrorismus, über die Anwerbung von Jihadisten, zu sogenannten Hasspredigten und zu Spendengeldsammlungen ergeben.

Für das Jahr 2003 besteht über die Durchführung der Kontrollmaßnahmen kein vollständiger statistischer Aktenrückhalt, sodass eine Auswertung im Sinne der Fragestellung für dieses Jahr nicht vorgenommen werden kann. Im Zeitraum der Jahre 2004 bis 2009 wurden 395 Kontrollen gemäß § 12 Abs. 6 Nds. SOG im Umfeld von Moscheen, islamischen Gebets-, Vereins- und Kulturstätten durchgeführt. Hierbei wurden im Durchschnitt jeweils etwa 30 Personen kontrolliert. Vier Personen, für die aufgrund von Abschiebe- oder Vollstreckungshaftbefehlen eine Fahndungsnotierung bestand, wurden festgenommen. 23 Strafverfahren sind eingeleitet worden. Darüber hinaus wurden 38 Personen festgestellt, für die polizeiliche oder nachrichtendienstliche Beobachtungsmaßnahmen und/oder Aufenthaltsermittlungen bestanden. Hierunter befanden sich Gefährder aus Niedersachsen und anderen Bundesländern.

Durch eine fortlaufend verbesserte Erkenntnislage der Sicherheitsbehörden und durch das zunehmend entstandene Vertrauensverhältnis zwischen Moscheeverantwortlichen und der Polizei konnte die Anzahl der Kontrollmaßnahmen im Umfeld von Moscheen, islamischen Gebets-, Vereins- und Kulturstätten seit deren Beginn fortlaufend verringert werden. Seit Anfang 2010 werden die Kontrollen nur noch dann durchgeführt, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte zu islamistisch terroristischen Strukturen vorliegen und durch die Kontrollmaßnahme weitere unverzichtbare Erkenntnisse erlangt werden können.

Zu 89:

Angesichts der Gefährdungslage durch islamistischen Terrorismus hat Innenminister Schönemann im Jahr 2010 in einem sicherheitspolitischen Positionspapier allgemein konstatiert, dass in städtischen Bereichen, „die von Desintegration und sozialen Problemen überproportional betroffen sind, ... die sichtbare Präsenz der staatlichen Ordnungsmacht für eine präventive Signalwirkung unerlässlich“ sei. Innenminister Schönemann hat diesbezüglich in der Presse klargestellt, dass es insoweit nicht um eine niedersachsenspezifische Problemlage geht (*Weserkurier*, 18. November 2010). Darüber hinaus betont der Minister, wie auch in der Presse dargestellt, die Bedeutung eng abgestimmter Präventionspartnerschaften von Staat, Gesellschaft und Moscheegemeinden sowie nachhaltiger Integrationsmaßnahmen.

Darüber hinaus liegt dem Begriff „islamischer Stadtteil“ keine feststehende Definition zugrunde. Er kann lediglich solche Stadtteile oder Bezirke umschreiben, in denen der muslimische Bevölkerungsanteil überdurchschnittlich hoch ist. Die konkrete Einsatzgestaltung der Polizei erfolgt jedoch nicht aufgrund bestimmter Kriterien der Bevölkerungszusammensetzung, sondern aufgrund einzelfallbezogener Gefahrenprognosen. Daher wurde und wird die sichtbare oder verdeckte polizeiliche Präsenz an solchen Orten erhöht, die unter Berücksichtigung der jeweiligen Bewertung der Bedrohungslage durch den islamistischen Terrorismus/Extremismus von besonderer Bedeutung sind.

Zu 90:

Unter anderem über die niedersächsische Polizei pflegt die Landesregierung schon seit Jahren intensive und vertrauensvolle Kontakte zu muslimischen Einrichtungen auch durch Polizeidienststellen auf örtlicher Ebene im Rahmen von Kooperationsgesprächen und vertrauensbildenden Maßnahmen. Im Verlauf dieser Kontakte konnte ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden, das von gegenseitiger Achtung und gegenseitigem Verständnis geprägt ist. Hierbei gelingt die Lösung von

Alltags- und Integrationsproblemen bzw. die Planung gemeinsamer Projekte und Durchführung sogenannter runder Tische, auch zu Themen der Kriminalprävention. Gemäß dem „Handlungskonzept zur Antiradikalisierung und Prävention im Bereich des islamistischen Extremismus und Terrorismus in Niedersachsen“ ist deren Weiterentwicklung zu institutionalisierten Präventionspartnerschaften vorgesehen.

Zu 91:

Aufgabe des Verfassungsschutzes ist es gemäß § 3 Abs. 4 Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz, die Öffentlichkeit auf der Grundlage ihrer Auswertungsergebnisse durch zusammenfassende Berichte und andere Maßnahmen über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 aufzuklären. Diese Aufklärung erfolgt zum einen mit dem jährlichen Verfassungsschutzbericht, aber darüber hinaus auch mit fachspezifischen Publikationen, wie z. B. der Broschüre „Islamismus - Entwicklungen - Gefahren - Gegenmaßnahmen“. Letztere enthält u. a. Information zum Islamismus, zum islamistischen Terrorismus, zur Bedeutung des Internets für islamistische Extremisten und Terroristen, aber auch islamistische Behauptungen und Gegenpositionen. In allgemeiner Form wird auch auf das Thema Radikalisierung und Früherkennung eingegangen. Diese Broschüre richtet sich an die interessierte Öffentlichkeit.

Der am 18. Juni 2012 durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport vorgestellte Entwurf der Broschüre „Radikalisierungsprozesse im Bereich des islamistischen Extremismus und Terrorismus“ enthält mögliche Anhaltspunkte für die Erkennung von Radikalisierungen bei jungen Menschen, ohne dass diese absolute Gültigkeit beanspruchen können. Die Inhalte der Broschüre basieren auf Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden und der Fachliteratur zum Thema Radikalisierung. Die Broschüre rät ausdrücklich dazu, mit den dort genannten Anhaltspunkten sehr sensibel umzugehen. Im Rahmen einer Überarbeitung wurde der Kriterienkatalog für eine mögliche Radikalisierung durch die Einbeziehung von in Brandenburg entwickelten und seit zwei Jahren etablierten Formulierungen teilweise verändert (vgl. Land Brandenburg, Ministerium des Inneren, „Integration - Radikalisierung und islamistischer Extremismus“, Materialien des brandenburgischen Verfassungsschutzes, Potsdam 2010). Hierdurch ist es gelungen, Anregungen der brandenburgischen Integrationsbeauftragten mit einbeziehen zu können.

Das Ziel der Broschüre, die im Zusammenhang mit dem Antiradikalisierungskonzept steht, war und ist es, Partnern in der Islamismusprävention - vor allem Lehrern, Mitarbeitern von Jugend- und Ausländerbehörden, aber auch muslimischen Einrichtungen - Elemente eines möglichen Radikalisierungsprozesses zu erläutern, um diesen frühzeitig entgegen wirken zu können.

Eine Handreichung zur Erkennung „christlicher oder jüdischer Extremisten“ wird nicht herausgegeben, da in Niedersachsen keine derartigen extremistischen Organisationen bekannt sind.

Im Rahmen der Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben wird der Verfassungsschutz bei entsprechendem Anlass auch in Zukunft Handreichungen herausgeben.

Zu 92:

Die Mitwirkung und Einbindung der Muslime ist für den Niedersächsischen Verfassungsschutz besonders in präventiver Hinsicht wichtig. In diesem Zusammenhang wurde bereits im Juni 2011 gemeinsam mit den Verbänden DITIB und SCHURA ein Symposium zum Thema „Salafismus - Radikalisierung - Prävention“ durchgeführt.

Aktuell hat der Verfassungsschutz gemeinsam mit dem Landespräsidium für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz mehrfach Gesprächsangebote an die muslimischen Organisationen herangebracht. Insbesondere hat am 14. Juni 2012 beim türkischen Generalkonsul ein gemeinsames Gespräch von Minister Schünemann, dem Verfassungsschutzpräsidenten und Vertretern der muslimischen Verbände stattgefunden.

Daneben werden alle niedersächsischen Sicherheitsbehörden die bereits seit Jahren bestehenden vertrauensvollen Kontakte zu muslimischen Einrichtungen auf lokaler wie auf Landesebene auch in Zukunft weiter vertiefen und diese um neue Kontakte ergänzen. Es bleibt der Landesregierung ein besonderes Anliegen, muslimische Mitbürgerinnen und Mitbürger bei der Bewältigung von Alltags- und Integrationsproblemen bei Bedarf intensiv zu unterstützen.

Zu 93:

Die Internetseite „PI-News“ ist derzeit kein Beobachtungsobjekt der Verfassungsschutzbehörde. Sie wird jedoch derzeit von den Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern im Hinblick auf extremistische Bestrebungen und Äußerungen geprüft. Nach den bisherigen Feststellungen finden sich durchaus extremistische Äußerungen auf dieser Seite, die jedoch bislang nicht den Betreibern der Seite zugerechnet werden konnten.

Zu 94:

Islamfeindlichkeit ist ein Ideologiemerkmal des Rechtsextremismus, das in nahezu allen vom Verfassungsschutz beobachteten Organisationen und Gruppierungen in unterschiedlicher Intensität und in Kombination mit anderen Ideologiemerkmalen des Rechtsextremismus festgestellt wird. Im Zusammenhang mit der Berichterstattung über rechtsextremistische Organisationen hat die Verfassungsschutzbehörde daher wiederholt auf die islamfeindlichen Positionen hingewiesen. Eine rechtsextremistische Organisation, die sich ausschließlich über das Ideologiemerkmal Islamfeindlichkeit definiert, existiert in Niedersachsen nicht.

Zu 95:

Der Islamismus ist ein politischer Extremismus, dessen Ideologie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland richtet. Islamistischen Bestrebungen ist bei aller Unterschiedlichkeit gemeinsam, dass sie Gesellschaften anstreben, die streng nach der Rechtsordnung der Scharia organisiert sein sollen. Bei der Umsetzung dieses Zieles verfolgen sie allerdings unterschiedliche Strategien.

Regional aktive Personenzusammenschlüsse/Einrichtungen (z. B. Moscheevereine) sind im Wesentlichen den nachfolgend beschriebenen Bestrebungen zuzuordnen. Sofern sie nicht ausdrücklich im Verfassungsschutzbericht des Landes Niedersachsen genannt werden, liegen im Hinblick auf die Erkenntnislage nachrichtendienstliche Offenlegungsbeschränkungen vor. Die Tätigkeit des Verfassungsschutzes unterliegt in diesem Bereich der parlamentarischen Kontrolle durch den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes.

Salafismus

Nach den Vorstellungen des Salafismus sollten die Muslime ein an den Lebensumständen des 7. Jahrhunderts auf der Arabischen Halbinsel orientiertes „vollkommenes“ Leben im Sinne der „urislamischen Gemeinschaft“ führen. Um dies zu erreichen, müsse jedoch zunächst die behauptete Hegemonie des Westens in der muslimischen Welt beendet werden. Hierfür wird es in Teilen der salafistischen Lehre als legitim angesehen, terroristische Akte zu verüben. In der salafistischen Ideologie wird der Islam als einzige soziale, normative Ordnung nach dem Willen Gottes beschrieben, an der sich jeder Muslim in allen Lebenssituationen zu orientieren habe. Durch die Forderung nach sogenannten Körperstrafen, die propagierte Gewalt gegen „Ungläubige“ und die propagierte Züchtigung der Ehefrau wird die grundgesetzlich garantierte körperliche Unversehrtheit in Abrede gestellt.

Eine besondere Bedeutung hinsichtlich der Verbreitung des Salafismus hatte in Niedersachsen die Islamschule des Muhamed Ciftci in Braunschweig, die insbesondere mit ihrem Online-Angebot bundesweit einen großen Zulauf erhielt. Unter den Onlineschülern der Islamschule befanden sich auch Personen, die bei gewalttätigen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit einer Demonstration der rechtsextremistischen Partei ProNRW im Mai 2012 festgenommen wurden. Zu diesem Personenkreis gehörte u. a. der vom Landgericht Bonn am 19. Oktober 2012 wegen besonders schwerem Landfriedensbruch, gefährlicher Körperverletzung sowie Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilte türkische Staatsangehörige Murat K.

K. hatte im Verlauf der Auseinandersetzungen zwei Polizisten mit einem Messer angegriffen und noch während der Verhandlung versucht, seine Tat damit zu rechtfertigen, dass die Polizisten das Zeigen der Mohammed-feindlichen Karikaturen geschützt hätten und so „in die Sache verwickelt“ gewesen seien.

Der Unterricht an der Islamschule wurde bisher überwiegend als Fernstudium über das Internet betrieben. Allerdings hat die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) mit inzwischen bestandskräftigem Bescheid vom 12. Juli 2012 Ciftcis Antrag auf Anerkennung des Unterrichts als Fernstudium abgelehnt. Zur Begründung führt die ZFU an, der Fernlehrgang sei nicht zur Erreichung der vom Veranstalter angegebenen Lehrgangsziele geeignet. Eine gutachterliche Prüfung habe ergeben, dass das Angebot keinem der an der Universität Medina angebotenen islamwissenschaftlichen oder theologischen Studiengänge entspreche. Zudem stelle die in dem Online-Unterricht vermittelte salafistische Weltanschauung die demokratische und rechtstaatliche Ordnung in Deutschland als „Usurpation der Souveränität Gottes“ dar und verfolge das Ziel der umfassenden Umgestaltung von Staat, Gesellschaft und allen individuellen Lebensbereichen gemäß bestimmter, als „gottgewollt“ postulierter Normen. Seither befindet sich die Internetseite der Islamschule im Umbau und der Unterricht ruht. Ciftci hat allerdings öffentlich erklärt, auch zukünftig an Unterrichtsangeboten festhalten zu wollen.

Muslimbruderschaft

Auch die Muslimbruderschaft (MB) beruft sich auf das Wirken und die Tradition des Propheten und seiner Gefährten und grenzt sich so von allen „Verunreinigungen“ des Islams ab, die die islamische Welt seit dem 7. Jahrhundert heimgesucht hätten. Sie wird auch als „ideologische Mutterorganisation des politischen Islam“ bezeichnet und versucht mit ihrer Strategie der kulturellen Durchdringung der islamischen Staaten, die gesellschaftlichen Voraussetzungen zur Etablierung islamistischer Staatsmodelle zu schaffen. Letztlich soll die Ideologie des Islamismus mit der Scharia in ihrer orthodoxen Lesart als allein gültige Ordnung eingeführt werden.

Tablighi Jama`at (TJ)

Die TJ vertritt ein äußerst rigides Islamverständnis, das die Ausgrenzung der Frau und die Abgrenzung gegenüber Nichtmuslimen beinhaltet. Die Anhänger sind bestrebt, die überlieferte Lebensweise des Propheten Muhammad in Kleidung und täglichen Verrichtungen möglichst genau nachzuempfinden. Koran und Sunna werden strenggläubig und wortgenau befolgt und sollen als Richtschnur für jedes gesellschaftliche Miteinander gelten. Durch die Propagierung der Scharia als Grundlage ihres Gesellschaftsmodells verfolgt die TJ Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

Hizb Allah

Die libanesisch-schiitische Organisation Hizb Allah (Partei Gottes) bekämpft mit terroristischen Mitteln den Staat Israel, richtet ihre Propaganda aber auch gegen westliche Institutionen und gefährdet mit diesem Bestreben auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland. Die Hizb Allah wurde unter maßgeblicher Beteiligung der Islamischen Republik Iran als Vertretung des radikalsten Teils der libanesischen Schiitengemeinde gegründet. Zwar tritt die Hizb Allah in Deutschland in der Öffentlichkeit kaum mit Aktivitäten in Erscheinung, ungeachtet dessen darf das Mobilisierungspotenzial unter der Anhängerschaft nicht unterschätzt werden. Dies zeigte sich zuletzt im Zusammenhang mit den Protesten gegen den islamfeindlichen Film „Innocence of Muslims“, bei dem in verschiedenen deutschen Städten Anmelder von Demonstrationen einen Bezug zur Hizb Allah aufwiesen. Zuvor hatte der Generalsekretär der Hizb Allah, Hassan Nasrallah, in Beirut zu einer entsprechenden Großveranstaltung aufgerufen. Aufrufe und Weisungen der libanesischen Hizb Allah-Führung werden insoweit von den in Deutschland lebenden Anhängern konsequent aufgegriffen und umgesetzt.

Islamische Gemeinschaft Milli Görüs (IGMG)

Die IGMG ist Beobachtungsobjekt der Verfassungsschutzbehörden, weil ihre Ideologie nicht mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vereinbar ist. Durch die Propagierung der Scharia in einer orthodoxen Lesart für alle Lebensbereiche und die darin begründete Ablehnung

- des westlichen Demokratie- und Rechtsstaatsprinzips,
- der Freiheitsrechte des Einzelnen, namentlich der Religionsfreiheit, auch verstanden im Sinne einer möglichen Abkehr vom Islam,
- der Gleichberechtigung von Mann und Frau und

- insbesondere des grundgesetzlichen Prinzips der Volkssouveränität und der Geltung der verfassungsgemäß zustande gekommenen Gesetze

bietet die IGMG Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 NVerfSchG.

Die IGMG in Deutschland ist Teil der von Necmettin Erbakan in der Türkei gegründeten Milli-Görüs-Bewegung. Sie ist von seiner Weltanschauung geprägt und befolgt die von ihm formulierten Leitlinien. Erbakan beschreibt die westliche Welt als „nichtige Ordnung“ („Batil Düzen“), die durch eine islamische „gerechte Ordnung“ („Adil Düzen“), das heißt die Scharia als Grundlage für Staat und Gesellschaft, zu ersetzen sei. Dieses „Adil Düzen“-Konzept ist mit den Grundprinzipien der freiheitlich demokratischen Grundordnung aus folgenden Gründen unvereinbar:

- Die Milli-Görüs-Bewegung fordert die Einführung einer islamischen Gesellschaftsordnung. Diese würde den Grundsatz der Gewaltenteilung, das Rechtsstaatsprinzip, die Unabhängigkeit der Richter und das Demokratieprinzip beseitigen.
- Die Milli-Görüs-Bewegung vertritt einen strikten Antisemitismus. Hierdurch werden die Menschenrechte sowie der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt.
- Die Milli-Görüs-Bewegung duldet keine Opposition, die nicht den Ansprüchen des Islams in ihrer politischen Sichtweise genügt. Eine wirksame Opposition wäre in einem nach ihren Vorstellungen geführten Staat ausgeschlossen.
- Die Milli-Görüs-Bewegung propagiert die Vormachtstellung des politischen Islams. Dies würde zu einer verfassungsmäßig nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung anderer Religionen, Ethnien und des weiblichen Geschlechts führen sowie die im Grundgesetz und der Europäischen Menschenrechtskonvention konkretisierten Menschenrechte verletzen.
- Die Milli-Görüs-Bewegung ist bestrebt, türkischstämmigen Muslimen eine eigenständige Identität auf der Basis islamistischer wie auch türkisch-nationalistischer Anschauungen zu vermitteln. Diese Identität ist eine Abgrenzung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und orientiert sich maßgeblich am Gesellschaftsmodell der Scharia als islamischer Rechts- und Lebensordnung.

In Deutschland trägt die IGMG auf dieser Basis zur Bildung von Parallelgesellschaften bei. Auf Niedersachsen bezogen liegen keine Erkenntnisse über Strömungen vor, die sich von diesen politischen und ideologischen Vorgaben lösen wollten. In den niedersächsischen Ortsvereinen wird eine Diskussion über die Leitlinien der IGMG-Deutschland nicht geführt.

In Niedersachsen besteht ein Landesverband, zu dem mindestens 35 Ortsvereine gehören. In zahlreichen Ortsvereinen sind derzeit nur wenige Aktivitäten zu verzeichnen. Eine sehr aktive Einrichtung ist dagegen das Braunschweiger Kultur- und Bildungszentrum, das neben Nachhilfeunterricht und Hausaufgabenbetreuung auch Koranunterricht speziell für Kinder anbietet.

In Bezug auf die muslimischen Verbände in Niedersachsen ist festzustellen, dass mindestens 35 der ca. 90 SCHURA-Mitgliedsvereine der IGMG zuzurechnen sind. Durch ihren hohen Anteil an den Mitgliedsvereinen übt die IGMG einen wesentlichen, dominierenden Einfluss auf die SCHURA Niedersachsen e. V. bis in die Vorstandsebene aus. Dies ergibt sich unter anderem daraus, dass die anderen Mitgliedsvereine Einzelmitglieder der SCHURA sind, die selbst keiner zusammenhängenden Gruppierung zuzuordnen sind. Der Dachverband SCHURA selbst sowie der Dachverband DITIB und dessen dazugehörige Mitgliedsvereine sind keine Beobachtungsobjekte des niedersächsischen Verfassungsschutzes.

Erkenntnisse darüber, dass Moscheevereine in der Vergangenheit (Integrations-) Preise vonseiten der Landesregierung erhalten haben, konnten infolge des für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden engen Zeitrahmens bisher nicht gewonnen werden.

V. Islamischer Religionsunterricht und Lehre

Zu 96:

Mitglieder des Runden Tisches Islamischer Religionsunterricht waren Vertreterinnen und Vertreter von SCHURA Niedersachsen e. V. (einschließlich Vertretungen des Zentralrats der Muslime und der Schiiten) und von DITIB (Vertretungen Niedersachsens und des Bundes).

Zu 97:

Bei den Aleviten handelt es sich um eine eigene Religionsgemeinschaft im Sinne von Artikel 7 Abs. 3 GG. In wesentlichen Glaubensfragen stimmen Aleviten nicht mit Sunniten und Schiiten überein.

Zu 98:

Die Schulstandorte ergeben sich aus der folgenden Tabelle.

Schuljahr 2003/2004 und Schuljahr 2004/2005:

Teilnahme von acht Grundschulen

Regionalabteilung Lüneburg	Regionalabteilung Braunschweig	Regionalabteilung Hannover	Regionalabteilung Osnabrück
GS Stadtschule Freudenthalstr. 3 27356 Rotenburg	GS am Wall Parkstr. 8 34346 Hann. Münden GS Watenstedt Watenstedter Str. 26 38239 Salzgitter	GS Salzmannstraße Salzmannstr. 3 30451 Hannover GS Ratsschule Dorfstr. 28 30827 Garbsen GS Albert-Schweitzer Schlesische Str. 3 31275 Lehrte	GS Eversburg Schwenkestr. 2 49090 Osnabrück GS Grönenberg Grönenberger Str. 22 49324 Melle

Schuljahr 2005/2006: Teilnahme von 19 Grundschulen

Erweiterung des Schulversuchs um zwölf Grundschulen, Beendigung des Schulversuchs der Grundschule in Rotenburg, Regionalabteilung Lüneburg

Regionalabteilung Lüneburg	Regionalabteilung Braunschweig	Regionalabteilung Hannover	Regionalabteilung Osnabrück
GS Astrid-Lindgren Karlstr. 3 28832 Achim	GS Erich-Kästner-Schule Sollingstr. 1 37081 Göttingen GS Ostendorf Ostendorf 31 38350 Helmstedt GS An der Driebe An der Driebe 3 38154 Königsutter GS Hallendorf Westernstr. 8-10 38229 Salzgitter	GS Albert-Schweitzer Fröbelstr. 5 30451 Hannover GS Auf dem Loh Auf dem Loh 33 30167 Hannover GS Mühlenberg Leuschnerstr. 20 30457 Hannover GS Am Lindener Markt Davenstedter Str. 14 30449 Hannover GS Stöckener Bach Am Stöckener Bach 5 30419 Hannover	GS Rosenplatzschule Rosenplatz 20 49074 Osnabrück

Regionalabteilung Lüneburg	Regionalabteilung Braunschweig	Regionalabteilung Hannover	Regionalabteilung Osnabrück
		GS I Lehrte An der Masch 2 31275 Lehrte	

Schuljahr 2006/2007: Teilnahme von 21 Grundschulen

Erweiterung des Schulversuchs um drei Grundschulen, Zusammenlegung der GS Watenstedt mit der GS Hallendorf

Regionalabteilung Lüneburg	Regionalabteilung Braunschweig	Regionalabteilung Hannover	Regionalabteilung Osnabrück
GS Friedr.-Ludwig-Jahn Jahnstr. 2 27283 Verden (Aller)	GS H.-Chr.-Andersen Stralsunder Ring 45 38444 Wolfsburg	GS Osterberg Jahnstr. 1 30823 Garbsen	

Schuljahr 2007/2008: Teilnahme von 26 Grundschulen

Erweiterung des Schulversuchs um fünf Grundschulen

Regionalabteilung Lüneburg	Regionalabteilung Braunschweig	Regionalabteilung Hannover	Regionalabteilung Osnabrück
	GS Martin-Luther Wilhelmstr. 11 37154 Northeim	GS Ahlem Richard-Lattorf-Str. 4 30453 Hannover	GS Elisabeth-Siegel Am Kalkhügel 25 49080 Osnabrück
	GS Isoldestraße Isoldestr. 60 38106 Braunschweig	GS Friedrich-Ebert Salzweg 33 30455 Hannover	

Schuljahr 2008/2009: Teilnahme von 29 Grundschulen

Erweiterung des Schulversuchs um drei Grundschulen

Regionalabteilung Lüneburg	Regionalabteilung Braunschweig	Regionalabteilung Hannover	Regionalabteilung Osnabrück
	GS Eichendorffschule Eichendorffstr. 2 31224 Peine	GS Loccumer Straße Loccumer Str. 27 30519 Hannover	
	GS Am Jacobitor Herzberger Str. 6 37520 Osterode		

Schuljahr 2009/2010: Teilnahme von 37 Grundschulen

Erweiterung des Schulversuchs um acht Grundschulen

Regionalabteilung Lüneburg	Regionalabteilung Braunschweig	Regionalabteilung Hannover	Regionalabteilung Osnabrück
GS am Sachsenhain Mühlenweg 9 27283 Verden		GS Pestalozzistraße Pestalozzistr. 23 30880 Laatzen	GS Rheinstraße Rheinstr. 720 26382 Wilhelmshaven GS Bloherfelde Schramperweg 57 26129 Oldenburg GS Lamberti Lambertistr. 6 26603 Aurich GS Von-Galen Josefstr. 22 49393 Lohne GS Jellinghaus Jellinghausstr. 24 49082 Osnabrück GS Franz-Hecker Iburger Str. 216 49082 Osnabrück

An der Schule an der Driebe, Königslutter wurde der Schulversuch beendet, da die Teilnehmerzahl unter zwölf sank (nur sieben Schülerinnen und Schüler wurden für den Islamischen Religionsunterricht angemeldet).

Schuljahr 2010/2011: Teilnahme von 45 Grundschulen

Erweiterung des Schulversuchs um acht Grundschulen

Regionalabteilung Lüneburg	Regionalabteilung Braunschweig	Regionalabteilung Hannover	Regionalabteilung Osnabrück
	Astrid-Lindgren-Schule Backhausstr. 14 37081 Göttingen-Grone GS Lamme Lammer Heide 9 38116 Braunschweig GS Diesterwegstraße Diesterwegstr. 7 38114 Braunschweig GHS Groß Ilsede Schulstr. 9 31241 Ilsede GS Bebelhof Kruppstr. 24a 38126 Braunschweig	Wilhelm-Busch-Schule Munzeler Str. 23 30459 Hannover	Regenbogenschule Drosselstieg 17 49124 Georgsmarienhütte Freiherr-v.-Stein-Schule Kruseweg 30 49124 Georgsmarienhütte

An der Schule: Rosenplatzschule, Osnabrück wurde der Schulversuch vorübergehend für ein Jahr ausgesetzt, da keine Lehrkraft zur Verfügung stand.

Schuljahr 2011/2012: Teilnahme von 48 Grundschulen

Erweiterung des Schulversuchs um fünf Grundschulen. Die Rosenplatzschule Osnabrück nimmt wieder am Schulversuch teil.

Regionalabteilung Lüneburg	Regionalabteilung Braunschweig	Regionalabteilung Hannover	Regionalabteilung Osnabrück
Anne-Frank-Schule Graf-Schenk-von- Stauffenberg-Str. 3 21337 Lüneburg	Hinrich-Wilhelm-Kopf-Schule Hinrich-Wilhelm-Kopf-Str. 22 31226 Peine	GS Hägewiesen Hägewiesen 111 30657 Hannover GS Fichteschule Voltmerstr. 60 30165 Hannover GS Am Lindhof Lindhofstr. 6 28857 Syke	

In den Schulen: Anne-Frank-Schule Lüneburg, Von-Galen-Schule in Lohne, Hinrich-Wilhelm-Kopf-Schule in Peine und Martin-Luther in Northeim standen keine geeigneten Lehrkräfte zur Verfügung.

Im Schuljahr 2012/2013 wurde der Schulversuch um keine Schule mehr erweitert.

Zu 99:

Der Schulversuch umfasste im ersten Schulversuchsjahr acht Standorte und ist bis zum Schuljahr 2011/2012 auf 44 Standorte gewachsen. Die Zahl der am Schulversuch teilnehmenden Schülerinnen und Schüler stieg von 190 Schülerinnen und Schülern im Schuljahr 2003/2004 auf 2 319 im Schuljahr 2011/2012 an.

Die Anzahl der unterrichtenden Lehrkräfte erhöhte sich von acht Lehrkräften im ersten Schulversuchsjahr auf 30 Lehrkräfte im Schuljahr 2011/2012.

Jahr	Lehrerzahl	Schulenzahl	Schülerzahl
2003/2004	8	8	190
2004/2005	8	8	301
2005/2006	17	19	683
2006/2007	19	21	980
2007/2008	20	26	1 298
2008/2009	22	29	1 625
2009/2010	25	37	1 735
2010/2011	29	45	2 075
2011/2012	30	48	2 319

Im Schuljahr 2012/2013 wurde der Schulversuch um keine Schule mehr erweitert. Für das aktuelle Schuljahr können derzeit keine Werte abgebildet werden.

Zu 100:

Die Landesregierung verfügt dazu über keine Erkenntnisse, da die Zahl der Kinder aus muslimischen Elternhäusern, die allgemein bildende Schulen in Niedersachsen besuchen, nicht statistisch erhoben wird.

Zu 101 und 102:

Grundsätzlich wurden keine Anträge abgelehnt. Sofern es der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) nicht möglich war, geeignete Lehrkräfte zur Verfügung zu stellen, konnte der gewünschte Unterricht nicht durchgeführt werden. Zu den Jahren und Schulstandorten vgl. Antwort zu Frage 98.

Zu 103:

Grundsätzlich wurden alle Lehrkräfte fortgebildet. Die den Schulversuch begleitende Fortbildung wurde von einem Dezernenten der NLSchB und der für den Schulversuch zuständigen Fachreferentin im Kultusministerium geleitet. Als fachliche Referenten, die die inhaltliche Ausgestaltung verantworteten, standen eine Akademische Oberrätin, die evangelische Theologie und Religionspädagogik an der Technischen Universität Braunschweig lehrt, ein Lehrbeauftragter der Universität Osnabrück, der islamische Religionspädagogik lehrt, und eine Lehrbeauftragte der Universität Paderborn, die islamische Theologie lehrt, zur Verfügung. Elf Lehrkräfte haben den Abschluss der begleitenden Fortbildung im Schulversuch Islamischer Religionsunterricht, 16 Lehrkräfte haben das NLQ-Zertifikat zur Erteilung des Faches Islamischer Religionsunterricht erworben, drei Lehrkräfte streben es an.

Zu 104:

Der tatsächliche Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte wird bei der Erhebung zur Unterrichtsversorgung an allgemeinbildenden Schulen zum jeweiligen Statistikstichtag nicht erfasst. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 99, 105 und 107 verwiesen.

Zu 105:

Die Entwicklung der Lehrerstunden, die für den islamischen Religionsunterricht an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen seit dem Schuljahr 2005 im Rahmen eines Modellversuches erteilt wurden, ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Die Daten beziehen sich jeweils auf den Beginn des Schuljahres. Für das Schuljahr 2003/2004 liegen aufgrund der fehlenden Implementierung des Modellversuchs in dem im Rahmen der Erhebung zur Unterrichtsversorgung an allgemeinbildenden Schulen eingesetzten Erfassungsprogramm keine entsprechenden Daten vor. Da die Überprüfung der Erhebung zur Unterrichtsversorgung des Schuljahres 2012/2013 noch bis voraussichtlich Dezember 2012 andauern wird, können für das aktuelle Schuljahr keine Werte abgebildet werden.

Schuljahr	Stunden
2004/2005	22
2005/2006	76
2006/2007	132
2007/2008	148
2008/2009	176
2009/2010	206
2010/2011	261
2011/2012	319

Mit der Einführung des verpflichtenden Islamischen Religionsunterrichts gelten für dieses Fach die gleichen Regeln wie für den übrigen Religionsunterricht. Entsprechend dem festgestellten Bedarf wird die Niedersächsische Landesschulbehörde an entsprechenden Schulen Stellen für Lehrkräfte mit dem Unterrichtsfach Islamische Religion ausschreiben und besetzen.

Zu 106:

Lehrkräfte für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie das Lehramt an Realschulen studieren in einem grundständigen Studiengang das Fach „Islamische Religion“. Sie absolvieren einen Bachelor-Studiengang und anschließend einen Master-Studiengang mit dem Abschluss Master of Education. Damit können sie sich für den Vorbereitungsdienst im Land Niedersachsen bewerben. Nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes und Einstellung in den Schuldienst wer-

den sie wie alle anderen Lehrkräfte der entsprechenden Lehrämter im Land Niedersachsen besoldet.

In Anlehnung an die Anforderungen, die an die Lehrkräfte gestellt werden, die evangelischen oder katholischen Religionsunterricht erteilen, sollen die islamischen Religionslehrkräfte über folgende Kompetenzen verfügen:

Kompetenzbereich: Islamische Glaubensgrundlage und Glaubenspraxis

Die Lehrkräfte können didaktisch-methodisch reflektierend zentrale islamische Glaubensgrundsätze und die Regeln der Glaubenspraxis anschlussfähig an gegenwärtige Fragestellungen erschließen und mit der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen verbinden.

Kompetenzbereich: Hauptquellen des Islam

Die Lehrkräfte können wesentliche Quellen der islamischen Tradition erschließen und didaktisch-methodisch reflektieren.

Kompetenzbereich: Biografie des Propheten Muhammad und islamische Geschichte

Die Lehrkräfte können die wichtigsten Lebensabschnitte des Propheten Muhammad in der Bedeutung für islamische Glaubensgeschichte und in ihrer Orientierungsfunktion für Muslime in der Gegenwart didaktisch reflektieren.

Kompetenzbereich: Islamische Ethik

Die Lehrkräfte können zentrale Grundsätze der islamischen Ethik erschließen, ihre gegenwärtige Relevanz erläutern und mit der Erfahrungswelt der Kinder und Jugendlichen verknüpfen.

Kompetenzbereich: Religiöse Lehr- und Lernprozesse, Selbstverständnis als Religionslehrkraft

Die Lehrkräfte können ausgehend von den Lernvoraussetzungen und Glaubensvorstellungen der Schülerinnen und Schüler Lernprozesse im Religionsunterricht vorbereiten, gestalten und reflektieren sowie über ihre Rolle als Religionslehrkraft selbstreflexiv Auskunft geben.

Kompetenzbereich: Islam in der Gesellschaft

Die Lehrkräfte können Grundsätze des islamischen Rechts auf der Grundlage von Quellen darstellen und ihre Relevanz in der säkularen Gesellschaft problematisieren.

Das Fach „Islamische Religion“ wird in Niedersachsen bei der Eingruppierung als wissenschaftliches Fach behandelt, d. h. es erfolgt eine Bewertung wie z. B. bei den Fächern Deutsch und Mathematik. Wird die Unterrichtsqualifikation innerhalb des Masterstudiengangs „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ erworben und anschließend der Vorbereitungsdienst abgeleistet, erfolgt die Eingruppierung entsprechend der Lehrbefähigung. Dies bedeutet eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 11 TV-L.

Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber einen anderen Abschluss, dann erfolgt eine Bewertung des Abschlusses zur Eingruppierung analog zu den Eingruppierungsregelungen der tarifbeschäftigten Lehrkräfte, die evangelischen bzw. katholischen Religionsunterricht erteilen. Dies bedeutet, dass die Eingruppierung zwischen den Entgeltgruppen 9 und 11 TV-L erfolgt. Es muss sich mindestens um einen geeigneten Bachelorabschluss handeln, dann erfolgt die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9 TV-L. Liegt ein geeigneter Masterabschluss vor, dann erfolgt in der Regel die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 11 TV-L.

Zu 107:

Der islamische Religionsunterricht wird nur an Grundschulen erteilt. Die Schulstandorte sind der Tabelle zu Frage 98 zu entnehmen. Da an den meisten Schulstandorten des Schulversuchs Islamischer Religionsunterricht jeweils nur eine Lehrkraft tätig ist, kann eine Darstellung der Qualifikationen der Lehrkräfte aus Datenschutzgründen nicht nach Schulorten erfolgen. Von den im Islamischen Religionsunterricht eingesetzten Lehrkräften haben neun Lehrkräfte ein abgeschlossenes Studium für GHR mit dem 1. und 2. Staatsexamen. 21 Lehrkräfte sind als herkunftssprachliche

Lehrkraft tätig, davon eine Lehrkraft, die ein Studium für das Lehramt GHR absolviert hat und zwei Lehrkräfte mit dem 1. Staatsexamen für das Lehramt GHR.

Folgende Zusatzqualifikationen haben die am Schulversuch beteiligten Lehrkräfte erworben:

- Masterstudiengang/Erweiterungsstudiengang „Islamische Religionspädagogik“ abgeschlossen: 6 Lehrkräfte,
- Teilnahme am Masterstudiengang/Erweiterungsstudiengang „Islamische Religionspädagogik“: 4 Lehrkräfte,
- BLK-Zertifikat „Islamische Religionspädagogik“: 4 Lehrkräfte,
- NLQ-Zertifikat zur Erteilung des Faches Islamischer Religionsunterricht: 16 Lehrkräfte,
- NLQ-Zertifikat zur Erteilung des Faches Islamischer Religionsunterricht angestrebt: 3 Lehrkräfte,
- Abschluss der begleitenden Fortbildung im Schulversuch Islamischer Religionsunterricht: 11 Lehrkräfte,
- Islamwissenschaftlerin/Islamwissenschaftler: 1 Lehrkraft,
- Beherrschung der arabischen Sprache in Wort und Schrift: 5 Lehrkräfte,
- Arabisch-Sprachkenntnisse: 24 Lehrkräfte.

Zu 108:

Bei der statistischen Erfassung wird nicht zwischen bereits tätigen Lehrkräften und anderen Studierenden unterschieden. Zur Gesamtstudierendenzahl wird auf die Antwort zu Frage 112 verwiesen.

Zu 109:

Wie viele Lehrkräfte in Niedersachsen die arabische Sprache in Wort und Schrift beherrschen, ist nicht bekannt, da bei Lehrkräften nur die jeweiligen Unterrichtsfächer erfasst werden, nicht aber ihre Fremdsprachenkenntnisse.

Zu 110:

Der tatsächliche Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte wird über die Erhebung zur Unterrichtsversorgung an allgemein bildenden Schulen nicht ermittelt, auch nicht von herkunftssprachlichen Lehrkräften.

Zu 111:

Die Entwicklung der Zahl der Unterrichtsstunden in herkunftssprachlichem Unterricht in der Grundschule bzw. im Primarbereich und des Sekundarbereichs I ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Die Daten beziehen sich jeweils auf den Beginn des Schuljahres. Da die Überprüfung der Erhebung zur Unterrichtsversorgung des Schuljahres 2012/2013 noch bis Dezember 2012 andauert, können für das aktuelle Schuljahr keine Werte abgebildet werden.

Schuljahr	Primarbereich	Sekundarbereich I	Gesamt
2003/2004	2 754,5	2 516,5	5 271,0
2004/2005	2 712,5	2 218,5	4 931,0
2005/2006	2 532,0	1 991,0	4 523,0
2006/2007	2 701,0	385,0	3 085,0
2007/2008	2 666,0	299,5	2 965,5
2008/2009	2 654,0	292,0	2 946,0
2009/2010	2 629,0	212,0	2 840,7
2010/2011	2 611,0	190,5	2 801,5
2011/2012	2 484,5	138,0	2 622,5

Die Landesregierung betrachtet die bei den zweisprachigen Kindern vorhandene lebensweltliche Zweisprachigkeit als persönlich und (später) beruflich bedeutsame Ressource. Der bereits eingeleitete Qualitätsentwicklungsprozess im herkunftssprachlichen Unterricht im Primarbereich wird weiter

fortgesetzt. Dazu gehört seit 1. August 2008 die Umsetzung des am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen orientierten Kerncurriculums durch ein intensives Fortbildungsprogramm, mit dem fast alle herkunftssprachlichen Lehrkräfte erreicht werden. In einer Kommission wurden Materialien für einen kompetenzorientierten herkunftssprachlichen Unterricht zur Unterstützung der Lehrkräfte erarbeitet, die noch im Jahr 2012 veröffentlicht werden sollen.

Derzeit wird herkunftssprachlicher Unterricht schwerpunktmäßig in der Grundschule in folgenden Sprachen angeboten: Albanisch, Neugriechisch, Italienisch, Kroatisch, Russisch, Mazedonisch, Polnisch, Portugiesisch, Serbisch, Slowenisch, Spanisch, Türkisch, Japanisch, Bosnisch, Farsi (Persisch), Vietnamesisch, Arabisch, Kurdisch und Ukrainisch. In Form von Arbeitsgemeinschaften oder Wahlpflichtangeboten, die allen Schülerinnen und Schülern offenstehen, kann er auch im Sekundarbereich I angeboten werden. Die bedarfsorientierte Weiterentwicklung des herkunftssprachlichen Unterrichts ist geplant.

Die Landesregierung fördert die herkunftsbedingte Mehrsprachigkeit darüber hinaus erfolgreich durch bilinguale Klassen bzw. Angebote in den Herkunftssprachen in der Grundschule. Die Erfahrungen sind ausgesprochen positiv und beziehen sich sowohl auf den Erwerb entsprechender Sprachkompetenzen als auch auf das interkulturelle Lernen. Das Interesse der Eltern an einem solchen Angebot ist an allen Standorten bereits von Beginn an sehr groß. Aufgrund der guten Erfahrungen sollen die bilingualen Zweige an Grundschulen bis 2015 erhöht werden. Darüber hinaus wird seit Beginn des laufenden Schuljahrs das Modellprojekt „Mehrsprachig erfolgreich sein“ in Kooperation mit dem niedersächsischen Landesverband der Volkshochschulen, gefördert von der Lotto-Sport-Stiftung und der telc GmbH umgesetzt. Es zielt darauf ab, Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren dafür zu gewinnen, ihre lebensweltlich erworbenen Sprachkompetenzen in Türkisch in einem einjährigen unterrichtsergänzenden Sprachkurs weiter zu vertiefen und mit einem international anerkannten Sprachenzertifikat auf der Stufe B1 oder B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen abzuschließen. Der Unterricht wird je nach örtlicher Situation von Lehrkräften der Volkshochschulen oder von herkunftssprachlichen Lehrkräften erteilt. Die weiteren Planungen zielen darauf ab, die Gelingensbedingungen zu analysieren und in den nächsten beiden Projektjahren das Sprachangebot auf weitere Sprachen auszuweiten.

Zu 112:

Studierende im Studiengang „Islamische Religionspädagogik“ der Universität Osnabrück nach Fachsemester (Wintersemester -WS-)

	Insg.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
WS 08/09	15	13		2						
WS 09/10	28	6	8	12		2				
WS 10/11	41	11	4	8	7	9		2		
WS 11/12	39	7	4	9	4	6	2	2	2	3
WS 12/13	44	8	8	5	2	10	3	6		2

Quelle: WS 08/09 bis WS 10/11, amtliche Statistik; WS 11/12 und WS 12/13 Universität Osnabrück (vorläufiger Stand)

Absolventinnen und Absolventen im Studiengang „Islamische Religionspädagogik“ an der Universität Osnabrück

	Insgesamt	davon weibl.
WS 2009/10 + SS 2010	-	-
WS 2010/11 + SS 2011	10	7
WS 2011/12 + SS 2012	5	4

Weibliche Studierende im Studiengang Islamische Religionspädagogik nach Fachsemester an der Universität Osnabrück

	Insg.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
WS 08/09	11	9		2						
WS 09/10	16	2	3	9		2				
WS 10/11	19	3		4	4	6		2		
WS 11/12	21	5	2	3	1	3	3		2	2
WS 12/13	24	6	3	5	2	4	1	3		

Quelle: WS 08/09 bis WS 10/11, amtliche Statistik; WS 11/12 und WS 12/13 Universität Osnabrück (vorläufiger Stand)

Zu 113:

Zur Auslastung der an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster zum WS 2012/13 erst neu eingerichteten Bachelor-Studiengänge mit Lehramtsoption liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Dessen ungeachtet ist festzuhalten, dass bei der Neueinführung eines ordentlichen Unterrichtsfaches der Bedarf an grundständig ausgebildeten Lehrkräften erst mit zunehmender Dauer gedeckt werden kann. Niedersachsen hat daher bereits mit Einführung des Schulversuchs und insbesondere mit der Einrichtung der Islamischen Religionspädagogik als Fach der Erweiterungsprüfung an der Universität Osnabrück ab 2007/08 vorausschauend reagiert. Hinsichtlich des in der Frage allgemein hergestellten Zusammenhangs von Studienbeiträgen und Studienplatznachfrage ist ergänzend auf die Vollaustattung der Islamischen Theologie hinzuweisen; vgl. Antwort zur Frage 121.

Zu 114:

Die Erteilung von Religionsunterricht obliegt ausgebildeten Religionslehrkräften. Der Einsatz von Geistlichen, auch Imamen, erfolgt nur dann, wenn andernfalls der Religionsunterricht aus Mangel an ausgebildeten Lehrkräften ausfallen würde.

Zu 115 und 116:

Die Landesregierung hat bereits in der Drucksache 16/4648 Folgendes ausgeführt: „Entscheidende Voraussetzung für die Einführung konfessionellen Religionsunterrichts als ordentlichem Unterrichtsfach nach Artikel 7 Abs. 3 Satz 2 GG ist das Vorhandensein einer Religionsgemeinschaft, die ihre Grundsätze für den Religionsunterricht definiert und Organe oder Ansprechpartner benennt, die diese Grundsätze dem Staat gegenüber zur Geltung bringen. Hierbei ist von besonderer Bedeutung, dass klare Regeln über die Vertretung der Gemeinschaft bestehen, aus denen für das Land Niedersachsen ersichtlich ist, ob der jeweilige Verhandlungspartner autorisiert ist, die erforderlichen Festlegungen verbindlich im Namen der Religionsgemeinschaft zu treffen. Die in diesem Zusammenhang wesentliche Frage, welche Kriterien notwendig den Begriff der Religionsgemeinschaft bestimmen und wie weitere Voraussetzungen für die Einführung Islamischen Religionsunterrichts zu konkretisieren sind, waren wesentliches Thema der Beratungen der Deutschen Islam Konferenz. Deren Arbeitsgruppe 2, die sich mit Religionsfragen im deutschen Verfassungsverständnis befasste, definierte auf der Grundlage der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Februar 2005 (BVerwGE 123,49) die verfassungsrechtlich maßgeblichen Voraussetzungen für die Einführung Islamischen Religionsunterrichts in Form der Handreichung „Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen eines Islamischen Religionsunterrichts“. In diesem Papier wurden die Voraussetzungen formuliert, die vorliegen müssen, damit ein konfessioneller Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen eingerichtet werden darf, ohne dass dem zwingend ein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch einer Religionsgemeinschaft korrespondiert. Die Schlussfolgerungen sind ebenfalls Bestandteil des Zwischenresumées der 3. Plenarsitzung der Deutschen Islam Konferenz vom 13. März 2008. Diese Empfehlungen waren Grundlage der Konsensgespräche zwischen den beiden in Niedersachsen vertretenen muslimischen Verbänden, nämlich der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion - DITIB Niedersachsen - sowie SCHURA Niedersachsen und dem Kultusministerium über einen von der Verfassung abgedeckten Weg zur Einführung des bekenntnisorientierten Unterrichtsfachs „Islamische Religion“.

Aus den vorgenannten Empfehlungen lässt sich festhalten, dass Moscheegemeinden der Status von Religionsgemeinschaften nicht abzusprechen ist. Da das Land aber nicht mit jedem Moscheeverein als Ansprechpartner über Glaubensgrundsätze verhandeln kann, bestimmen nach dem pragmatischen Vorschlag der Deutschen Islam Konferenz die Moscheevereine ihre Vertreter für einen Beirat, der wiederum Ansprechpartner des Landes im Zusammenhang mit der Einführung Islamischen Religionsunterrichts ist. Dieser Beirat ist selbstverständlich keine Religionsgemeinschaft, sondern legitimierte Vertretung der Religionsgemeinschaften. Die Vertreter im Beirat können auch Vertreter von muslimischen Verbänden sein. Notwendig ist hierfür aber zwingend, dass eine entsprechende Mandatierung durch die Moscheevereine vorliegt. Über dieses Vertretungsmodell ist zwischen den Beteiligten Konsens erzielt worden, sodass sich daraufhin der Beirat für den Islamischen Religionsunterricht in Niedersachsen gebildet hat. Der Beirat ist von insgesamt 159 Moscheevereinen, die beim niedersächsischen Kultusministerium einen Antrag auf Einführung von Islamischen Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach gestellt hatten, legitimiert worden, diese bei den Verhandlungen im Zusammenhang mit der Einführung des ordentlichen Unterrichtsfachs Islamischer Religionsunterricht zu vertreten.“ Damit übernimmt der Beirat die Funktion des notwendigen Ansprechpartners für das Land Niedersachsen. Geplant ist die stufenweise Einführung des neuen Fachs „Islamische Religion“ unter staatlicher Aufsicht für rund 49 000 Schülerinnen und Schüler muslimischen Glaubens in Niedersachsen ab dem Schuljahr 2013/2014 in den Grundschulen und ab 2014/2015 im Sekundarbereich I.

Die niedersächsische Landesregierung sah und sieht es als ihre Verpflichtung an, das grundgesetzlich verbrieftete Recht auf konfessionellen Religionsunterricht allen Schülerinnen und Schülern einzulösen, nicht nur christlichen, jüdischen oder alevitischen Schülerinnen und Schülern, sondern insbesondere auch muslimischen Schülerinnen und Schülern. Mit der Einführung des islamischen Religionsunterrichts in Niedersachsen wird ein weiterer Schritt zur gleichberechtigten Bildungsteilnahme von Musliminnen und Muslimen in Niedersachsen geleistet. Niedersachsen ist damit nach Nordrhein-Westfalen das zweite Bundesland, das islamischen Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach einführt. Im Unterschied zu Nordrhein-Westfalen, das dieses bekenntnisgebundene Unterrichtsfach nach dem Lehrplan der bisherigen, religiös neutralen Islamkunde unterrichtet, liegt in Niedersachsen für dieses Unterrichtsfach ein spezifisch bekenntnisorientierter Lehrplan vor.

Zu 117:

Die stufenweise Einführung des Islamischen Religionsunterrichts wird ab 1. August 2013 im Primarbereich aufsteigend mit dem 1. Schuljahrgang beginnen und für den Sekundarbereich I aufsteigend ab 1. August 2014. Derzeit wird geprüft, ab wann das ordentliche Unterrichtsfach „Islamische Religion“ im Sekundarbereich II und in berufsbildenden Schulen eingeführt wird. Die Überlegungen gehen dahin, die flächendeckende Einführung voraussichtlich ab Schuljahr 2019/2020 aufsteigend einzuführen.

Zu 118:

Bei den Aleviten handelt es sich um eine Religionsgemeinschaft im Sinne von Artikel 7 Abs. 3 GG. Seit Schuljahr 2010/2011 wird im Rahmen eines Modellversuchs Alevitischer Religionsunterricht erteilt.

Zu 119:

Laut Statistischem Bundesamt hat sich die Zahl der Professuren im Fachgebiet Islamwissenschaften seit 1982 von 13 Professuren (einschließlich W 1-Professuren auf Zeit) auf 27 Professuren im Jahr 2010 erhöht. Eine präzisere Aufteilung nach „Islamischer Theologie“ und insbesondere „Islamkunde“ kann nicht vorgenommen werden.

Zu 120:

In Niedersachsen liegt der Schwerpunkt der Islamforschung an den Universitäten Osnabrück und Göttingen. Darüber hinaus beschäftigt sich das Georg-Eckert-Institut für internationale Schulbuchforschung mit Fragen zum Thema Islam. Hier wird an den Projekten „Mythos Kreuzzüge: Die Konstruktion der Nation und Europas im Geschichtsdiskurs zwischen 1780 bis 1918.“ (Fördersumme 199 950 Euro) und „Selbst- und Fremdbilder: Muslimische Gesellschaften in Europa“ (Fördersum-

me 335 209 Euro) geforscht. Die Universität Göttingen (Seminar für Arabistik/Islamwissenschaft) arbeitet zurzeit an dem Projekt „Göttinger Datenbank und Handbuch zur klassischen islamischen Pädagogik (GöDIP)“ in Höhe von 199 968 Euro (Laufzeit des Projektes: 15. Juni 2011 bis 14. Juni 2014). Des Weiteren hat das Seminar für Arabistik - Islamwissenschaft Mittel für einen Kongress mit dem Titel „Knowledge and Education in Classical Islam: Historical Foundations and Contemporary Impact“ in Höhe von 15 816,04 Euro erhalten.

Zu 121:

Kapazitäten und Studienanfänger zum Wintersemester (WS) 2012/13

	Kapazitäten	Studierende 1. Fachsemester (vorläufige Angabe der Universität Osnabrück für das WS 2012/13)
Islamische Theologie (Bachelor)	30	33
Islamische Religion (2-Fach-Bachelor mit Lehramtsoption)	30	10

Zu 122:

Der finanzielle Mitteleinsatz bezieht sich derzeit auf die Unterrichtsstunden, die zur Durchführung von Islamischen Religionsunterricht zur Verfügung gestellt werden müssen. Zu der Stundenzahl siehe Tabelle zur Antwort zu Frage 105.

Zu 123:

Zum Aufbau der Islamischen Religionspädagogik erhielt die Universität Osnabrück eine Anschubfinanzierung von insgesamt 1,086 Mio. Euro. Dauerhaft wurden 150 000 Euro in den Haushalt der Universität eingestellt. Für die Konzeption und Durchführung des Weiterbildungsangebots für Imame investierten die Landesregierung und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bislang 400 000 Euro. Im Rahmen von Bleibeverhandlungen wurden für eine Professur am Zentrum für Interkulturelle Islamstudien (ZIIS) 100 000 Euro zur Verfügung gestellt (Laufzeit: 1. September 2011 bis 31. August 2015). Für das Verbundprojekt „Islamische Studien“ an der Universität Osnabrück stellen der Bund und das Land Niedersachsen insgesamt 6,6 Mio. Euro für einen Zeitraum von zunächst fünf Jahren bereit. Der Landesanteil in Höhe von 3,3 Mio. Euro wird seit dem Jahr 2011 aus dem Niedersächsischen VW-Vorab finanziert.

Zu 124:

Bekenntnisschulen sind nach der Terminologie des Niedersächsischen Schulgesetzes öffentliche Grundschulen, die auf Antrag von Erziehungsberechtigten für Schülerinnen und Schüler des gleichen Bekenntnisses zu errichten sind. Islamische Bekenntnisschulen sind in Niedersachsen nicht vorhanden.

Zu 125:

Der Mittelverbrauch lag für Katholische Schulen bei 94,8 Mio. Euro und für Evangelische Schulen bei 21,4 Mio. Euro (Stand Abrechnungsjahr 2010/2011). In der Trägerschaft jüdischer Religionsgemeinschaften gibt es keine Schule.

VI. Äußerungen von Mitgliedern der Landesregierung

Zu 126:

Die Landesregierung wendet sich grundsätzlich gegen nach außen abgeschottete Strukturen, da diese einen erfolgreichen Integrationsprozess behindern. Die Landesregierung verfolgt das Ziel, dass sich alle bestehenden und neu entstehenden Organisationen und Institutionen interkulturell öffnen. Nur so wird die gegenseitige Akzeptanz der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund gefördert und werden Zugangsbarrieren sowie individuelle und institutionelle Diskriminierung abgebaut.

Zu 127:

Ministerin Özkan spricht sich grundsätzlich nicht gegen konfessionell betriebene Einrichtungen aus. Sie fordert vielmehr immer wieder alle bestehenden Einrichtungen, unabhängig von der Trägerschaft, zur interkulturellen Öffnung auf.

Zu 128:

Die Landesregierung behandelt alle Religionsgemeinschaften gleich.

Zu 129:

Der Islam weist eine Vielzahl verschiedener Strömungen auf, sodass eine pauschale Antwort ausscheidet. Die in Deutschland lebenden Musliminnen und Muslime aber sind Teil dieser Gesellschaft. Insofern ist die Frage nach der Beheimatung des Islams in Deutschland unmissverständlich beantwortet. In der Landesregierung besteht hierüber keinerlei Dissens.

Zu 130:

Die Islamische Gemeinschaft Milli Görüs (IGMG) versucht über ein umfangreiches Angebot wie Korankurse, Hausaufgabenbetreuung, Ferienlager oder Sportaktivitäten Musliminnen und Muslime durch ein möglichst alle Lebensbereiche umfassendes Angebot an sich zu binden. Dabei benutzt die IGMG auch das Internet, indem sie auf ihrer deutschsprachigen Internetseite über verschiedene politische Themen informiert und diese auch kommentiert. Zu der von der IGMG organisierten „Betreuung“ gehören unter anderem eine Wallfahrtsorganisation, ein Vertrieb für religiöse Literatur, ein muslimisches Sozialwerk, ein Bestattungsfonds sowie Handelsgesellschaften für den Im- und Export von Lebensmitteln. Damit trägt die IGMG maßgeblich zur Bildung von Parallelgesellschaften in Deutschland bei. Minister Schünemann hat ausweislich der Presseinformation des Innenministeriums vom 9. Februar 2004 die in Rede stehende Aussage getroffen. Im ersten Teil der Rede konkretisierte er den Begriff „Gettoisierung“: „Die weitere Abwanderung der deutschen Bevölkerung und damit die Gettoisierung, die Bildung von Parallelgesellschaften, scheint vorprogrammiert.“ Damit wird deutlich, dass nicht die Bildung von Gettos, sondern die Bildung von Parallelgesellschaften - wie in den o. s. Ausführungen beschrieben - gemeint ist. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 89 im Abschnitt IV- Verfassungsschutz/innere Sicherheit - verwiesen.

Zu 131:

Ja.

Zu 132:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über das Vorhandensein muslimischer Symbole in niedersächsischen Schulen vor.

Aygül Özkan

Anlage

Anlage zu Antwort 86 Stand: 23.10.2012

Landkreis/kreisfreie Stadt	1. Halbjahr 2008	2. Halbjahr 2008	1. Halbjahr 2009	2. Halbjahr 2009	1. Halbjahr 2010	2. Halbjahr 2010	1. Halbjahr 2011	2. Halbjahr 2011	1. Halbjahr 2012
Landkreis Wolfenbüttel	303 StGB								
Landkreis Rotenburg	86a StGB								
Landkreis Holzminden	166 StGB								
Landkreis Hildesheim	86a StGB								
Region Hannover	303 StGB (2 x)	86a StGB			303 StGB		303 StGB		
Stadt Braunschweig			241 StGB						241 StGB
			185 StGB		241 StGB				
			130 StGB						
Landkreis Stade			130 StGB				185 StGB		
Grafschaft Bentheim					304 StGB				
Landkreis Gifhorn					86a StGB				
Landkreis Celle					130 StGB				
Landkreis Göttingen					303 StGB			86a StGB	130 StGB
								86a StGB	
Landkreis Osterode								130 StGB	
Landkreis Osnabrück								303 StGB	86a StGB

Erläuterung:	§ 86 a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
	§ 130 StGB	Volksverhetzung
	§ 166 StGB	Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen
	§ 185 StGB	Beleidigung
	§ 241 StGB	Bedrohung
	§ 303 StGB	Sachbeschädigung